

Konferenzband

Fachkonferenz

... SELBER SCHULD!?

Sexualisierte Gewalt –
Begriffsdefinition, Grenzziehung
und professionelle Handlungsansätze

**Donnerstag, 3. November und
Freitag, 4. November 2011**

Austria Center Vienna, Wien

Eine Initiative von
Frauenstadträtin Sandra Frauenberger

frauenhäuser  **wien**
☎ 05 77 22

Frauen^{MA57}
71 71 9
NOTRUF
Stadt Wien

Eröffnung: Sandra Frauenberger , Wiener Frauenstadträtin	5
Eröffnung: Martina Ludwig-Faymann , Vorsitzende des Vereins Wiener Frauenhäuser	7
Einleitung: Marion Gebhart , Abteilungsleiterin MA 57	9
Programm	11
Nein heißt Nein? Zur Genealogie der Vorstellung von sexualisierter Gewalt und ihrer geschlechterpolitischen Situierung / Angela Koch	13
Bewältigungsstrategien nach einer Vergewaltigung aus der Perspektive der Opfer / Susanne Heynen	21
Workshop 1: Involvierung durch Grenzüberschreitung – die besondere Gewaltsituation in der Paarbeziehung / Elfriede Fröschl	39
Workshop 2: Umgang mit institutionellen und persönlichen Grenzen / Margot Scherl	41
Workshop 3: Das Unausprechliche besprechen - Aspekte der Begegnung / Elisabeth Udl und Marion Maidorfer	43
Workshop 4: Die Folgen sexualisierter Kriegsgewalt – zum traumasensiblen Umgang in der Praxis von Beratung und Begleitung / Ingeborg Joachim	45
Vergewaltigung in den Medien / Thementalk	47
Vergewaltigungsmythen - Konzept, Funktionen und Konsequenzen / Friederike Eyssel	49
Worte für Unsagbares – Psychische Folgen sexualisierter Gewalt und Anforderungen im Strafverfahren / Julia Schellong	53
Vergewaltigung: Zur Situation in Österreich / Birgitt Haller	61
VERSTEHEN wir uns RECHT in der JUSTIZkette? / Podiumsdiskussion	69

Eröffnung: Sandra Frauenberger, Wiener Frauenstadträtin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer!

Ich freue mich, dass wir heute diese Konferenz veranstalten, dass Sie so zahlreich gekommen sind und sich mit uns heute und morgen mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinandersetzen werden.

Mit der Konferenz „Selber Schuld?!“ sind wir an einem Ziel angekommen. In den Einrichtungen unseres dicht geknüpften Gewaltschutznetzes machen wir immer wieder die Erfahrung, dass Frauen in der Beratung über physische und psychische Gewalt sprechen, aber nicht oder selten über sexualisierte Gewalt. Diese ist nach wie vor ein enormes Tabuthema. Es ist unsere Verantwortung, die sexualisierte Gewalt aus der Tabu-Ecke herauszuholen und zum Thema zu machen. Nicht nur durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen, sondern auch in der fachlichen und professionellen Auseinandersetzung und Diskussion.

Ich finde es sehr erfreulich, wie viele verschiedene Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen heute anwesend sind: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Opferschutzeinrichtungen, Frauen- und Männerberatungsstellen, aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, aus der Exekutive und Justiz, dem Kinderschutzbereich, den Medien und viele mehr. Das zeigt, wie viele Menschen in ihrer täglichen Arbeit mit dem Thema sexualisierte Gewalt konfrontiert sind und mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu tun haben.

Sexualisierte Gewalt an Frauen ist kein leichtes Thema. Es braucht viel Engagement und Kraft dafür, sich damit auseinanderzusetzen. Dafür möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken. Es braucht auch die Initiative für die Auseinandersetzung. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei zwei wunderbaren Partnerinnen, nämlich dem 24-Stunden-Frauennotruf und dem Verein Wiener Frauenhäuser, für die viele Vorarbeit und für die Organisation der Konferenz bedanken.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist nach wie vor ein gesellschaftliches Tabuthema. Das öffentliche Bewusstsein darüber ist – vor allem in Bezug auf Vergewaltigungen – immer noch mit vielen Mythen und Fehleinschätzungen behaftet: über Vergewaltigungsopfer und Vergewaltiger, über das wahre Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Frauen, über ihre Ursachen, über ihre weitreichenden Folgen auf die Betroffenen.

Über den Titel „Selber Schuld?!“ haben wir lange diskutiert. Wenn der Titel in den Kontext dieser Mythen und Fehleinschätzungen gestellt wird, dann ist dieser Titel sehr wohl passend. Die in unserer Gesellschaft weit verbreiteten Vorurteile bezüglich des Themas sexualisierte Gewalt an Frauen prägen ganz massiv das öffentliche Bewusstsein und führen zu einer Verharmlosung von sexualisierter Gewalt und Aggression, zur Relativierung der Schuld der Täter, sowie zu Vorwürfen und Schuldzuweisungen an die betroffenen Frauen. Beispiele für Mythen in der sexualisierten Gewalt sind: aufreizende Kleidung oder aufreizendes Verhalten sind eine Einladung und rechtfertigen sexuelle Übergriffe;

nur junge und attraktive Frauen werden vergewaltigt; Vergewaltigungen passieren in erster Linie durch Unbekannte; Opfer verhalten sich oft leichtsinnig und dadurch provozieren sie Gewalt und sexuelle Übergriffe; wenn eine Frau „Nein“ sagt, meint sie eigentlich „Ja“. Diese Aussagen sind nicht nur falsch, sondern auch gefährlich, da sie in letzter Konsequenz zu einer Schuldumkehr führen, den Täter entschuldigen und dem Opfer die Schuld oder zumindest eine Mitschuld an der erlebten Gewalttat geben. Deshalb ist es so wichtig, diese in uns allen manifestierten Mythen und Fehleinschätzungen zu reflektieren, zu hinterfragen und aufzubrechen.

Zwei Bereiche, die großen Einfluss auf die öffentliche Bewusstseinsbildung und somit auf den gesellschaftlichen Zugang zum Thema sexualisierte Gewalt haben, wollen wir in den nächsten zwei Tagen besonders anschauen und kritisch beleuchten: die Medienberichterstattung zum Thema Vergewaltigung und die Strafverfolgung bei sexualisierten Gewaltdelikten.

Wir wollen mehr Öffentlichkeit für das Thema sexualisierte Gewalt – dafür brauchen wir die Medien. Aber es braucht einen verantwortungsvollen, öffentlichen Diskurs, der einerseits sensibilisiert und andererseits sexualisierte Gewalt kompromisslos als das darstellt und bewertet, was es ist: eine Menschenrechtsverletzung. Gerade in der öffentlichen Berichterstattung muss Opfern von sexualisierter Gewalt mit Respekt, und nicht mit Schuldzuweisungen und Sensationsgier begegnet werden, und es muss ihnen ihr Recht auf individuelle Bewältigung und Wiedergutmachung zugestanden werden. Die Medien sind hier sehr wichtige PartnerInnen für uns.

Die Gesetze und der Vollzug der Gesetze spiegeln auch eine gesellschaftliche Haltung und Wertung wider, somit hat auch die Justiz beim Thema sexualisierte Gewalt an Frauen eine enorm wichtige Rolle. Auch hier braucht es einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gesetz, mit den Opfern, und auch mit den Tätern. Der strafrechtliche Umgang mit sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen muss klar vermit-

teln, dass diese Gewalttaten in unserer Gesellschaft nicht toleriert werden. Auch gerade im Bereich der Justiz ist es wichtig, gesellschaftliche Mythen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt aufzuzeigen und aufzubrechen.

Der Schritt zu einer Anzeige ist für viele Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ein sehr schwerer. Ich weiß sowohl vom 24-Stunden Frauennotruf als auch von den Wiener Frauenhäusern, dass Frauen partnerschaftliche sexualisierte Gewalt weniger oft anzeigen als sexualisierte Gewalt durch flüchtig bekannte oder unbekannte Täter. Auch werden eher Verfahren angeklagt und verurteilt, in denen der Täter ein Unbekannter ist. Wir wissen aber, dass der Großteil der sexualisierten Gewalt im Familien- und Beziehungskontext verübt wird – auch die Kampagne der Wiener Frauenhäuser sagt ganz deutlich, dass in erster Linie die eigenen Schlafzimmer für Frauen unsichere Orte sind.

Die Konferenz soll für uns alle auch eine Möglichkeit sein, uns einer Selbstreflexion zu unterziehen. Das Gewaltschutznetz in dieser Stadt ist ein sehr dichtes, ein sehr starkes und ein unglaublich engagiertes. Gemeinsam können wir es schaffen, mit dem Tabu der sexualisierten Gewalt zu brechen und diese stereotypen Denkmuster aufzubrechen. Und dadurch können wir betroffenen Frauen und Mädchen den Mut geben, über sexualisierte Gewalt zu reden, sich beraten und unterstützen zu lassen.

Die Ergebnisse dieser Konferenz werden wir einfließen lassen in die Gewaltschutzarbeit dieser Stadt und in unsere politischen Forderungen, mit denen wir den Opferschutz immer weiter entwickeln und weiter vorantreiben wollen.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und wünsche Ihnen sehr spannende Auseinandersetzungen und einen guten Diskurs. Diese Konferenz und Sie alle leisten einen großen Beitrag in die Richtung, dass Frauen in dieser Stadt selbstbestimmt, unabhängig, aber vor allem auch sicher leben können. Danke schön.

Eröffnung: Martina Ludwig-Faymann, Vorsitzende des Vereins Wiener Frauenhäuser

Auch ich darf Sie ganz herzlich willkommen heißen bei unserer Fachkonferenz „Selber Schuld!“. Ich bin sehr froh und glücklich darüber, dass wir es mit vereinten Kräften geschafft haben, diese Tagung zum Thema sexualisierte Gewalt an Frauen zu veranstalten. Ich möchte mich bei den Frauen bedanken, die diese Konferenz organisiert haben: den Mitarbeiterinnen des Vereins Wiener Frauenhäuser und des 24-Stunden Frauennotrufs der Stadt Wien. Danke für euer Engagement und eure Arbeit in diesem Bereich.

Als Vorsitzende des Vereins Wiener Frauenhäuser bin ich sehr stolz darauf, dass die Wiener Frauenhäuser seit nunmehr 33 Jahren Frauen und deren Kindern, die in den eigenen vier Wänden Gewalt ausgesetzt sind, Schutz und Hilfe bieten. Die Wiener Frauenhäuser sind Teil des tollen Wiener Gewaltschutznetzes und sind aus diesem und aus Wien nicht mehr wegzudenken. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei der Stadt Wien und der zuständigen Stadträtin, Frauenstadträtin Sandra Frauenberger, bedanken, dass seit vielen Jahren immer auf die ständig steigende Nachfrage nach Frauenhausplätzen reagiert wird und somit eine ständige Ausweitung der Betreuungsplätze und des Angebots gewährleistet werden kann. Gerade in Zeiten wie diesen ist das keine Selbstverständlichkeit und dafür ein ganz herzliches Dankeschön im Namen der betroffenen Frauen und Kinder.

Mittlerweile können die Wiener Frauenhäuser 52 Nachbetreuungswohnungen anbieten. Das sind jene Wohnungen, in denen Frauen und Kinder nach der akuten Gefahrensituation, wenn sie nicht mehr den Schutz eines Frauenhauses benötigen, aber auch nicht allein wohnen können, eine Zeit lang wohnen können, und weiterhin von den Mitarbeiterinnen der Wiener Frauenhäuser betreut werden. Ich freue mich ganz besonders, Ihnen mitteilen zu können, dass wir im Jahr 2012 ein neues Frauenhaus eröffnen werden. Dieses Frauenhaus wird ein altes ersetzen, dennoch werden die Wiener Frauenhäuser insgesamt mehr Plätze anbieten können und das wird auch ganz dringend gebraucht.

Zu den bereits von Sandra Frauenberger angesprochenen Vorurteilen gegen Frauen, die von Gewalt betroffen sind, möchte ich noch hinzufügen: Ein verbreitetes Vorurteil ist, dass Frauen über Gewalt berichten, um Männern im Scheidungsverfahren zu schaden. Diese Fälle mag es vereinzelt geben, die Mehrzahl der Fälle ist jedoch anders gelagert, und das wissen Sie und ich aus der Praxis. In den Frauenhäusern begegnen wir Frauen, die offensichtliche Verletzungen haben, von massiven körperlichen und seelischen Misshandlungen berichten, aber oft aus Scham oder Angst vor weiterer Gewalt schweigen.

An dieser Stelle möchte ich ein paar Zahlen des Vereins Wiener Frauenhäuser nennen: 2010 haben 632 Frauen und 583 Kinder Hilfe und Unterstützung in den Einrichtungen des Vereins gesucht. 98 Frauen und 109 Kinder nützten zudem den Nachbetreuungsbereich über den ich zuerst schon gesprochen habe. Und in unserer ambulanten Beratungsstelle fanden im Vorjahr 10.014 Beratungskontakte statt, sowohl persönlich als auch telefonisch. Man sieht allein an diesen Zahlen, dass das Ausmaß häuslicher Gewalt mittlerweile Dimensionen erreicht hat, das für viele unvorstellbar ist. Studien gehen davon aus, dass jede vierte bis fünfte Frau von Gewalt betroffen ist. Viele Frauen, die von körperlicher und psychischer Gewalt betroffen sind, sind aber auch von sexualisierter Gewalt betroffen. Das zeigt sehr deutlich die Studie „Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen“, die der Verein Wiener Frauenhäuser im Vorjahr gemeinsam mit Elfriede Fröschl veröffentlicht hat. In dem quantitativen Teil der Studie gaben von den 63 befragten Frauenhausbewohnerinnen 62% an, dass sie auch von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Anzeigen in diesem Bereich gibt es wenige, aber noch viel seltener kommt es auch zu einer Verurteilung. Es liegt an uns, sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken, für dieses Thema verstärkt zu sensibilisieren und in der Öffentlichkeit dementsprechende Arbeit zu leisten.

Mit der neuen Kampagne der Wiener Frauenhäuser „Wenn das Schlafzimmer der gefährlichste Ort wird“ haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Aufmerksamkeit auch im öffentlichen Raum auf dieses Tabuthema zu lenken. Ich möchte mich herzlich bei den vielen Förderinnen und Förderern und UnterstützerInnen bedanken, die zum Gelingen und zur Verbreitung dieser Kampagne beigetragen haben.

Es liegt auch in unserer politischen Verantwortung, das Thema der häuslichen Gewalt und ihre Aspekte immer wieder anzusprechen und in der Öffentlichkeit hervorzuheben. Wir haben das in vielen Themenbereichen in der Vergangenheit schon geschafft. Als Beispiel möchte ich „Stalking“ nennen. Noch vor einiger Zeit wussten

die meisten Leute nicht einmal, was das Wort „Stalking“ bedeutet, es ist jedoch gelungen – nicht zuletzt durch das Anti-Stalking-Gesetz – „Stalking“ zum Thema zu machen. Und ich hoffe, dass uns das auch mit dem Thema der sexualisierten Gewalt gelingen wird.

Es ist unsere gemeinsame gesellschaftspolitische Aufgabe, das Thema sexualisierte Gewalt an Frauen in den Vordergrund zu rücken und auch immer wieder klar zu sagen: Gewalt ist kein Kavaliersdelikt und darf unter gar keinen Umständen geduldet werden. Ich würde mich freuen, wenn diese Fachkonferenz Handlungsstrategien entwickelt, die dazu beitragen, Frauen die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, zu helfen, sie zu unterstützen und in Zukunft mehr Hilfe anbieten zu können. Herzlichen Dank, danke fürs Kommen und gutes Gelingen für die Tagung.

Einleitung: Marion Gebhart, Abteilungsleiterin MA 57

Guten Tag meine Damen und Herren. Herzlich willkommen auch von meiner Seite bei der Konferenz „...SELBER SCHULD!? Sexualisierte Gewalt - Begriffsdefinition, Grenzziehung und professionelle Handlungsansätze“.

Als Abteilungsleiterin der Frauenabteilung der Stadt Wien freut es mich sehr, dass wir dem Thema sexualisierte Gewalt zwei Tage lang Zeit und Raum geben.

Gewalt gegen Frauen wurde lange Zeit als »Kavaliersdelikt« und private Angelegenheit betrachtet. Dank des Engagements und der Arbeit vieler Frauen, Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen ist es in den letzten Jahren und Jahrzehnten gelungen, die Gesellschaft mehr und mehr zu sensibilisieren, wichtige gesetzliche Regelungen im Bereich Opferschutz zu normieren, die Arbeit mit und für Opfer von Gewalt laufend zu professionalisieren und somit dem Thema Gewalt an Frauen den Stellenwert und die Wichtigkeit in der Gesellschaft, in der Justiz und in den Medien zu geben, die diesem Thema gebührt.

Trotz der vielen positiven Entwicklungen der letzten Jahre ist noch viel zu tun. Nach wie vor wird jedoch überwiegend die körperliche Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit und in der fachlichen Auseinandersetzung thematisiert, und nach wie vor ist die sexualisierte Gewalt ein Tabuthema.

Es braucht noch mehr Aufmerksamkeit, es braucht Information und es braucht ein Hinschauen. Es gilt,

sich mit den verschiedenen Formen der sexualisierten Gewalt und mit den unterschiedlichen Kontexten, in denen sexualisierte Gewalt verübt wird, zu beschäftigen, sei es mit sexualisierter Gewalt in Paarbeziehungen, sexualisierter Gewalt im öffentlichen Raum, sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen mit besonderen Bedürfnissen oder sexualisierter Kriegsgewalt. Das Programm dieser Fachtagung entstand auch im Bemühen, den vielen Facetten und Aspekten der sexualisierten Gewalt Rechnung zu tragen.

Unser Ziel ist es, mit dem Thema sexualisierte Gewalt dort anzukommen, wo wir jetzt schon in der Beschäftigung mit dem Thema der körperlichen Gewalt sind, nämlich in einer möglichst umfassenden Arbeit für und mit Betroffenen und einer möglichst umfassenden Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft. Es geht darum, wirklich klar zu machen, wie vielfältig und vielschichtig Gewalt gegen Frauen ist und jede Form der Gewalt gegen Frauen ganz eindeutig abzulehnen.

Auch mich freut es ganz besonders, dass der 24-Stunden Frauennotruf, der Teil der Frauenabteilung der Stadt Wien ist, und der Verein Wiener Frauenhäuser das Thema der sexualisierten Gewalt gemeinsam aufgegriffen und diese Fachtagung vorbereitet und organisiert haben. Es ist ihnen gelungen, eine ganze Reihe hervorragender Expertinnen zu gewinnen. Und es ist ihnen auch gelungen, Ihr Interesse zu wecken, sehr geehrte Damen und Herren, die Sie den Weg hier her gefunden haben und damit zeigen, dass auch Ihnen dieses Thema wichtig ist.

Der professionelle Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt, die Verhinderung weiterer Gewalt sowie die nachhaltige Stärkung von Gewaltopfern braucht einen multi-institutionellen und kooperativen Ansatz aller handelnden Institutionen. Bestmöglicher Opferschutz ist nicht durch eine einzelne Institution möglich. Opferschutz ist eine Querschnittsdisziplin und damit eine große Herausforderung, die es fachübergreifend zu bewältigen gilt. Die offene Diskussion und der offene Austausch darüber ist dabei eine notwendige Voraussetzung.

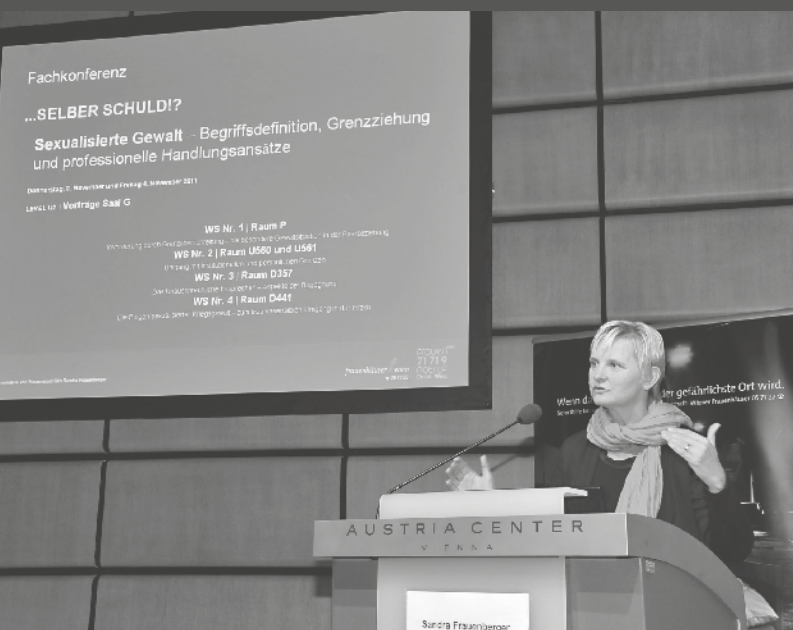
Danke, dass Sie gekommen sind, dass Sie die Bereitschaft haben, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt an Frauen auseinanderzusetzen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Fachtagung und einen spannenden Austausch.

Programm Donnerstag, 3. November 2011

- 09.30 **Registrierung**
- 11.00 **Eröffnung** **Sandra Frauenberger**, Wiener Frauenstadträtin
Martina Ludwig-Faymann, Vorsitzende des Vereins Wiener Frauenhäuser
- 11.20 **Einleitung** **Marion Gebhart**, Abteilungsleiterin MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien
- 11.30 **Nein heißt Nein?** Zur Genealogie der Vorstellung von sexualisierter Gewalt und ihrer geschlechterpolitischen Situierung
Angela Koch, Institut für Medien, Kunstuniversität Linz
- 12.00 **Fragen, Diskussion**
- 12.15 **Bewältigungsstrategien nach einer Vergewaltigung aus der Perspektive der Opfer**
Susanne Heynen, Jugendamt der Stadt Karlsruhe
- 12.45 **Fragen, Diskussion**
- 13.00 **Mittagspause**
- 14.00 **4 Parallel Workshops** / Anmeldung und Auswahl erforderlich!
- 1) **Involvierung durch Grenzüberschreitung – die besondere Gewaltsituation in der Paarbeziehung**
Elfriede Fröschl, FH Campus Wien, Department Soziales, Autorin der Studie „Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen“
 - 2) **Umgang mit institutionellen und persönlichen Grenzen** / **Margot Scherl**, Verein Frauen beraten Frauen
 - 3) **Das Unausprechliche besprechen - Aspekte der Begegnung**
 Professionelles Handeln in der Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen / **Elisabeth Udl und Marion Maidorfer**, Verein Ninlil
 - 4) **„Die Folgen sexualisierter Kriegsgewalt – zum traumasensiblen Umgang in der Praxis von Beratung und Begleitung“**
Ingeborg Joachim, Medica Mondiale
- 15.30 **Kaffeepause**
- 16.00 **Vergewaltigung in den Medien** / Thementalk
 TeilnehmerInnen: **Sibylle Hamann, Christoph Feurstein, Peter Pelinka, Maria Windhager** / Moderation: **Brigitte Handlos**, ORF
- 17.30 **Tagungsausklang**

Programm Freitag, 4. November 2011

- 09.00 **Vergewaltigungsmythen - Konzept, Funktionen und Konsequenzen**
Friederike Eyssel, Universität Bielefeld
- 09.30 **Fragen, Diskussion**
- 09.45 **Worte für Unsagbares - Psychische Folgen sexualisierter Gewalt und Anforderungen im Strafverfahren**
Julia Schellong, Universitätsklinikum der TU Dresden
- 10.15 **Fragen, Diskussion**
- 10.30 **Kaffeepause**
- 11.00 **Vergewaltigung: Zur Situation in Österreich**
Birgitt Haller, Institut für Konfliktforschung
- 11.30 **Fragen, Diskussion**
- 11.45 **Frauen sprechen**
- 12.00 **Mittagspause**
- 12.45 **VERSTEHEN wir uns RECHT in der JUSTIZkette?**
 Alle an einem Tisch / Podiumsdiskussion / Moderation: **Katharina Beclin**, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie
- 14.30 **Abschlussworte**
Barbara Michalek, 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien
Andrea Brem, Verein Wiener Frauenhäuser









Nein heißt Nein?

Zur Genealogie der Vorstellung von sexualisierter Gewalt und ihrer geschlechterpolitischen Situierung

Angela Koch

Zwei auf den ersten Blick nicht unbedingt zusammenhängende Ereignisse bestimmten die Diskussionen um sexuelle Gewalt im Jahr 2011: Das war zum einen die Anschuldigung Dominique Strauss-Kahns, er habe eine Reinigungskraft im Sofitel-Hotel in Midtown NY vergewaltigt, die drei Monate später von der New Yorker Staatsanwaltschaft mit der Begründung zurückgezogen wurde, die Hauptbelastungszeugin sei unglaublich unwürdig; zum anderen haben im Frühjahr und Sommer 2011 in vielen amerikanischen, europäischen, aber auch asiatischen Städten *slut walks*, so genannte „Schlampenmärsche“, stattgefunden, die unter dem Motto „a dress is not a yes“ oder „nein heißt nein und ja heißt ja“ standen. Obwohl diese Protestmärsche völlig unabhängig von dem Fall DSK organisiert wurden und ihn zumeist auch nicht thematisierten, lassen sich diese beiden Ereignisse durch einen Blick auf die Genese der historischen Vorstellungen von sexueller Gewalt und der darin implizierten geschlechtlichen Hierarchien in einen Zusammenhang bringen.

MACHT VERSUS SCHWATZHAFTIGKEIT

Im Falle der Anschuldigung gegen DSK hat die New Yorker Polizei sofort reagiert und hat DSK trotz des

prekären gesellschaftlichen Status der Reinigungskraft, ihres migrantischen Hintergrunds und ihrer Hautfarbe noch am selben Tag in Untersuchungshaft genommen, obwohl er zum Zeitpunkt der Tat einer der mächtigsten Männer der Welt war, Vorsitzender des IWF und potenzieller Präsidentschaftskandidat der Sozialistischen Partei in Frankreich. Je länger die Untersuchungen jedoch dauerten, umso mehr sah sich die Staatsanwaltschaft einem investigativen Druck der Verteidiger DSKs ausgesetzt und umso mehr trat sie den Rückzug an, bis sie am 22. August die Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens gab. Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Schritt damit, dass die betroffene Reinigungskraft Nafissatou Diallo mehrfach gelogen habe und daher ihre Aussage nicht glaubwürdig sei. Die angeblichen Lügen bezogen sich auf ihre Aktivitäten unmittelbar nach der Gewalttat und auf verschiedene falsche Angaben, die sie im Kontext ihres Asylanspruchs in den USA und hinsichtlich ihrer Berechtigung auf eine Sozialwohnung gemacht hatte. Obwohl es eindeutige Sachbeweise gab, dass es zu einem sehr kurzen, etwa 7-9-minütigen, sexuellen Kontakt gekommen war, DNA-Spuren von DSK auf der Kleidung von Frau Diallo und vermischt mit ihrem Speichel auf

dem Boden der Suite gefunden wurden, die den Tathergang, wie Diallo ihn beschrieben hatte, bestätigten; obwohl Diallo fast unmittelbar nach dem Angriff zweien ihrer Vorgesetzten in sichtlich aufgelöstem Zustand von dem Ereignis berichtet hatte; obwohl Strauss-Kahn überstürzt das Hotel verlassen hatte; und obwohl forensische GutachterInnen eine Rötung im Vaginalbereich festgestellt hatten;¹ obwohl all diese Beweise vorlagen, rechnete die Staatsanwaltschaft mit einem „he said-she said“, d.h. Aussage-gegen-Aussage-Verfahren.² In solchen Aussage-gegen-Aussage-Verfahren verfolgt die Verteidigung offenbar nicht nur hierzulande, sondern auch in den USA, in der Regel eine von zwei Strategien. Die eine Strategie zielt auf die moralische Demontage der „Opferzeugin“ ab und die andere versucht die „Opferzeugin“ als Lügnerin zu entlarven und gleichzeitig die „männliche Würde anerkanntermaßen in Szene zu setzen, so dass ZuschauerInnen und Presse einer Faszination der Macht erliegen.“³ Die Verteidigung von DSK verfolgte beide Strategien: Sie versuchte Diallo einerseits Prostitution nachzuweisen, und sie unterstellte ihr andererseits mehrfach gelogen zu haben.⁴ Die Staatsanwaltschaft sah sich trotz der eindeutigen Sachbeweise und Zeuginnen- und Zeugenaussagen nicht in der Lage, die Unglaubwürdigkeit von Diallo zu entkräften und empfahl von sich aus – man könnte fast sagen in vorausseilendem Entgegenkommen – das Verfahren einzustellen.

Während die Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft (Recommendation for Dismissal) über 23 Seiten die Unglaubwürdigkeit von Diallo ausführt, findet sich zur Glaubwürdigkeit des beklagten Strauss-Kahn nur ein Absatz von gut fünf Zeilen. Während der Zeit der Ermittlungen in NY wurde eine weitere Anzeige wegen Vergewaltigung gegen Strauss-Kahn durch eine französische Journalistin eingereicht und es galt, wie international in den Medien berichtet wurde, unter Frauen, die mit Strauss-Kahn beruflich Umgang hatten, die Vorsichtsmaßnahme, niemals allein mit ihm in einem Raum zu verweilen aufgrund zu erwartender sexualisierter Übergriffe.⁵ Dies alles blieb bei der Eröffnung des Verfahrens gegen Strauss-Kahn unberücksichtigt mit der

etwas lapidaren Begründung, dass in anderen Fällen, solche Beweisführungen nicht anerkannt wurden.⁶

Den Vorwurf der Lüge gegen Diallo begründete die Staatsanwaltschaft v.a. mit den verschiedenen Versionen zu ihren Aktivitäten nach dem Angriff, der mangelnden Konsistenz der Erzählungen und der Expressivität ihrer Aussagen, welche die Wahrheit ihrer Aussagen zu untermauern schien; dadurch, dass Diallo allerdings später einige der Angaben revidierte, stellte die Staatsanwaltschaft Diallos Ausdrucks- und Überzeugungskraft grundsätzlich in Zweifel. Zweierlei zog die Staatsanwaltschaft dabei nicht in Betracht: erstens die Möglichkeit der Traumatisierung und zweitens die Sozialisierung von Diallo in einem völlig anderen politischen und kulturellen Kontext, nämlich in Guinea. Sie lebt erst seit 2008 in den USA und konnte daher kaum die Jurisdiktion noch die Strafprozessordnungen kennen. In einem Fernsehinterview bei abc-News am 18. August 2011 spricht sie mehrfach davon, dass sie, als sie über die Nachrichten von der politischen Macht Strauss-Kahns erfahren hatte, fürchtete, ermordet zu werden, wie sie es aus Guinea kannte. Dies ist nicht unbegründet, denn immer wieder gerät Guinea in die Schlagzeilen wegen erheblicher Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Berichte über so genannte Massenvergewaltigungen durch Regierungssoldaten. Dies mögen Gründe sein, welche die verschiedenen Versionen Diallos rechtfertigen könnten.

Viel stärker aber wiegt m.E., dass eine mögliche Traumatisierung nicht in Betracht gezogen wurde. Gerade bei sexueller Gewalt wird die Erzählung der traumatischen Erinnerung im strafrechtlichen Kontext zum Verhängnis,⁷ denn sie ist nicht realitätsgerecht, entspricht nicht dem Faktischen einer Wirklichkeit und äußert sich kaum als konsistente Narration. Sie ist vielmehr eine Erzählung über den Verlust der Kontrolle, des Selbst, der Sprache, der Stimme, der Würde, über die Hilflosigkeit, über unwillentliche und bzw. oder sich wiederholende Bilder, über Angst. Traumatische Erinnerungen drücken sich in Inkohärenzen, in Bildern aus, ihre Erzählungen äußern sich in Lücken, Verschiebungen und Blockaden. Sicherlich gibt es

nicht die Form der traumatischen Erinnerung und Narration, vielmehr entwickelt jede traumatisierte Person eigene Syndrome, eigene Bewältigungsstrategien, die selbstverständlich vom Umfeld und kulturellen Kontext geprägt sind.⁸ Ich weiß nicht, wie mit Schmerz, Verletzung, Demütigung, Angst in Guinea umgegangen wird, die New Yorker Staatsanwaltschaft aber hat m.W. nicht einmal versucht, dieser Frage auf den Grund zu gehen. Für sie geriet die Rede von Diallo zur Lüge, zu einem unglaublichen Geplapper, mit dem Diallo sich selbst mehr belastete als den beklagten Strauss-Kahn. Die Beurteilung der Rede einer Frau als Lüge entspricht allerdings ganz der tief verankerten symbolischen Ordnung jüdisch-christlicher Tradition, worauf die Literaturwissenschaftlerin Marina Warner hingewiesen hat. Die Rede der Frauen enthält hier immer schon die Konnotation der Verführung und der Schwatzhaftigkeit und ist damit im Bereich des Lasters verortet.⁹ Aussagen von Frauen wurden lange – und manchmal hat man den Eindruck bis heute – im Zeugnisstand nicht oder höchstens als halber Personenbeweis anerkannt. Der Akt des Sprechens gerät bei Frauen häufig zur Redseligkeit oder Ausschweifung, er transformiert die sprechende Frau zur Lasterhaften, Belasteten, d.h. zu Schuldigen. Die sexualisierten Gewalttaten treten in diesem Transformationsprozess in den Hintergrund. Genau dies war auch der Fall im Verfahren gegen Strauss-Kahn. Ein sexueller Akt konnte zwar nachgewiesen werden, aber Gewalt und Zwang gegen Diallo oder ihre mangelnde Einwilligung hielt die Staatsanwaltschaft für nicht nachweisbar. Die Aussagen Diallos wurden als nicht beweisbar betrachtet, ihre Rede wurde als lügenhaft bezeichnet und damit geriet Diallo selbst zur Lügnerin.

WORTGESCHICHTE VON „VERGEWALTIGUNG“

Die Eigenheiten des Falls Diallo gegen Strauss-Kahn verweisen auf eine in unserer Denktradition und symbolischen Ordnung fest verankerten Verknüpfung von der Vorstellung einer Gemeinschaft und der Positionierung von Frauen innerhalb der Geschlechterordnung.¹⁰ Diese Verbindung findet u.a. ihren Ausdruck in dem Begriff der „Vergewaltigung“, der sich heute im Österreichischen (§ 201) und Deutschen Strafgesetzbuch (§ 177) findet.

Betrachtet man die Wortgeschichte von „Vergewaltigung“, dann fällt zunächst auf, dass der Begriff erst in jüngster Zeit die Bedeutung von sexualisierter bzw. sexueller Gewalt umfasst. Wörterbücher der frühen Neuzeit dagegen verzeichnen unter den Komposita „vergewalten“ bzw. „vergewaltigen“ einen Akt der illegitimen Gewalt. Die Verben „ferweltigen“, „vergewalten“ oder „vergewaltigen“ lassen sich heute mit „erobern, überwältigen, einverleiben, zu seinem Besitz machen“ übersetzen. An ihnen deutet sich an, dass die „Vergewaltigung“ eine Tat bezeichnete, die gegen die eigene Gemeinschaft gerichtet ist.¹¹ Ab dem 17./18. Jahrhundert hat sich das Bedeutungsfeld der „Vergewaltigung“ immer weiter auf die unrechtmäßige Gewalt und rohe Kraftausübung sowie auf den widerrechtlichen Eingriff in fremde Rechte, Personen, Dinge oder Länder betreffend, eingeeengt. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts taucht „Vergewaltigung“ in den Konversationslexika und in der Sprachpraxis mit der heute üblichen Bedeutung von sexueller Gewalt auf.

Im Grimm'schen Wörterbuch von 1956 jedoch bezeichnet die „Vergewaltigung“ immer noch in erster Linie „gewaltsames unterwerfen“ und den „gewaltsamen eingriff in fremde rechte, fremden besitz“. Von „Vergewaltigung“ können Land und Leute, die Untertanen, die Unschuld, der Willen, das Recht, der Leib und die Güter betroffen sein. Erst im zweiten Punkt wird für „Vergewaltigung“ auch die Bedeutung stuprum, d. h. Schändung, Entehrung, sexuelle Gewalt und Ehebruch, genannt.¹² Auf die aus heutiger Sicht widersprüchliche Zusammenfassung von sexueller Gewalt und Ehebruch unter einem Begriff werde ich bei den Ausführungen zu Sittlichkeit nochmals zu sprechen kommen.

Während also „Vergewaltigung“ für die Entehrung und Schädigung eines Kollektivs stand, wurde für die Bezeichnung der sexualisierten Gewalt seit dem Mittelalter der Begriff der „Notzucht“ bzw. „Notnunft“ verwendet, der „Raub, Gewalt und Zwang“ bedeutet.¹³ Im Gegensatz zu „Vergewaltigung“ konnotiert „Notzucht“ sowohl die sexualisierte Gewalt gegen die Frau

als Person als auch den Raub, d.h. die Entführung der Frau aus einer Gemeinschaft. Dies wurde im 18. Jahrhundert mit dem Begriff des raptus wieder aufgenommen, im englischsprachigen Raum hat diese Konnotation bis heute als rape überlebt.

HISTORISCHE VORSTELLUNGEN VON „NOTZUCHT“

War im Mittelalter v.a. der Stand der betroffenen Frau dafür ausschlaggebend, dass eine Tat als sexualisierte Gewalt oder Notzucht eingeschätzt wurde, d.h. Frauen von niederem Stand konnten – ebenso wie Sklavinnen in der Antike – gar nicht vergewaltigt werden, so spielte seit dem Spätmittelalter zusätzlich auch das sexuelle Vorleben der von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen eine Rolle.¹⁴

In der Constitutio Criminalis Carolina von 1532, dem ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurde die sexuelle Gewalt gegen Frauen erstmals als ein selbstständiges Verbrechen aufgeführt. Im § 119, der die „Straff der nottzucht“ behandelt, besteht das Verbrechen der Notzucht aus einer gegen die Ehre einer Ehefrau, Witwe oder Jungfrau gerichteten Gewalt, wobei als Bedingung gilt: die Frauen müssen unbescholten sein.¹⁵ Die Gewalt richtet sich in der karolinischen Rechtsauffassung also nicht direkt gegen die Frau als Person, sondern gegen ihre Ehre, die gleichermaßen ein soziales Gut und einen kulturellen Wert darstellte. Nicht der Frau, sondern ihrer Ehre galten das Interesse und dementsprechend auch der Schutz der Gemeinschaft. Der auf die Frau bezogene Ehrbegriff oder die „Geschlechtsehre“ verweisen auf einen Zusammenhang von biologischem Geschlecht und Geschlecht als familialem bzw. Standeskollektiv. Der Raub der Geschlechtsehre einer Frau betraf also immer auch die Familie bzw. das Gemeinwesen – entsprechend hart war die Strafe.¹⁶ Bescholtene Frauen hatten keine Ehre zu verlieren, sie waren für die Gemeinschaft verloren und konnten daher nicht Opfer einer Notzucht werden. Ebenso wenig konnten Frauen ihre Ehre verlieren, wenn sie von ihren Ehemännern vergewaltigt wurden.

Das karolinische Recht sanktionierte also die Störung der sittlichen Ordnung und nicht die Verletzung von Frauen.¹⁷

In diesem Zusammenhang steht auch die Praxis, die immissio seminis, die Einlassung des Spermas in die Vagina, als Bedingung für eine „vollendete“ Notzucht zu betrachten. Diese determinierte Auffassung von sexualisierter Gewalt bürgerte sich ab der frühen Neuzeit ein und überdauerte die Aufklärung und das bürgerliche Jahrhundert.¹⁸ In Deutschland galt bis zur Änderung des § 177 im Strafgesetzbuch im Jahr 1996/97 allein die vaginale Penetration durch einen Fremden als Vergewaltigung, anale und orale Penetration wurden dagegen als sexuelle Nötigung betrachtet und mit erheblich geringerem Strafmaß belegt. Hier setzt sich die Tradition fort, dass nur die Gewalt gegen die Reproduktionsorgane der Frau, die als kollektives Eigentum verstanden werden, mit aller staatlichen Härte verfolgt wird. Die sexualisierte Gewalt, die sich auf andere Körperzonen der Frau richtet, greift das Staatswesen nicht an und wird somit auch nicht in vergleichbarer Weise bestraft.

Mit der Aufklärung erhielt zwar die Idee der Unverletzlichkeit und Freiheit des Individuums zunehmend Gewicht, dies galt aber nicht für die Frau, die nicht als rechtliches Subjekt anerkannt wurde. Die juristischen Verfahren im 17./18. Jahrhundert richteten sich mit entwürdigenden Untersuchungen, Befragungen zur Person und Unterstellungen zumeist eklatant gegen die Frauen, sodass es nur selten zu Anzeigen einer Notzucht und noch viel seltener zur Verurteilung der Täter kam.¹⁹ Eine gewalttätige Penetration wurde nur bei absolut integeren Mädchen und bei solchen von hohem Status anerkannt und verfolgt.²⁰

Einen erschwerten Tatbestand sieht der Rechtsgelehrte Beck in seinem Traktat von 1743 allerdings in der „Nothzucht“ auf offener Straße. Diese stellte insofern eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit dar, als die geregelte Feldarbeit der Dienstbotinnen gefährdet wurde. Bei Frauen niederen Standes, die hier nun Berücksichtigung fanden, stand jedoch nicht die

Reproduktionsfähigkeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses, sondern vielmehr die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitskraft, ihrer Produktivität.²¹

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit war allerdings nur dann gegeben, wenn der Täter ein Fremder oder Außenseiter war bzw. als geistig, körperlich oder sozial deviant definiert wurde. Als „normal“ angesehene Mitglieder der Gesellschaft wurden bei einer Notzuchtanklage zumeist auf dem schnellsten Wege rehabilitiert.²² Eine Verletzung der Gemeinschaft durch den Mann war nicht gegeben, wenn er ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft war. Nicht der gewalttätige Mann störte die Gemeinschaft, sondern die betroffene Frau brach die Sittlichkeitsgesetze und schwächte damit die Gemeinschaft.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs und der gleichzeitigen Konstituierung des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) im Jahr 1871 wurde juristisch festgeschrieben, was seit Jahrhunderten Praxis war, nämlich die Notzucht als ein „Delikt gegen die Allgemeinheit“ zu behandeln. Die Notzucht wurde mit den anderen Sexualdelikten unter „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ zusammengefasst.²³ Die Sittlichkeit stellte ein allgemeines Rechtsgut dar, die durch die Institution der Ehe und Familie aufrechterhalten werden sollte. Der Begriff der „Sittlichkeit“ verknüpfte also Sexualität und öffentliche Moral und kennzeichnete die Sexualität als gemeinschaftliches Gut.²⁴ Mit Sexualität war allerdings ausschließlich der Zeugungsakt gemeint und nicht die sexuelle Lust.²⁵ Hier tritt wieder die Geschlechtsehre der Frau in den Vordergrund, denn mit ihr werden Sittlichkeit und Reproduktionsfähigkeit verknüpft. Männer besaßen keine Geschlechtsehre.²⁶ Der rechtliche Schutz der Geschlechtsehre hatte zur Konsequenz, dass den Frauen ein Strafantrag erspart wurde, denn der Staat trat seit 1876 im Deutschen Reich als Kläger gegen die Notzucht auf.²⁷ Der Jurist E. Weisbrod begründete dies folgendermaßen:

Erst wenn, wie bei dem gewaltsamen Angriffe auf ein Weib, mehr vorliegt als eine verbrecherische Beschrän-

kung der individuellen Freiheit, erst wenn auch die Ehe selbst in ihren Grundlagen gefährdet wird durch rechtswidrig erzwungene Beischlafsvollziehungen – erst dann greift der Staat zu härteren Strafen, durch die er aber nicht das geschändete Weib allein, sondern sehr viel mehr sich selbst zu schützen die Absicht hat.²⁸

Die sexuelle Gewalt, insbesondere die außereheliche gewalttätige Penetration von Frauen, war spätestens ab der Einführung des RStGBs ein Verbrechen, das sich gegen die nationale deutsche Gemeinschaft richtete.

Im Nationalsozialismus wurde die Gesetzgebung zur sexuellen Gewalt weitgehend beibehalten, nur die Strafen, wenn sie denn verhängt wurden, waren schärfer (Zuchthaus, Entmannung). Ab 1940 galt bei Vergewaltigungen durch Wehrmachtsangehörige in den besetzten Gebieten die Antragspflicht, d.h. es musste eine Anzeige des Opfers oder von Zeugen erfolgen, der Staat wurde nicht von sich aus tätig. Konkret bedeutete dies, dass kein staatliches Interesse am Schutz der körperlichen Integrität der „fremden“ Frauen bestand.²⁹

Erst seit den 1970er Jahren ging allmählich die liberale Idee der individuellen sexuellen Selbstbestimmung der Frau in die Gesetzestexte und Rechtsprechung ein, allerdings blieb die sexualisierte Gewalt in der Ehe noch bis Ende des 20. Jahrhunderts davon ausgenommen. 1973 wurde im deutschen StGB und 1989 in Österreich der Begriff der „Nutzucht“ durch den Begriff der „Vergewaltigung“ ersetzt und die Vergewaltigung als eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht angesehen.³⁰ Erst in der Gesetzesänderung von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung im deutschen StGB unter § 177 zusammengefasst. Das bedeutet, dass nicht mehr zwischen sexueller Gewalt gegen Reproduktionsorgane und anderen Körperteilen unterschieden wird, in Österreich ist noch von Beischlaf bzw. beischlafähnlichen Handlungen die Rede. Ebenso fällt die sexuelle Gewalt in der Ehe in Deutschland erstmals in den Anwendungsbereich des § 177 – in Österreich wurde das schon mit der Gesetzesänderung von 1989 realisiert.³¹ 1999 schreiben Tröndle und Fischer in ihrem Kommentar, dass der „archetypische Begriff der Vergewaltigung (...) eine grundlegende Veränderung erfahren (hat); ihre Bestra-

fung, die im Kern ursprünglich die ‚rechtswidrige Benutzung fremder Frauen‘ traf, hat sich zum Schutz einer personbezogenen, individuellen Rechtsposition entwickelt.“³²

Dieses sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist meiner Ansicht nach allerdings ebenso ein Moment biopolitischer Regulierung wie die konservative oder patriarchale Vorstellung von sexualisierter Gewalt. Unter biopolitischer Regulierung versteht Michel Foucault die Steuerung und Lenkung biologischer Prozesse der Bevölkerung. Die Sexualität ist dabei einer der Hauptangriffspunkte, weil über die Sexualität sowohl Körper als auch Identitäten reguliert werden können.³³ In der patriarchal organisierten Gesellschaft galt die Frau nicht als eigenständiges Subjekt, sondern als Besitz des Vaters, Ehemanns oder des Kollektivs, d.h. der Familie oder des Gemeinwesens. Sobald sich ein Gewaltakt gegen die Reproduktionsfähigkeit der Frauen dieses Kollektivs richtete und sie gefährdete, musste die regulierende Macht eingreifen und der Gewaltakt wurde verfolgt und geahndet. Prostituierte, Frauen, die nicht-normative sexuelle Praktiken ausübten, freizügige oder promiske Frauen, so genannte Schlampen, oftmals auch Behinderte galten nicht als Besitz – weder einer Familie noch eines Kollektivs –, sexualisierte Gewalttaten gegen sie waren daher legitim. Sexuelle Übertretungen mit solchen Frauen wurden sogar ausdrücklich geduldet, um bürgerlichen Männern ein Erprobungsfeld zu geben oder ihnen die Möglichkeit zu bieten, sexuelle Neigungen, die nicht der Norm entsprachen, auszuleben. Dies bedeutete auch, dass Vergewaltigungsanzeigen häufig als Falschbeschuldigungen zurückgewiesen wurden, wenn es sich um anerkannte Staatsbürger handelte, während sie ernsthaft verfolgt wurden, sobald Fremde, Feinde oder von der Norm abweichende Personen beschuldigt wurden. Dieses konservative Konzept trägt zur Bildung einer Einheit unter den männlichen Bürgern eines Gemeinwesens bei und bestätigt die politische Sphäre wiederum als einen männlichen Ort.

DIE SCHLAMPE LEBT FORT

In der derzeit aktuellen liberalen Vorstellung erhalten Frauen einen eigenen Subjektstatus und etwa zeitgleich sind aufgrund medizinischer Entwicklungen Sexualität und Reproduktion entkoppelt. Sexuelle Freiheit und Reproduktionsfähigkeit unterliegen daher unterschiedlichen Regulierungsformen. Angriffe auf die sexuelle Freiheit werden als Angriffe auf den Körper und die Integrität gewertet, die unter dem Schutz des Staates stehen. Dabei wird grundsätzlich von einer Geschlechtergleichheit ausgegangen. Allerdings lässt sich gerade mit Blick auf die Wort- und Ideengeschichte von „Vergewaltigung“ bzw. Notzucht eine Kontinuität patriarchaler „Vergewaltigungsvorstellungen“ nachweisen. In dem Moment nämlich, in dem als Rechtsgut nicht mehr die Gemeinschaft, sondern das Selbstbestimmungsrecht der Frau festgelegt wurde, änderte sich die Begrifflichkeit von „Nutzucht“ zu „Vergewaltigung“ (in der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland 1973, in der Rechtsprechung in Österreich 1989). Damit ist eine Bedeutungskontinuität gewährleistet: Die Semantik des „gewaltsamen Eindringens“ in ein Kollektiv, konkretisiert auf das Weibliche, bleibt erhalten, d.h. die Wortgeschichte bleibt Teil des Begriffs „Vergewaltigung“, sie schwingt auch bei veränderter Rechtslage in der alltäglichen Auffassung von sexueller Gewalt mit und beeinflusst die Rechtsprechung bis heute. Am Beispiel des Falls Diallo-DSK wird das besonders deutlich: Zwar machte die spektakuläre Festnahme von Strauss-Kahn anfangs den Eindruck, als würde hier das Prinzip der Geschlechtergleichheit verfolgt und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Diallos durch die Behörden (nachträglich) geschützt, während der Ermittlungen geriet Diallo jedoch aufgrund ihres prekären staatsbürgerlichen Status, als Migrantin und Asylnehmerin (sie hatte ihre Biografie im Asylaufnahmeverfahren verändert), und aufgrund ihres niederen Klassenstatus (sie hatte zu viele Handyverträge, die auf ihren Namen liefen, und zu viel Geld auf ihrem Konto) zur Lügnerin; DSK musste zwar aus moralischen Gründen auf einige seiner Ämter verzichten – ein Zugeständnis an die derzeitige Norm –, rechtlich aber kam er ungeschoren davon. Es ist sicherlich kaum als Zufall zu betrachten,

dass just in diesem Jahr auch die Aussage eines Polizeibeamten in Toronto, der Frauen empfahl, sich nicht wie Schlampen zu kleiden, um nicht Opfer von sexueller Gewalt zu werden, zu weltweiten Protesten führte. Auch wenn solche Aussagen in den vielen Ländern, in denen die *slut walks* stattfanden, zumindest nur selten öffentlich von Funktionsträgern geäußert wurden, so sind von sexualisierter und sexueller Gewalt betroffene Frauen immer wieder mit solchen Vorurteilen konfrontiert. Von Geschlechtergleichheit, das zeigen die vielen niedergeschlagenen oder gar nicht erst eröffneten Verfahren bei sexueller Gewalt, kann hier längst noch nicht die Rede sein.

1 Die Herkunft dieser Rötung konnten sie allerdings nicht bestimmen.

2 Supreme Court of the State of New York, County of New York (22.8.2011): The People of the State of New York against Dominique Strauss-Kahn, Defendant. Recommendation for Dismissal; Indictment No. 02526/2011. (Im Folgenden als Recommendation for Dismissal zitiert)

3 Burgsmüller, Claudia (1991): Die „Dritte Front“ des Strafprozesses? Nebenklagevertretung im Vergewaltigungsverfahren. In: Janshen, Doris (Hg.): Sexuelle Gewalt. Die allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung. Frankfurt/M., S. 420.

4 Vgl. BBC NEWS US & CANADA (2.7.2011): Dominique Strauss-Kahn: How cracks appeared in the case. <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-14001274> (24.10.2011); Rushe, Dominic; Willsher, Kim (25.7.2011): Dominique Strauss-Kahn's accuser goes public as case nears collapse. In: The Guardian. <http://http://www.guardian.co.uk/world/2011/jul/25/strauss-kahn-accuser-breaks-silence> (24.10.2011)

5 Landon, Thomas (16.5.2011): Woman in 2008 Affair Is Said to Have Accused I.M.F. Director of Coercing Her. In: The New York Times. <http://www.nytimes.com/2011/05/17/world/europe/17fund.html> (24.10.2011); Meiler, Oliver (13.10.2011): Kein makelloser Sieg für DSK. In: Tagesanzeiger. <http://http://www.tagesanzeiger.ch/ipad/panorama/Kein-makelloser-Sieg-fuer-DSK/story/21629249> (24.10.2011)

6 Recommendation for Dismissal, S. 24, Anm. 27.

7 Die traumatische Erinnerung an Folter ist im strafrechtlichen Kontext meist nicht relevant, da Folter zum einen von Staatswegen ausgeübt wird und damit kaum verfolgbar ist; zum anderen ist Folter in den meisten Ländern verboten und wird aus diesem Grund nicht vom Strafrecht berücksichtigt, das ist z.B. in Deutschland und Österreich der Fall. Vgl. Karin Harrasser (2007): Interview mit Manfred Nowak, Sonderberichterstatter über Folter bei der UNO, Oktober 2006. In: Karin Harrasser et al. (Hg.): Folter. Politik und Technik des Schmerzes. München, S. 27-40.

8 Brison, Susan J. (2003): Aftermath. Violence and the Remaking of a Self. Princeton, S. 71 f.

9 Warner, Marina (1994): Altes Weib und alte Vettel: Allegorien der Laster. In: Schade, Sigrid; Wagner, Monika; Weigel, Sigrid (Hg.): Allegorien und Geschlechterdifferenz. (Literatur - Kultur - Geschlecht; Große Reihe; Bd. 3). Köln, Weimar, Wien, S. 51-63.

10 Genauere Ausführungen über die Wort- und Ideengeschichte von „Vergewaltigung“ können in meinem Text „Die Verletzung der Gemeinschaft. Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von ‚Vergewaltigung‘“. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bodies/Politics, 1/2004, S. 37-56 nachgelesen werden.

11 Faber, Karl-Georg (1982): Die systemgebundene Funktion von Macht und Gewalt im Mittelalter. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart, S. 836; Diefenbach, Lorenz; Wülcker, Ernst

(1885): Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit. Basel, S. 106, 77; vgl. zu „vergewaltigen“ auch Koller, Erwin; Wegstein, Werner; Wolf, Norbert Richard (1990): Neuhochdeutscher Index zum Mittelhochdeutschen Wortschatz, Stuttgart, S. 455. Die heutige Bedeutung von sexueller Gewalt taucht bis zum 16. Jahrhundert höchstens als Nebensinn auf.

12 Grimm, Jakob und Wilhelm (1956): Deutsches Wörterbuch. München, Bd. 12,1, 429.

13 Grimm (1889), Bd. 13, S. 962; Kluge (1999), Etymologisches Wörterbuch, Berlin, New York, S. 592; auch Lexer, Matthias (1872-78): Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig, Bd. 2, 112, erwähnt v. a. die *nôt-numft* als Ausdruck für sexuelle Gewalt; Splett, Jochen (1993): Althochdeutsches Wörterbuch: Analyse der Wortfamilienstrukturen des Althochdeutschen, zugleich Grundlegung einer zukünftigen Strukturgeschichte des deutschen Wortschatzes. Berlin, New York, S. 663, 677, 1191 f.

14 Doblhofer, Georg (1994): Vergewaltigung in der Antike. ((Beiträge zur Altertumskunde; Bd. 46)). Stuttgart, Leipzig; Sick, Brigitte (1993): Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. (Strafrechtliche Abhandlungen; Neue Folge; Bd. 80). Berlin; Zeitlin, Froma (1986): Configurations of Rape in Greek Myth. In: Tomaselli, Sylvania; Porter, Roy (Hg.): Rape. Oxford, New York, S. 122-151.

15 Constitutio Criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V (173) (Rechtsdenkmäler, Faksimiledrucke von Quellenwerken zur Rechtsentwicklung; Bd. 2). Osnabrück, Blatt 25.

16 Vgl. auch Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. M., hier beschreibt er die Inszenierung souveräner Macht mittels publikumswirksamer Strafmethoden. Im mittelalterlichen italienischen Recht war die Ehre der Frau ein Gut der Familie, also der Gemeinschaft; Teufert, Eveline (1980): Notzucht und sexuelle Nötigung: Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung. Lübeck, 23 f.

17 Lorenz, Maren (1999): Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter: Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg, S. 226.

18 Duerr, Hans Peter (1993): Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 3: Obszönität und Gewalt. Frankfurt a. M., S. 376 f. Spermaspuren waren allerdings bis zum 19. Jahrhundert gerichtsmedizinisch nicht nachweisbar.

19 Heute wird dieser Vorgang als „zweite Vergewaltigung vor Gericht“ bezeichnet.

20 Lorenz, Maren (1999): Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter: Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg, S. 228 ff.

- 21 Beck, Joh. Jodoco (1743): Tractatus de eo, quod justum est circa stuprum. Von Schwäch= u. Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Wittwen. Nürnberg, S. 514.
- 22 Lorenz (1999), S. 239, 250; Hommen, Tanja (1999): Sittlichkeitsverbrechen: sexuelle Gewalt im Kaiserreich. Frankfurt a. M., New York, S. 82 ff.
- 23 Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Handgabe mit Erläuterungen von Dr. Friedrich Oskar von Schwarze, 2. verb. u. sehr vermehrte Aufl., Leipzig 1876, S. 137–149.
- 24 Rupert Burgener, Zur Lehre von den Sittlichkeitsdelikten insbesondere § 174 R.STR.G. unter Berücksichtigung des schweiz. Entwurfes, Luzern 1908, 7 ff.; vgl. auch Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, wie Anm. 41, 23 ff.
- 25 Mittermaier, W. (1906): Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung, Gewerbsmäßige Unzucht. In: Mittermaier; Liepmann; Lilienthal, v.; Kohlrausch (Hg.): Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Beleidigung, Personenstandsdelikte. Berlin, S. 76;
- 26 So überlegt Mittermaier sogar, ob die Vergewaltigung geistig behinderter Männer des Rechtsschutzes bedarf, da hier nicht von einer „sozialen Gefahr“ ausgegangen werden kann; Mittermaier (1906), S. 110.
- 27 Mittermaier (1906), S. 16.
- 28 Weisbrod, E. (1891): Die Sittlichkeitsverbrechen vor dem Gesetze. Berlin, Leipzig, S. 38 (Hervorhebung AK).
- 29 Hinüber, O. L. (1938): Strafrecht nach neuestem Stande unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. Besonderer Teil. Leipzig, S. 20 ff.; Schwarz, Otto (1942): Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht. (Becksche Kurz-Kommentare; Bd. 10). München, Berlin, S. 285 ff.; Beck, Birgit (2002): Vergewaltigungen: Sexualdelikte von Soldaten vor Militärgerichten der deutschen Wehrmacht, 1939 - 1944. In: Hagemann, Karen; Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.): Heimat-Front: Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 258-274; Schwarze, Gisela (1997): Kinder, die nicht zählten: Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg, Essen, S. 111.
- 30 Sick (1993), S. 78 ff.
- 31 Holzleithner, Elisabeth (2003): Von der Notzucht zur Vergewaltigung - Paradigmenwechsel im österreichischen Strafrechtsdiskurs. In: Künzel, Christine (Hg.): Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung: Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt, New York, S. 249 f.; Reiter, Ilse (2003): Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Künzel, Christine (Hg.): Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung: Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt, New York, S. 55.
- 32 Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas (1999): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München.
- 33 Foucault, Michel (1998): Der Wille zum Wissen. (Sexualität und Wahrheit, Bd. 1). Frankfurt a. M.; ders. (2006): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Frankfurt a. M.; ders. (1999): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am College de France (1975-76). Frankfurt a.M., Vorlesung vom 17. März 1976, S. 282-231.

Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung¹

Susanne Heynen

Seit Jahrzehnten lässt sich anhand von Befragungen zu Vergewaltigungen feststellen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung Beurteilungen zustimmt, die Täter ent- und Opfer belasten. Dies gilt auch für Vergewaltigungsopfer selbst sowie für professionelle HelferInnen. Im folgenden Beitrag wird dargestellt, wie Definitionen und Erklärungsmodelle über sexualisierte Gewalt Bewältigungsprozesse der Opfer nach einer Vergewaltigung beeinflussen und wie diese durch Erfahrungen verändert werden. Grundlage sind Interviews mit 27 Frauen, die als Jugendliche oder junge Erwachsene Opfer einer vollendeten und/oder versuchten Vergewaltigung geworden waren. Die Interviews wurden im Rahmen einer Studie über die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung² geführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass Vergewaltigungsopfer Anteil haben an der eigenen sekundären Viktimisierung. Das heißt, dass sie ein zweites Mal Opfer werden, diesmal Opfer der eigenen Abwertung, dadurch, dass sie Gewalterfahrung und Verantwortung des Gewalttäters in Frage stellen. Je näher sich Opfer und Täter stehen, desto schwieriger ist es für die Frauen, die Vergewaltigung als solche anzuerkennen, den Täter zu beschuldigen, ohne ihn wieder zu entschuldigen, die Gewalt zu veröffentlichen oder gar anzuzeigen.

Subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt, deren Ursachen und Folgen stehen in engem Zusammenhang mit denjenigen des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes. Frauen, die vor der Tat opferstärkende und -unterstützende Konzepte entwickelt hatten oder diese durch die spätere Auseinandersetzung mit sich und anderen entwickelten, können die Traumatisierung langfristig besser verarbeiten.

BEGRIFFSBESTIMMUNG / DISKURSENTWICKLUNG

Eine Vergewaltigung ist ein traumatisches, existenziell bedrohliches Ereignis, von dem Mädchen und Frauen objektiv am stärksten bedroht sind und das subjektiv im Vergleich zu anderen Straftaten als schwerstes Delikt empfunden wird.³ Unter Vergewaltigung versteht man jedes sexuelle, gewalttätige Eindringen in den Körper einer Person, zu dem diese nicht ihr Einverständnis gegeben hat.⁴

Die strafrechtliche Definition lautet nach § 177 StGB („Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“):

„(1) Wer eine andere Person

- mit Gewalt,
- durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
- unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (...)“⁵

Hinter dem § 177 StGB steckt eine lange politische Auseinandersetzung, unter anderem um den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in der Ehe. Bis zur deutschen Strafrechtsreform im Juli 1997, nach der auch eine Vergewaltigung durch den Ehepartner sowie eine anale und orale Vergewaltigung explizit sanktioniert wird, galt ein implizites Verfügungsrecht des Ehemannes über den Körper der Frau.

Danach konzentrierte sich die Diskussion über Möglichkeiten der Verbesserung des Gewaltschutzes auf häusliche Gewalt, Kindeswohlgefährdungen, insbesondere von Neugeborenen und Kleinkindern, und seit zwei Jahren vor allem auf sexuellen Missbrauch in Institutionen und in begrenztem Umfang auch unter Jugendlichen. Eine Verbindung zwischen den verschiedenen Gefährdungen wird selten diskutiert. Die verschiedenen Ansätze zur Prävention und Intervention werden nicht systematisch miteinander verbunden. Deutschsprachige Veröffentlichungen zu Vergewaltigung befassen sich in den letzten Jahren vor allem mit Auswirkungen der Strafrechtsreform und polizeiwissenschaftlichen Fragestellungen⁶.

PRÄVALENZ

Anonyme Befragungen zu Opfererfahrungen zeigen die erschreckende Häufigkeit von Vergewaltigungen im Leben von Mädchen und Frauen. In einer repräsentativen Studie des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend⁷ wurde unter anderem nach strafrechtlich relevanten Formen erzwungener sexueller Handlungen gefragt. In der Hauptstudie (N=10.264, ab dem 16. Lebensjahr) gaben in der mündlichen Befragung 12 % und in der schriftlichen Befragung 13 % der befragten Frauen an, Opfer einer sexuellen Straftat geworden zu sein. Von sexueller Gewalt durch den Partner berichteten 7 %, von körperlicher Gewalt 23 %. Dabei kommt Gewalt durch den Partner in allen Schichten vor. Besonders belastet

sind Jugendliche und junge Frauen bis zum 24. Lebensjahr.

Nach einer älteren repräsentativen Untersuchung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen⁸ wird jede siebte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer einer (versuchten) Vergewaltigung. Ungefähr drei Viertel der sexuellen Gewaltdelikte sind im sozialen Nahbereich angesiedelt. Die Anzeigebereitschaft sinkt, je näher Täter und Opfer bekannt sind. Auch die Inanspruchnahme von Hilfe nimmt mit dem Bekanntheitsgrad ab.

Krahé, Scheinberger-Olwig und Waizenhöfer⁹ befragten 560 Jugendliche nach sexuellen Gewalterlebnissen und arbeiteten den fließenden Übergang zwischen einvernehmlicher Sexualität und einer Vergewaltigung unter Einsatz von Gewalt heraus. Die Opfererlebnisse der weiblichen Befragten (17 - 20 Jahre) umfassten anale oder orale Vergewaltigung beziehungsweise versuchte Vergewaltigung (6,6 %), versuchte vaginale Vergewaltigung (10,5 %) und vollendete vaginale Vergewaltigung (6,3 %). Darüber hinaus gab jede zehnte Frau an, bereits einmal durch verbalen Druck (falsche Versprechungen, Drohungen, die Beziehung zu beenden etc.) zum Geschlechtsverkehr genötigt worden zu sein. Bei 23 % kam es aufgrund von verbalem Druck zum Petting. 8,9 % der Befragten hatten gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr mit einem Mann, der ihnen zuvor Alkohol oder Drogen gegeben hatte. Mehr als jede vierte Frau berichtete von einem entsprechenden Versuch.

Von den männlichen Befragten (17 - 20 Jahre alt) berichteten 3,2 % von einer versuchten beziehungsweise vollendeten Vergewaltigung. Jeder vierte Mann gab an, nicht ernst gemeinte Dinge gesagt zu haben, um eine Frau gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr zu bewegen. Ein Viertel hatte mittels Alkohol oder Drogen versucht, den Widerstand der Frau zu brechen. 9,8 % aller Befragten gelang dies auch. Insgesamt übten 44 % der befragten männlichen Jugendlichen sexuellen Zwang zum Beispiel durch verbalen Druck oder Alkohol aus.¹⁰

SUBJEKTIVE THEORIEN ÜBER VERGEWALTIGUNG

Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt – vor allem im sozialen Nahbereich – führen selten zu einer Skandalisierung der Gewalt und einer umfassenden öffentlichen Auseinandersetzung. Viele der Gewalttäter werden weder durch ihr soziales Umfeld noch durch Polizei und Justiz zur Verantwortung gezogen. Stattdessen wird die Realität sexualisierter Gewalt kognitiv mit Hilfe von subjektiven Theorien¹¹ beziehungsweise so genannten Vergewaltigungsmythen¹² abgewehrt.

Der Begriff Subjektive Theorie bringt zum Ausdruck, dass es sich bei den Betroffenen um Expertinnen für den erforschten Lebensbereich handelt. Subjektive Theorie stellen überdauernde kognitive Strukturen dar, die teilweise unreflektiert, teilweise bewusst aufgebaut werden. Sie dienen der Situationsdefinition, ermöglichen eine nachträgliche Erklärung eingetretener und Vorhersagen künftiger Ereignisse, erleichtern die Entwicklung von Handlungsempfehlungen, haben zumindest in gewissem Umfang handlungssteuernde beziehungsweise -leitende Funktion und dienen der Stabilisierung beziehungsweise Optimierung des Selbstwerts.

Die Bewertung subjektiver Theorien erfolgt im Gegensatz zu wissenschaftlichen Theorien nicht durch empirische Prüfungen, sondern aufgrund deren Funktionalität für bestimmte Handlungsbereiche wie Orientierungsgewissheit, Rechtfertigung und Selbstwertstabilisierung. Dabei unterscheiden sich subjektive Theorien von wissenschaftlichen Theorien besonders im Bereich belastender Vorstellungen, wie etwa über sexualisierte Gewalt. Diese führen zu Inkonsistenz, Instabilität, einem Einfluss von Affekten und zu einem prozessualen, adaptiven Charakter der subjektiven Theorien.

Vergewaltigungsmythen (s. hierzu auch den Beitrag von Friederike Eyssel in diesem Band) entsprechen subjektiven Theorien im Sinne von Überzeugungen, die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen. Für die Erhebung von Vergewaltigungsmythen wurden verschiedene Messinstrumente entwickelt, wie

zum Beispiel die Rape Myth Acceptance Scale (RMAS) von Burt¹³ oder die deutschsprachige Skala zur Erfassung der Vergewaltigungsmythenakzeptanz von Costin und Schwarz¹⁴. Letztere umfasst zwanzig Items mit einer Antwortskala von eins (ziemlich unzutreffend) bis sieben (vollkommen zutreffend). Die einzelnen Items enthalten (1) Vergewaltigungsdefinitionen: „In der Ehe kann es keine Vergewaltigung durch den Ehemann geben, da die Einwilligung zum Beischlaf ein ständiger Bestandteil des Eheversprechens ist und nicht zurückgenommen werden kann“, (2) Erklärungen: „Die meisten Vergewaltiger haben einen ausgeprägten Sexualtrieb“, (3) Prognosen: „Jede Frau, die einen Mann ‚anmacht‘, ohne die geweckten Wünsche zu erfüllen, legt es geradezu darauf an, vergewaltigt zu werden“ und (4) Handlungsempfehlungen: „Wenn eine Frau vergewaltigt wird, kann sie sich ebenso gut entspannen und das Ganze genießen“.¹⁵

Hinter den Items stecken frauen- oder opferbezogene Mythen, mittels derer:

- das Unrecht geleugnet und die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage gestellt wird,
- die Tat mit dem Willen des Opfers gleichgesetzt wird,
- die Vergewaltigung als gerechtfertigte Strafe beziehungsweise Reaktion auf selbst bestimmtes und damit ‚provozierendes‘ oder ‚riskantes‘ Handeln von Frauen gewertet wird und
- der entstandene Schaden bagatellisiert wird.

Männerbezogene Vergewaltigungsmythen betonen, dass die Täter psychisch krank sind und dass Männer im Allgemeinen ihre Sexualität nicht kontrollieren können, wenn eine Frau sich entsprechend herausfordernd verhält.

Vergewaltigungsmythen erfahren Zustimmung von Männern und Frauen, auch innerhalb von Institutionen wie Polizei und Justiz¹⁶ sowie Beratungsstellen¹⁷. Allerdings variiert diese abhängig vom Bildungsstand¹⁸, deliktispezifischem Wissen¹⁹ und der Identifikation mit dem Opfer²⁰. Darüber hinaus erweist sich, dass Verge-

waltigungsmythenakzeptanz eng mit anderen Variablen wie traditionellen Geschlechterrollenorientierungen verknüpft ist.

Frauen dienen Vergewaltigungsmythen dazu, Vorhersagen zu treffen über die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Vergewaltigung zu werden. Bei Frauen, die angeben, selbst noch nie Opfer sexueller Gewalt gewesen zu sein, besteht ein hoher positiver Zusammenhang zwischen Vergewaltigungsmythenakzeptanz und dem Glauben an eine gerechte Welt (die geordnet, vorhersehbar und damit kontrollierbar sei²¹). Sie halten ihr Vergewaltigungsrisiko für entsprechend gering. Umgekehrt erleben Frauen, die glauben, dass sexuelle Gewalttaten nicht kontrollierbar seien, mehr Angst, als diejenigen, die annehmen, sie könnten eine Vergewaltigung vermeiden.²²

Vergewaltigungsmythen stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Handlungsempfehlungen bezüglich der Vermeidung oder Abwehr einer Vergewaltigung und haben in gewissem Umfang handlungssteuernde Funktion. Sie führen zum Beispiel dazu, dass Mädchen und Frauen weniger den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen²³ oder annehmen, dass sie sich im Falle eines Angriffes nicht aktiv wehren würden. Eine hohe Vergewaltigungsmythenakzeptanz steht mit rollenkonformem Verhalten im Zusammenhang und kann in Gefahrensituationen dazu führen, dass auf einleitende Grenzverletzungen des Täters zunächst nicht reagiert wird.²⁴

Vergewaltigungsmythen dienen außerdem der Stabilisierung und Optimierung des Selbstwertes. Über eine Selbstkategorisierung als Nicht-Opfer können sich Frauen von Vergewaltigungsopfern abgrenzen.²⁵ Während diejenigen mit einer geringen Vergewaltigungsmythenakzeptanz durch das Lesen eines Textes über eine Vergewaltigung in ihrem Selbstwert und in ihrer Stimmung beeinträchtigt werden, geben Frauen mit einer hohen Zustimmung einen höheren sozialen Selbstwert (im Vergleich mit anderen Personen) an. Ihnen ist es möglich, sich von der Bedrohung durch das Lesen des Textes zu distanzieren, indem sie sich im

Gegensatz zu den subjektiv abgewerteten Vergewaltigungsopfern als nicht zu vergewaltigen wahrnehmen.

Gerger, Kley, Böhner und Siebler²⁶ gehen davon aus, dass sich die Art der Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen in den letzten Jahren verändert hat. Sie haben in ihrer Bielefelder Arbeitsgruppe die Erfahrung gemacht, dass in aktuellen Studien mit Studierenden die Vergewaltigungsmythen-Werte auf den bisherigen Skalen schiefe Verteilungen und niedrige Mittelwerte aufweisen, was die Vermutung nahe legt, dass die meisten Befragten eine politisch korrekte Antwort geben. Deshalb haben sie – analog zu Entwicklungen in der Sexismus- und Rassismus-Forschung – eine Skala mit subtileren Iteminhalten entwickelt, die so genannte AMMSA-Skala (Acceptance of Modern Myths about Sexual Aggression). Mit dieser werden tatsächlich höhere Werte und symmetrischere Verteilungen erfasst. Darüber hinaus zeigen sich positive Korrelationen zwischen Vergewaltigungsmythenakzeptanz und soziopolitischen Einstellungen wie soziale Dominanzorientierung und Autoritarismus.

So äußert sich zum Beispiel eine jugendliche Interviewte in dem vom NDR am 4. November 2007 ausgestrahlten Film „Alles Porno oder was? Jugendliche, Sex und Liebe“ zur Musik von Frauenarzt folgendermaßen: „Seine Texte sind ja wirklich nur diesen Schlampenweibern gewidmet. (...) Es gibt ja auch normale Weiber, die einfach nur Party machen, die trotzdem noch Anstand haben, Stolz und so.“

VERGEWALTIGUNG ALS PSYCHISCHES TRAUMA

Vergewaltigungsopfer teilen wie andere Frauen Vergewaltigungsmythen. Diese können dazu beitragen, dass eine Gefährdung verzögert wahrgenommen wird und gezielte Abwehrstrategien nicht bei den ersten Grenzüberschreitungen ergriffen werden. Die durch die mehrdeutige Gefährdungssituation ausgelöste Angst wird intrapsychisch bewältigt. Scheitern Versuche, den Angriff durch Flucht oder Kampf abzuwehren und kommt es zu einer Vergewaltigung, löst diese ein psychisches Trauma aus.²⁷ Kurz vor und während der Tat erleben die Opfer neben aktiven Abwehrstrategien

unkontrollierbare psychische und physische Reaktionen wie Blockierung der Wahrnehmungsfähigkeit, Entfremdungserlebnisse, Übelkeit, Hyperventilation sowie Bewegungsunfähigkeit und Todesangst. Die von Wetzels und Pfeiffer²⁸ befragten Frauen berichteten als unmittelbare Folge der Vergewaltigung von Gefühlen der Erniedrigung (82,2 %), von Ängsten (74 %), einem starken Schock (54 %) und Schmerzen (52 %). 93,1 % der Frauen litten langfristig unter Ängsten. Hinzu kommen zum Teil lebensgefährliche physische Verletzungen, nach Weis²⁹ bei etwa einem Drittel der Vergewaltigungsopfer.

Dabei wird die Risikowahrnehmung moderiert durch subjektive Theorien über eine Vergewaltigung. Aufgrund der Mehrdeutigkeit der Vergewaltigungssituation, vor allem wenn es sich um einen bekannten oder vertrauten Angreifer handelt, können spätere Opfer die Gefahr unter Umständen erst mit Zeitverzögerung erkennen, nehmen demzufolge das erste Unbehagen nicht ernst und bewältigen die aufkommende Angst intrapsychisch.³⁰

Schockphase oder Akutsituation nach der Vergewaltigung können von einigen Stunden bis hin zu wenigen Wochen dauern. Das Verhalten der Mädchen und Frauen reicht von äußerlicher Ruhe, paradoxen Reaktionen, wie lächelnd von der Vergewaltigung zu erzählen, bis zu Apathie und Verwirrung. Fast alle Opfer empfinden Ekel und haben das Bedürfnis nach einer ausgiebigen Reinigung. Zum Teil wünschen sie, alleine zu sein, zum Teil suchen sie Schutz bei vertrauten Personen.³¹

Mit der Zeit bilden sich in Abhängigkeit von den psychologischen und sozialen Ressourcen langfristige Reaktionen auf die Vergewaltigung heraus.³² Nur ein Teil der Vergewaltigungsopfer leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne des DSM IV.³³ Diese geht einher mit einem unfreiwilligen Wiedererleben des Traumas, anhaltender Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma verbunden sind, und Symptomen erhöhter physiologischer Erregung. Hinzu kommen Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen

oder anderen wichtigen Funktionsbereichen. Nach einer Studie von Kilpatrick et al.³⁴ betrifft dies 14 % der Opfer einer versuchten Vergewaltigung und 35 % der Vergewaltigungsopfer.

Bewältigungsprozesse nach einem traumatischen Ereignis lassen sich als biphasischer Verlauf zwischen Vermeidung und Konfrontation beschreiben. Subjektive und objektive Sicherheit sind wichtige Voraussetzungen für die Auseinandersetzung mit dem Geschehen und eine Integration der Vergewaltigung in die Biografie. Häufig lassen die symptomatischen Belastungen nach. Den Frauen gelingt es auf der einen Seite zunehmend, gelassen über die Vergewaltigung zu reden. Auf der anderen Seite kann es zu einer veränderten Lebenseinstellung kommen. Diese ist vor allem durch sozialen Rückzug, Resignation und eine negative Einstellung gegenüber Männern, Sexualität und gesellschaftlichen Kontakten geprägt.³⁵

DIE VERGEWALTIGUNG AUS SICHT DER OPFER

Vergewaltigungsmythen tragen dazu bei, dass Opfer sexualisierter Gewalt mit der Gewalttat und den Folgen allein gelassen werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Bedeutung subjektive Theorien beziehungsweise Vergewaltigungsmythen für Vergewaltigungsopfer haben. Dieser Frage wurde in einer qualitativen Studie nachgegangen. Die Untersuchung basiert auf den oben genannten 27 Interviews, welche mittels eines qualitativen Verfahrens³⁶ ausgewertet wurden und aus denen die folgenden Zitate (mit Seitenzahl des jeweiligen Transkripts) stammen.

Die Interviewten waren, bis auf eine Ausnahme, bei der ersten Vergewaltigung unter 27 Jahre alt und gehören damit noch zur Zielgruppe der Jugendhilfe. Das Alter nur einer Frau betrug zum Zeitpunkt der Vergewaltigung 28 Jahre. Die meisten erlitten wiederholt Gewalt, vor allem durch ihren Partner, zum Teil über Jahrzehnte. Bei den Tätern handelte es sich sowohl um Fremde, wie auch um flüchtig Bekannte, Bekannte zu denen eine emotionale Bindung bestand, intime Freunde und Ehe-/Partner sowie Autoritätspersonen.

Von 26 Interviewpartnerinnen wurde die Vergewaltigung unter anderem als Problem unzureichender Selbstverteidigung oder Vermeidung seitens des Opfers, großer Belastungen der Täter oder als Teil einer bestimmten Situation rekonstruiert. Sie erkannten die Vergewaltigung nicht als eindeutigen Normbruch an, für den der Täter die Verantwortung trägt, sondern – schematisierend in Kategorien zusammengefasst – als Normverletzung, Normausnahme oder Normverlängerung.

- Normverletzung („Warum hast Du nicht ...?“): Demnach handelt es sich bei der Tat um eine Vergewaltigung und ein an der Frau begangenes Unrecht. Gleichzeitig unterstellt diese Definition im Sinne opferbezogener Vergewaltigungsmythen, dass das Verhalten der Frau selbst durch das Eingehen von Risiken oder die Unterlassung von Selbstverteidigungsstrategien die Schwere des Unrechts in Frage stellt.
- Normausnahme („Das muss man verzeihen!“): Vergewaltigungen und physische Misshandlungen entsprechen einer Ausnahmesituation in einem Liebesverhältnis zwischen Mann und Frau. Die Vergewaltigung wird als Normbruch oder Normverletzung definiert. Allerdings erklären biografische oder lebensweltbezogene Bedingungen im Sinne täterbezogener Mythen die Tat als – sich zum Teil mehrfach wiederholenden - einmaligen und verzeihbaren Ausrutscher des Ehe-/Partners. In diesem Zusammenhang spielen traditionell-komplementäre und hierarchische Geschlechter- und Sexualrollen eine wichtige Rolle.
- Normverlängerung („Ist das jetzt immer so?“): Das traumatische Ereignis ist in einem entsprechenden sozialen Kontext Bestandteil einer eingeschränkten weiblichen Selbstbestimmung, vor allem innerhalb von Geschlechter-, Alters- und Statushierarchien. Je stärker der sexuelle Aspekt der Gewalttat betont wird, desto weniger wird die Vergewaltigung – im Gegensatz zu Körperverletzungen – als Unrecht definiert. Eine solche Definition korrespondiert vor

allem mit dem Mythos, Männer könnten ihren Sexualtrieb nicht kontrollieren oder hätten in bestimmten Beziehungskonstellationen wie der Ehe ein, auch mit Gewalt durchzusetzendes, Recht auf Geschlechtsverkehr mit dem Opfer. Dies gelte zum Beispiel auch für einen Mann, der einer obdachlosen Prostituierten einen Schlafplatz zur Verfügung stellt.

Die Interviews geben Hinweise darauf, dass erst im Laufe des Verarbeitungsprozesses die Vergewaltigung vorbehaltlos als Normbruch, als Unrecht gegenüber Selbstbestimmung und Menschenwürde, betrachtet wird. Erst dann fordern die Opfer entsprechende Reaktionen der gesellschaftlichen Institutionen wie Polizei, Justiz und Medien bezüglich der Anerkennung des Opferstatus und der Sanktionierung des Täters. Ohne eine solche Sichtweise ist die Anzeigebereitschaft gering.³⁷ Sie sinkt mit dem Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer³⁸, angenommenen Beweisproblemen, einem geringen gesellschaftlichen Status der Vergewaltigten, einer fehlenden sozialen Unterstützung sowie den angenommenen Belastungen durch das Verfahren.

Zudem befürchten viele Opfer, dass die mit Anzeige und Strafverfahren verbundenen Anforderungen sich nicht ‚lohnend‘ könnten, da der Täter nur mit geringer Wahrscheinlichkeit sanktioniert würde. Die Zahl der eingestellten Verfahren steigt auch tatsächlich mit dem Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer und den damit verbundenen Beweisproblemen.³⁹ Demzufolge bleiben Vergewaltigungen vor allem für Personen aus dem sozialen Umfeld zu einer risikoarmen Straftat.⁴⁰

Die hohe Dunkelziffer und die geringen Konsequenzen für den Täter legen den „Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubt-Sein“⁴¹ nahe. Eine „Normstabilisierung oder -geltung im Bewußtsein der Bevölkerung“⁴², die nachdrückliche Sicherung gesellschaftlicher Normen bleibt ungewiss⁴³. Die damit verbundene Botschaft, dass es sich bei einer Sexualstraftat lediglich um ein individuelles Problem der Vergewaltigten handelt, erreicht nicht nur (potenzielle) Täter, sondern die gesamte Bevölkerung

und bedeutet eine gesellschaftliche Rückmeldung über den geringen Stellenwert weiblicher Selbstbestimmung für die Opfer und ihr soziales Umfeld.⁴⁴

RESSOURCEN UND BEWÄLTIGUNGSPROZESSE

Für manche Vergewaltigungsopfer ist es zunächst nicht möglich, sich mit dem Erlebnis auseinanderzusetzen, weil sie die Tat „nie so als die Vergewaltigung“ (F, S. 3) ansehen.⁴⁵ Die Konfrontation mit der Vergewaltigung wird vermieden und das traumatische Ereignis wird „als mehr oder weniger normal“ (O, S. 5) in das eigene Leben eingeordnet. Zum Teil führt dieses „Vergessen, was da eigentlich war“ (F, S. 15) dazu, dass die Frauen über lange Zeit keinen Zusammenhang zwischen Belastungen, beispielsweise durch Flashbacks während des Geschlechtsverkehrs, und der Vergewaltigung herstellen. Nach McMullin und White⁴⁶ sind langfristig allerdings nur geringe Unterschiede zwischen Opfern, die die Vergewaltigung als solche benennen und denjenigen, die dies nicht tun, festzustellen.

Bewältigungsprozesse werden vor allem dann erschwert, wenn Vergewaltigungsopfer über wenige Ressourcen verfügen, zum Beispiel weil sie sehr jung sind, von ihren Eltern keine Hilfe erhalten oder diese sie physisch oder sexuell misshandeln. Steht auch keine andere Vertrauensperson zur Verfügung, ist es den Opfern nahezu unmöglich, sich mit dem traumatischen Ereignis auseinander zu setzen.

Auch ein Teil der Frauen, die von ihrem Partner vergewaltigt und misshandelt wird, verdrängt das traumatische Erlebnis, vergibt dem Täter und versucht einen Neuanfang. Dies gelingt den Opfern, indem sie den Täter allgemein als gewaltfrei wahrnehmen, während er ihnen in der Gewaltsituation als „ein anderer Mensch“ (R, S. 18) erscheint.

Bewältigungsstrategien dienen in den Phasen der Vermeidung vor allem der Alltagsbewältigung und dem Schutz vor Retraumatisierung durch erneute Gewalttaten und durch ein unkontrollierbares Wiedererleben des Traumas. Bei Einzelnen sind Psychopharmaka, Drogen und Alkohol von besonderer Bedeutung, um

die physiologische Erregung in Form von Ein- oder Durchschlafschwierigkeiten, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßiger Wachsamkeit oder Schreckreaktionen zu dämpfen und vorübergehende Stimmungsaufhellungen zu ermöglichen.⁴⁷

Anderen Mädchen und Frauen stehen von Beginn an mehr Ressourcen zur Verfügung. Besitzen sie Strategien zur Bewältigung von belastenden Gefühlen und großer Nervosität, können sie sich gezielt ihren Erinnerungen aussetzen. Sie konfrontieren sich zum Beispiel mit dem Tatort, dem Tatgeschehen und ihren Emotionen. Sie drücken Gefühle wie Angst, Hass und Verzweiflung aus, ohne davon überwältigt zu werden.

Voraussetzungen für das Wiedererlangen von subjektiver Sicherheit und Vertrauen sind neben der Entwicklung von Selbsthilfestrategien entsprechende soziale und professionelle Hilfen. Die Lebenssituation muss sich stabilisiert haben. Vergewaltigungsopfer brauchen ein Umfeld, welches die Belastungen für die Opfer ernst nimmt und die Gewalttätigkeit des Täters sanktioniert. Die Vergewaltigung erhält einen angemessenen Stellenwert als individuell erlebtes traumatisches Ereignis und als gesellschaftliches Problem.

Traumatisierungs- und Bewältigungsprozesse finden in Wechselwirkung zwischen der Außen- und Innenwelt vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen statt. Biografische Belastungen stellen insbesondere Gewalterlebnisse und fehlende Bindungspersonen in der Kindheit dar. Zu den sozialen Ressourcen gehören vertrauensvolle Beziehungen, (Rechts-)Sicherheit, die Begleitung beim Ausdruck von Gefühlen und die Bestätigung des Selbstwertes. Für den Integrationsprozess ist es besonders wichtig, dass die Verletzung der Menschenwürde und das Recht auf körperliche wie persönliche Integrität des Opfers kognitiv anerkannt sowie die Verantwortung für das eigene Verhalten angemessen bewertet werden.

Besondere Belastungen ergeben sich, wenn Frauen aufgrund der Vergewaltigung schwanger werden. Während der Schwangerschaft können die posttraumati-

schen Belastungen dazu führen, dass „der Fetus zu einem ständigen Auslöser für die traumatische Erfahrung mit den dazugehörigen Affekten von Hilflosigkeit, Ohnmacht, Ausgeliefertsein, Scham und pathologischen Schuldgefühlen sowie mörderischer Wut [wird].“

Durch die Schwangerschaft wird es nicht mehr möglich, (...) durch Vermeidung die traumatischen Affekte zu verhindern. Dies gilt ebenso für die Interaktion mit dem Säugling nach der Geburt. (...) Dieses [das Kind] erlebt bereits intrauterin emotionale Ablehnung sowie eine hohe affektive Erregung der Mutter.⁴⁸

Das durch die Vergewaltigung ausgelöste moralische Dilemma, ob die Frau das Kind bekommen kann und will, wird ganz unterschiedlich gelöst: Während eine Gruppe der Frauen auch über Jahre keine sichere Bindung und Beziehung zu ihrem Kind aufbauen kann, das Kind mehrheitlich als Kind des Vergewaltigers identifiziert und im Nachhinein abtreiben würde, entwickeln andere eine besondere Beziehung und identifizieren das Kind primär als das Eigene. Möglich ist aber auch, dass das Ungeborene als eigenständige Persönlichkeit identifiziert wird, die Mutterrolle angenommen und Verantwortung für eine biographische Wende übernommen wird, wenn es sich bei dem Täter gleichzeitig um den Partner handelt.⁴⁹

DIE BEDEUTUNG SUBJEKTIVER THEORIEN FÜR BEWÄLTIGUNGSPROZESSE

Die Kernfrage der Untersuchung gilt der Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Dabei kann als erstes Ergebnis festgehalten werden:

1. Vergewaltigungsoffer haben Anteil an der eigenen sekundären Viktimisierung. Das heißt, dass sie durch die Infragestellung der Gewalterfahrung und der Verantwortung des Gewalttäters ein zweites Mal Opfer, diesmal durch die eigene Abwertung werden. Opferbelastende und täterentlastende Vorhersagen, Handlungsempfehlungen und Abwehrstrategien vor der Vergewaltigung erschweren während und nach

der Tat die Definition derselben, deren Veröffentlichung, Anzeige und die Integration des Traumas in die eigene Biografie.

Vergewaltigungsmythen über die vermeintlich notwendige Einschränkung der weiblichen Selbstbestimmung im öffentlichen und privaten Raum, die der Angstregulation und der Selbstwertstabilisierung dienen, lassen sich auch in den retrospektiven Interviews der Vergewaltigungsoffer finden, wenn sie nach ihren Einstellungen vor der Tat befragt werden. Die vorliegenden Ergebnisse unterstützen die Schlussfolgerung, dass Vergewaltigungsmythen der subjektiven Sicherheit, der Selbstwertstabilisierung und der Handlungssteuerung im Vorfeld einer Gewalttat dienen.

Nach der Vergewaltigung steht das Ausmaß der Kontrollillusionen vor der Vergewaltigung wie erwartet in einem Zusammenhang mit Selbstabwertungen nach der Tat. Insbesondere auf die Person bezogene Beschuldigungen führen zu Stress.⁵⁰ Opferbelastende subjektive Theorien führen zu einer Leugnung von Unrecht und Schaden und zu Schuld- und Schamgefühlen. Diese stehen wiederum im Zusammenhang mit Gefühlen des Ausschlusses, der Einsamkeit, mit geringer Veröffentlichungs- und Anzeigebereitschaft. Damit schränken die Opfer die Suche nach Unterstützung ein. Je umfassender sich die vergewaltigten Mädchen und Frauen von opferfeindlichen Kriterien leiten lassen, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Verarbeitung des Traumas durch entsprechende Reaktionen des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes zusätzlich beeinträchtigt wird.

Es hilft vergewaltigten Frauen, die Angst vor einer erneuten Vergewaltigung zu bewältigen, wenn sie sich Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskompetenzen aneignen, die sich auch im Alltag bewähren. Das gilt besonders für die Frauen, die vor der Tat ihre Angst vor einer drohenden Vergewaltigung nicht mittels antizipierter Selbstverteidigung bewältigt hatten.⁵¹ Reflektierten die interviewten Frauen im Nachhinein das, was sie vor der Vergewaltigung bezüglich des Vergewaltigungsrisikos und möglicher Vermeidungsstrate-

gien gedacht hatten, und veränderten sich ihre subjektiven Theorien entsprechend der gemachten Erfahrungen, bezog sich diese Veränderung primär auf die eigenen Erlebnisse wie etwa die Gewalt durch den Partner. Während die Vergewaltigung durch diesen als Normbruch und Verbrechen definiert wurde, blieben Vergewaltigungsmythen bezüglich anderer Täter-Opfer-Konstellationen bestehen. So ging beispielsweise eine der Interviewten davon aus, dass Frauen, die von Fremden vergewaltigt werden, aufgrund ihres ‚provozierendes‘ Verhalten (Minirocktragen, nächtlicher Aufenthalt im öffentlichen Raum) Mitschuld trügen.

Anhand der Interviews lassen sich verschiedene Kriterien herausarbeiten, die mit einer eingeschränkten oder ausbleibenden Anerkennung von Unrecht und Schaden einhergehen. Diese Charakteristika beziehen sich auf Opfer, Täter, Tatort, Tatverlauf und das Opferverhalten nach der Tat und decken sich mit dem Forschungsstand. Die Opfer empfinden ein stark selbstbezogenes Verantwortungsgefühl für die Vergewaltigung, während sie die Täter für das an ihnen geschehene Unrecht in geringem Ausmaß verantwortlich machen, insbesondere bei niedrigem gesellschaftlichen Status, etwa als Prostituierte oder Drogenabhängige, wenn sie hilfsbedürftig, jung, schüchtern und zurückhaltend oder auch selbstbewusst und autonom sind oder wenn sie sich trotz Warnungen für den späteren Täter als intimen Freund oder Partner entschieden haben. Eine besondere Schutzbedürftigkeit wird als eigener Fehler ausgelegt.

In die gleiche, die Täter entlastende Richtung verlaufen Verantwortungszuschreibungen, wenn dieser einen hohen Status hat und sozial angepasst ist, aber auch wenn er statusniedriger ist als das Opfer, Alkohol getrunken hat oder besondere Belastungen für sich geltend machen kann. Das gilt besonders für Ehe-/Partner und Autoritätspersonen.

Die Anerkennung des uneingeschränkten Opferstatus wird auch dann erschwert, wenn der Tatort kein öffentlicher, sondern ein privater Raum und in der

Verfügungsgewalt des Täters ist und ohne Zwang vom Opfer aufgesucht wurde.

Eine opferbe- und täterentlastende Bewertung wird ebenfalls vorgenommen, wenn der Tatverlauf zunächst Ähnlichkeiten mit der Aufnahme sexueller Beziehungen aufweist, sei es im Verlauf einer Verabredung oder im Rahmen von intimen Beziehungen und Partnerschaften. Dies gilt auch, wenn in einem professionellen Kontext die Vergewaltigung nachträglich durch den Trainer als Liebesbeziehung oder durch den Therapeuten als Form der Sexualtherapie neutralisiert wird.

In der Regel weicht die Vergewaltigung in solchen Fällen in einem oder mehreren Kriterien vom Schema einer typischen Vergewaltigung ab: Zum Beispiel wendet der Täter keine physische und/oder Waffengewalt an. Er vergewaltigt das Opfer nicht vaginal, sondern anal oder oral. Es gibt keine Zeuginnen und Zeugen, die dem schreienden und sich körperlich wehrenden Opfer zur Hilfe eilen. Das Opfer erlebt nicht plötzliche Angst, sondern realisiert die Gefährdung erst im Tatverlauf. Oft werden erst im Nachhinein die Anzeichen einer drohenden Gefahr identifiziert. Die angegriffene Jugendliche oder Frau bewältigt die Angst kurz vor und während der Vergewaltigung primär intrapsychisch und gibt die verspätet eingesetzte körperliche Gegenwehr wieder auf.

Auch das Opferverhalten nach der Tat spielt unter Umständen für die subjektive Bewertung der Tat aus der Sicht des Opfers eine wichtige Rolle. Anerkennung von Unrecht und Schaden sind eingeschränkt, wenn das Opfer nach der Tat unter Schock steht, sich zurückzieht, mit niemandem spricht und die Tat nicht anzeigt. In die gleiche Richtung wirkt, wenn die Vergewaltigte keine sichtbaren physischen Verletzungen davonträgt, eine geringe oder eine zu starke äußere Reaktion auf die Vergewaltigung zeigt, sich nicht erwartungsgemäß von der Traumatisierung erholt, wenn sie sich nicht sofort vom Täter trennt beziehungsweise das professionelle Verhältnis, etwa zu dem missbrauchenden Therapeuten oder Trainer, fortsetzt.

2. Von zentraler Bedeutung für das subjektive Erklärungsmodell sexualisierter Gewalt ist die Beziehung zwischen Täter und Opfer. Je näher sich beide stehen, desto schwieriger ist es für die Frauen, die Vergewaltigung als solche anzuerkennen, den Täter zu beschuldigen, ohne ihn wieder zu entschuldigen, die Gewalt zu veröffentlichen oder gar anzuzeigen.

Aufgrund der unterschiedlichen Täter-Opfer-Beziehungen und der vom Handlungsrahmen abhängigen Strategien der Täter ergibt sich eine Vielfalt von traumatischen Situationen, die eine Differenzierung im Sinne einer von Fischer und Riedesser vorgeschlagenen Typologie (Beziehung, Schweregrad, Häufung, Betroffenheit, Verursachung, Situationsdynamiken)⁵² als sinnvoll erscheinen lassen.

Während und nach der Tat setzen die Täter, vor allem gegenüber bekannten Opfern, Strategien zur Vermeidung von Sanktionen ein. Sie können sich auf Vergewaltigungsmythen beziehen und Angriff und Vergewaltigung mittels traditioneller Geschlechter- und Sexualrollen rechtfertigen.⁵³ Dabei steht die Vergewaltigungsmythenakzeptanz im Zusammenhang mit ihrer Gewalttätigkeit und ihren Rechtfertigungsstrategien.⁵⁴ Für die Vergewaltigungsopfer bedeutet es eine zusätzliche Belastung, wenn der Vergewaltiger die Tat als Normalität oder Normausnahme (beispielsweise als Folge besonderer Belastungen) darstellt, von der Tat ablenkt, den Schaden bagatellisiert und damit negative Konsequenzen vermeiden kann.

Entsprechend der eigenen subjektiven Theorien korrespondieren die Neutralisierungstechniken der Täter unter Umständen mit den Erklärungen der Opfer. Die Skandalisierung sexualisierter Gewalt durch vermeintlich pathologische Triebtäter und die Bagatellisierung von Grenzverletzungen durch bekannte Männer ermöglichen im allgemeinen den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu nichtfremden Männern, da diese eindeutig der Kategorien ‚gut‘ zugeordnet werden können. Nach einer Vergewaltigung verstellt diese Dichotomisierung die Sicht auf das Geschehene. Das gilt vor allem, wenn das Opfer sich in großer Abhän-

gigkeit vom Täter befindet und die Beziehung nicht ohne hohe Kosten beenden kann.

Die Tat wird als Normverletzung, Normausnahme oder Normverlängerung und nicht als Normbruch (s. oben) rekonstruiert. Eine unmittelbare Auseinandersetzung findet nicht statt oder wird teilweise von starken Selbstbeschuldigungen und Scham begleitet. Ist es den Vergewaltigungsopfern nicht oder nur begrenzt möglich, Unrecht und Schaden anzuerkennen, wird die eigene Fürsorge sowie soziale und professionelle Unterstützung erschwert. Die Vergewaltigung wird, wie epidemiologische Untersuchungen und Kriminalstatistiken nachweisen, nicht veröffentlicht und nicht angezeigt.

3. Die Entwicklung von subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt und deren Ursachen steht in engem Zusammenhang mit denjenigen des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes. Diese vermitteln sich den Opfern über persönliche und institutionell-professionelle Kontakte, vor allem innerhalb des psychosozial-medizinischen Systems und der Strafverfolgungsbehörden sowie durch die Medien.

Die Interviewten beschrieben sehr genau, was sie innerhalb ihres sozialen und des gesellschaftlichen Umfeldes an Reaktionen wahrnahmen und wie diese die Verarbeitung des Geschehenen beeinflussten. Nahezu alle berichteten von zusätzlichen sozialen Belastungen wie:

- fehlenden Unterstützungsangeboten, oft aufgrund von Überforderung und Hilflosigkeit,
- Leugnung beziehungsweise Bagatellisierung der Vergewaltigung und des damit verbundenen Schadens, teilweise verbunden mit einer Infragestellung der Glaubwürdigkeit des Opfers, bis hin zu
- Erfahrungen von Machtmissbrauch und Retraumatisierung, beispielsweise im therapeutischen Kontakt.

Negative soziale Erfahrungen führen vor dem Hintergrund der eigenen Bewertung der Tat zu sekundären

Traumatisierungen, zu Isolation und zu Konfrontationen mit dem traumatischen Ereignis vermeidenden Coping-Strategien.⁵⁵ Damit zusammen hängende zusätzliche Belastungen können die Folgen der Vergewaltigung überlagern und Bewältigungsprozesse nach der Tat behindern. Sie verstärken Scham- und Schuldgefühle, (Rechts-)Unsicherheit und Selbstbeschränkung, Isolation und posttraumatische Symptome.

Voraussetzungen für Erholung und Integration des traumatischen Ereignisses in die Biografie ist die bejahende Erkenntnis über die Bedeutung weiblicher Selbstbestimmung im öffentlichen Raum, in Sexual- und Liebesbeziehungen, in der Familie sowie gegenüber Autoritätspersonen. Neben den positiven Erfahrungen, die vergewaltigte Frauen und Mädchen im Umgang mit sich machen, erleichtern entsprechende Reaktionen des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes die Integration des Traumas in die Biographie. Dabei verlaufen Bewältigungsprozesse nicht gradlinig. Die Frauen erleben immer wieder Rückschläge, die dazu führen, dass sie sich zurückziehen.

4. Frauen, die vor der Tat opferstärkende und -unterstützende Konzepte über Vergewaltigung und ihre Folgen entwickelt hatten oder diese durch die spätere Auseinandersetzung mit sich und anderen entwickelten, können die Traumatisierung besser verarbeiten.

Ausgehend von einem Recht auf Selbstbestimmung, der Anerkennung von Unrecht und Schaden, setzen Vergewaltigungsoffer verschiedene Problemlösungs- und emotionsregulierende Strategien ein, die eine Integration des Traumas ermöglichen. Die Vorgehensweisen betreffen den Aufbau und den Erhalt von Vertrauensbeziehungen, von subjektiver und objektiver Sicherheit, von Fähigkeiten zur Emotionsbewältigung sowie die (Wieder-)Herstellung des Selbstwertgefühls.

Dieser Prozess kann vom sozialen und gesellschaftlichen Umfeld unterstützt werden, indem Normbruch und Schaden anerkannt und soziale, psychosoziale, medizinische, rechtliche und öffentliche Unterstüt-

zung zur Verfügung gestellt werden. Analog zu den Selbsthilfestrategien der Opfer⁵⁶ werden vertrauensvolle Beziehungen gestärkt, die (Rechts-)Sicherheit wiederhergestellt und der Ausdruck von Gefühlen begleitet sowie der Selbstwert bestätigt.

ERHOLUNG UND CHRONIFIZIERUNG

Es ist davon auszugehen, dass es in der Regel nicht möglich ist, ein traumatisches Erlebnis endgültig aufzulösen.

„Es ist Teil meiner Biographie. Abgeschlossen ist es natürlich nicht. Auch nach zwanzig Jahren, es wird nie abgeschlossen sein. Es ist immer so präsent in meinem Kopf.“ (D, S. 25)

„Eine Wunde bleibt es, aber es verschließt sich immer mehr. Diese offene, klaffende Wunde wird immer dichter zu. Und irgendwann ist es mal eine Narbe. Eine Narbe ist sichtbar, und wenn man draufguckt, weiß man immer wieder, woher das kam.“ (St, S. 39)

Ein Teil der interviewten Frauen berichtete über anhaltende Belastungen, die sie mit den Vergewaltigungen und Misshandlungen in Zusammenhang bringen und die in Abhängigkeit von inneren und äußeren Bedingungen immer wieder in den Vordergrund rücken und neu bewältigt werden müssen. Dazu gehören:

1. Wiedererleben der Vergewaltigungen und Misshandlungen (belastende Erinnerungen, dissoziative Flashback-Episoden, psychische Belastung und körperliche Reaktionen bei der Konfrontation mit internalen und externalen Hinweisreizen);
2. Anhaltende Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma verbunden sind (z. B. bewusstes Vermeiden von diesbezüglichen Gedanken, Gefühlen, Gesprächen, Aktivitäten, Orten oder Menschen, Unfähigkeit, einen wichtigen Aspekt des Traumas zu erinnern, Gefühle der Entfremdung, der Nivellierung des Affekts und der subjektiv eingeschränkten Zukunft);
3. Anhaltende Symptome erhöhter Erregung (u. a.

Konzentrationsschwierigkeiten, Sensibilitätsstörungen, übermäßige Wachsamkeit und Schreckreaktionen);

4. Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen (sexuelle Störungen, Ehe- und Erziehungsprobleme, soziale Ängste insbesondere gegenüber Männern, Phobien, Ablehnung des eigenen Körpers, Essstörungen, Alkoholmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Methadonsubstitution, Selbstverletzungen, Schul- und Ausbildungsabbruch, Obdachlosigkeit, Armut, Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen als Folge der Körperverletzungen, Sensibilitätsstörungen, psychosomatische Beschwerden).

Einzelnen Befragten war es bis zum Zeitpunkt des Interviews nicht möglich, Grenzverletzungen Einhalt zu gebieten. Das Risiko einer erneuten Traumatisierung stand mit Bedingungen im Zusammenhang, die zum Teil Ausdruck dysfunktionaler Bewältigungsversuche sind. Dazu gehören wechselnde Sexualpartner, Alkohol-, Drogenkonsum, emotionale Abhängigkeit und Selbstwertprobleme.

Das betraf vor allem diejenigen, für die die Vergewaltigung eine unter vielen Traumatisierungen war. Diese Interviewten verfügten über wenig persönliche und soziale Ressourcen. Eine Gruppe von Frauen litt langfristig sehr unter Scham- und Schuldgefühlen, insbesondere wenn sie die Tat als Normverlängerung rekonstruiert hatten und/oder von einer hohen Verpflichtung zur Selbstsorge und Kontrolle im Sinne von Kontrollillusionen ausgingen. Ihnen fiel es schwer, Täter- und Opferverantwortung zu trennen, ihren Selbstwert und ihr Recht auf Selbstbestimmung anzuerkennen und ihre Bedürfnisse gegenüber anderen auszudrücken.

BIOGRAFISCHE BEDEUTUNG

Die Entwicklung eines neuen Selbst- und Weltbildes hängt davon ab, welche subjektiven Theorien über weibliche Selbstbestimmung vor der Vergewaltigung dominant waren und wie die Frauen und Mädchen

mit der Angst vor einer Vergewaltigung und vor Grenzverletzungen im sozialen Nahbereich umgingen. Daraus ergibt sich die zentrale Bedeutung der Vergewaltigung für die Biografie und, als Bilanz der Bewältigungsprozesse, eine subjektive Sinngebung und Bearbeitung wichtiger Lebensthemen.

Für einen Teil der Vergewaltigungsopfer hat die Tat die Bedeutung eines existenziellen Wendepunktes. Einige der Interviewten hatten vor der Vergewaltigung keine traumatisierenden Erlebnisse gehabt, sondern waren mit „relativ normalen Katastrophen“ (B, S. 33) aufgewachsen. Grenzverletzungen und Gewalt wurden primär im öffentlichen Raum vermutet und galten als kontrollierbar. Die Risikoerwartung bezüglich einer Vergewaltigung war gering. Die Mädchen und Frauen dachten: „Ich bin unverletzlich.“ (V, S. 30). Das Trauma wird demnach von den Frauen als zentraler Einbruch in das bisherige Leben empfunden. Es stellt wichtige Grundüberzeugungen und Sicherheiten in Frage, an die nicht wieder angeknüpft werden kann und welche auch nicht ohne Weiteres durch neue Sicherheiten ersetzt werden können.

„Ihr könnt es euch gar nicht vorstellen, was für ein einschneidendes Erlebnis so was ist. Das wird lang nicht vorbei sein. Ihr habt überhaupt gar kein Einfühlungsvermögen. So was geht nicht von heute auf morgen weg. So was bleibt immer. Das ist der Tag X. Ich rechne nur noch davor oder danach. Das ist meine Zeitrechnung.“ (St, S. 27)

Die Vergewaltigung stellt den Glauben an eine gerechte Welt und ein positives Menschenbild grundsätzlich in Frage. Die Vorstellung, „wenn ich niemandem was Böses tue, dann tut mir niemand was Böses“ (B, S. 28), erweist sich im Nachhinein als genauso naiv wie die Überzeugung, dass es eine solche Gewalttätigkeit wie die des Täters nicht geben könne.

Für andere geriet die bisher als sicher erlebte außerfamiliäre Welt in Unordnung. Sie wurden schon als Mädchen Opfer von psychischen, physischen und sexualisierten Misshandlungen. Diese Frauen wussten,

dass es Bereiche in ihrem Leben gibt, in denen sie keine oder wenig Kontrolle haben und dass einzelne Menschen die Grenzen anderer nicht respektieren und diese für ihre Bedürfnisse ausbeuten. Trotz dieses Wissens erleben einige die Vergewaltigung als Bruch, da sie sich zum Beispiel im Gegensatz zur Familie, wo der sexuelle Missbrauch verübt wurde, in der außerfamiliären Welt sicher gefühlt hatten.

„Ich hatte vorher schon Vertrauen zu anderen Männern, oder auch zu Jungs. (...) Ich wusste, das Feindbild ist zu Hause, (...) aber draußen ist die Welt in Ordnung. Und dann war draußen die Welt auch nicht mehr in Ordnung.“ (K, S. 6)

Für eine dritte Gruppe von Frauen ist die Vergewaltigung die Fortsetzung dessen, was sich während ihres ganzen Lebens an Gewalt gegen sie ereignet hatte, wie eine Kette, die Perle für Perle aufgezogen wird. Dazu gehören vor allem Frauen, die zu Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung im privaten Raum und Anpassung innerhalb einer Geschlechter- und Generationenhierarchie erzogen worden waren und die schon in ihrer Kindheit Opfer von Traumatisierungen geworden waren.

POSTTRAUMATISCHES WACHSTUM

Zum Ende der Interviews wurden die Frauen nach dem Stand ihrer Bewältigungsprozesse befragt. Einige berichteten von einer intensiven Bilanzierung ihres bisherigen Lebens und einer Suche nach der Bedeutung ihres Daseins. Sie erlebten in der Reflexion bisheriger Denk- und Lebensweisen einen positiven Sinn der Traumatisierung. Trotz der extremen Gewalt, die sie erlitten hatten, und der teilweise Jahre oder sogar Jahrzehnte anhaltenden Verarbeitung der sexuellen Viktimisierung, zogen sie ein positives Fazit. Die Vergewaltigung wird als Auslöser für wichtige Entwicklungsprozesse und positive Veränderungen angesehen.⁵⁷ Diese beziehen sich zum Beispiel auf Fähigkeiten wie Empathie.

„Wenn ich das alles nicht erlebt hätte, könnte ich niemals Menschen verstehen, und zuhören, was sie

erlebt haben, (...) so nachfühlen oder helfen.“ (Y, S. 31)

Durch die Vergewaltigung wird eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Verhältnissen, weiblicher Selbstbestimmung und persönlicher Verantwortung angeregt. Die Tat wird im Nachhinein als Anstoß angesehen, bisherige Anpassungsleistungen und Kompromisse zu hinterfragen, die eigenen Grenzen zu erkennen und sich mit ‚Lebensthemen‘ auseinanderzusetzen. Diese kreisen vor allem um Ursachen und Verhinderung von Gewalt und die Bedeutung sich wiederholender Traumatisierungen. Haben die Vergewaltigungsoffer den Eindruck, aus dem Gewalterlebnis gelernt zu haben, bekommen die damit verbundenen Belastungen einen Sinn und werden erträglicher.

„Manche Sachen sind mir dadurch bewusst geworden. Ich will in meinem Leben manche Sachen ändern. Das ist so eine große Stufe höher. (...) Dieses Verlangen nach Selbstvertrauen war früher nicht so stark. Also immer wieder, wenn ich am Tiefpunkt bin und mich selber beschuldige, arbeite ich dran. Ich werde persönlich viel stärker. (...) Es ist komisch zu sagen. Im Endeffekt war das doch positiv. Es hat mir ziemlich wehgetan. (...) Ich hoffe, dass es nicht noch mal passiert, damit ich noch ein Stück weiterkomme.“ (T, S. 31/32)

Ähnlich wie es andere Menschen beschreiben, die sich mit schweren Schicksalsschlägen auseinandersetzen müssen, erlebt ein Teil der Vergewaltigungsoffer eine Relativierung der Schwere von alltäglichen Belastungen. Die Frauen versuchen „tiefsinniger“ (St, S. 24) zu leben. Damit verbunden ist der Glaube und die Hoffnung, dass die Traumatisierung in einen bedeutsamen, wenn auch noch nicht oder nur teilweise erkennbaren Zusammenhang eingebettet ist.

„Ich glaube auch an Gott. Und es hat mir von Anfang an bewusst gemacht, dass es vielleicht so kommen musste. Ich glaube einfach, dass mein Gott oder mein Glaube mir sehr viel geholfen hat, das zu verkraften. Wenn ich das nicht gehabt hätte,

da hätte ich mich gefragt, warum mir das passiert ist?“ (St, S. 24)

Ein großer Teil der Befragten sah zum Zeitpunkt des Interviews in der Vergewaltigung einen eindeutigen Normbruch, ein an ihnen begangenes, zum Teil folgeschweres Unrecht, für welches der Täter die Verantwortung trägt. Die Frauen, die ihrer Einschätzung nach das Trauma verarbeiten konnten, waren diejenigen, die sich ein neues Selbst- und Weltbild erarbeiteten. Dieses Weltbild umfasst Selbstverantwortung und Selbstsorge für das eigene Verhalten, Anerkennung eigener Grenzen und Unantastbarkeit der Menschenwürde.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Weibliche Jugendliche und Frauen leben in weitaus größerem Umfang als männliche Jugendliche und Männer mit dem Risiko, Opfer einer Vergewaltigung zu werden. Dieses Risiko ist nicht dauerhaft im Bewusstsein und belastet den weiblichen Alltag in der Regel nicht. Mittels Vergewaltigungsmythen wird eine subjektive Sicherheit konstruiert und Opfern ein Teil der Verantwortung für die Tat zugeschrieben. Diese Art der subjektiven Theoriebildung dient der Angstbewältigung und ermöglicht die Illusion einer gerechten und sicheren Welt. Wird ein Mädchen oder eine Frau Opfer einer Vergewaltigung, erschwert dieses Ausblenden der Realität posttraumatische Bewältigungsprozesse. Aufgrund mangelnder Ressourcen ‚vergessen‘ einige Betroffene, was ihnen geschehen ist, so dass vergewaltigungsbezogene Belastungen unter Umständen nicht eingeordnet werden können.

Das Dilemma zwischen dem Wunsch nach Sicherheit auf der einen Seite und Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt auf der anderen Seite lässt sich nur schwer lösen. Wie notwendig dies aber wäre, zeigt die oben genannte Prävalenzstudie der Bundesregierung:

„Insgesamt lag den von sexueller Gewalt betroffenen Teilnehmerinnen eine Aufklärung der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt besonders am Herzen.

Das öffentliche Bild sexualisierter Gewalt - die überfallsartige Vergewaltigung durch einen Fremdtäter nachts in der Öffentlichkeit - müsse dahingehend korrigiert werden, dass auch die Gewalt durch bekannte Täter als Vergewaltigung mit entsprechenden Folgen für das Opfer benannt und problematisiert werde.“⁵⁸

In einer umfassenden Information und Intervention bei sexualisierter Gewalt liegt der Schlüssel zur Primärprävention, indem Vergewaltigungsmythen durch Wissen ersetzt und Mädchen und Frauen vor Gewalt geschützt werden. Wichtig sind eine eindeutige Vermittlung von Normen, die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und ein breites Unterstützungsangebot. Die Verantwortung dafür liegt bei vielen gesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen, zum Beispiel aus den Bereichen Familien-/Politik, Stadtplanung, Medien und Werbung, Polizei und Justiz, Bildung, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung, Jugendhilfe und Gesundheit.

Vergewaltigungsopfer, denen nicht die Schuld an der Gewalttat gegeben wird und die unterstützt werden, können sich anderen anvertrauen und den Mut zu einer Anzeige finden. Für Gewalttäter, die damit rechnen müssen, dass die Vergewaltigung sanktioniert wird, werden Barrieren errichtet, die – verbunden mit Hilfsangeboten – zu einer Verhaltensänderung beitragen können.

Ein besonderes Augenmerk sollte auch Jugendlichen zukommen. Mögliche Ansatzpunkte wären der Aufbau von leicht zugänglichen Jugendinformations- und Beratungsangeboten, auch über das Internet, die Integration des Themas sexuelle Aggression in sexualpädagogische, gewalt- und suchtpreventive Maßnahmen (s. etwa das Theaterprojekt Am Ende der Angst zum Thema sexuelle Gewalt unter Jugendlichen, welches von der Universität Bielefeld evaluiert wurde⁵⁹) sowie die Kooperation zwischen Fachberatungsstellen, Schulen und Jugendeinrichtungen. Daneben muss es für belastete junge Menschen niedrigschwellige ambulante (z. B. LUZIE, Tagesgruppe der AWO⁶⁰), teilstationäre

und stationäre Hilfsangebote (z.B. Notübernachtungsstellen) geben, die sich an den Bedarf der Jugendlichen orientieren.

Außerdem ist von großer Bedeutung, dass sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung als Form häuslicher Gewalt wahrgenommen und angesprochen werden⁶¹ und entsprechende Unterstützungsangebote entwickelt werden. Hierzu gehört auch die Integration des Themas in die Frühen Hilfen⁶² (s. auch das Kölner Netzwerk „Gewalt in der Schwangerschaft, Schwanger nach Gewalt“⁶³) sowie in die Unterstützungsangebote bei Trennung und Scheidung. Fachleute der beteiligten Institutionen wie Jugendhilfe, Familiengericht, Gesundheitswesen und Bildungswesen müssen entsprechend qualifiziert werden.

Zu Verbesserung des Gewaltschutzes und zur Entlastung aller Beteiligten bedarf es einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von Vernetzung und Kooperation, Angebote zur Reflexion, insbesondere im Hinblick auf die eigene Vergewaltigungsmythenakzeptanz (s. auch den Beitrag von Friederike Eyssel in diesem Band) und gegenseitiger Unterstützung.

LITERATUR

American Psychiatric Association: Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM IV (dt. Bearbeitung und Einführung von H. Sass), Göttingen 1996.

Baumann, Michael C.: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zur Phänomenologie sowie zu Problemen der Prävention und Intervention“, in: Jörg Schub/Martin Killias/Stefan Bauhofer (Hrsg.), Sexualdelinquenz, Chur 1991, S. 77-110.

Bell, S.T./Kuriloff, P.J./Lottes, Ilsa L.: „Understanding Attributions of Blame in Stranger Rape and Date Rape Situations: An Examination of Gender, Race, Identification, and Students' Social Perceptions of Rape Victims“, in: Journal of Applied Social Psychology, 24 (19), 1994, S. 1719-1734.

BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse), Berlin 2004.

Bohner, Gerd: Vergewaltigungsmythen - Sozialpsychologische

Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt (Psychologie; Bd. 19), Landau 1998.

Braukmann, Walter/Filipp, Sigrun-Heide: „Personale Kontrolle und die Bewältigung kritischer Lebensereignisse“, in: Sigrun-Heide Philipp (Hrsg.), Kritische Lebensereignisse (3., erw. Aufl.), München 1995, S. 233-251.

Brecklin, Leanne R./Ullman, Sarah E.: „Correlates of Postassault Self-Defense/Assertiveness Training Participation of Sexual Assault Survivors“, Psychology of Women Quarterly, 28, 2, 2004, S. 147-158.

Breiter, Marion: Vergewaltigung: ein Verbrechen ohne Folgen? Wien 1995.

Brisch, Karl Heinz: Bindungsstörungen und Trauma: Grundlagen für eine gesunde Bindungsentwicklung. In K.H. Brisch (Hrsg.), Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern (S. 105-135). Stuttgart 2003.

Brownmiller, Susan: Gegen unseren Willen: Vergewaltigung und Männerherrschaft, Frankfurt/M. 1978.

Burt, Martha R.: „Cultural myths and supports of rape“, Journal of Personality and Social Psychology, 38, 1980, S. 217-230.

Burt, Martha R./Katz, Bonnie L.: „Dimensions of recovery from rape. Focus on Growth Outcomes“, Journal of Interpersonal Violence, 2 (1), 1987, S. 57-81.

Calhoun, Karen S./Atkeson, Beverly M.: Therapie mit Opfern von Vergewaltigung: Hilfen bei der Überwindung der psychischen und sozialen Folgen, Bern 1994.

Costin, Frank/Schwarz, Norbert: „Beliefs about rape and women's social roles: A four-nation study“, Journal of Interpersonal Violence, 2, 1987, S. 46-56.

Elsner, Erich/Steffen, Wiebke: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. München. 2005.

Feldmann, Harry: Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen: ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion. Stuttgart 1992.

Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter: Lehrbuch der Psychotraumatologie, München 1998.

Folkers, Susanne: Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis. Baden-Baden 2004.

Fröschl Elfriede: Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen – Eine Studie des Vereins Wiener Frauenhäuser. Wien 2010.

Gerger, Heike et al. (unveröffentlichtes Manuskript): The Acceptance of Modern Myths about Sexual Aggression (AMMSA) Scale (Vorläufiger Bericht präsentiert auf dem 44. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, 26. - 30.09.2004), Göttingen 2004.

Godenzi, Alberto: Bieder, brutal - Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt. Zürich 1989.

Godenzi, Alberto: Gewalt im sozialen Nahraum (3., erw. Aufl.), Basel 1996.

Greuel, Luise/Scholz, Oskar B.: „Deliktspezifische Kenntnisse und Einstellungen als Psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen“, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (3), 1990, S. 177-183.

Harbeck, Birgit: *Probleme des Einheitsstatbestandes sexueller Nötigung / Vergewaltigung*. Baden-Baden 2001.

Hassemer, Winfried: *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts* (2. Aufl.) (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, H. 77). München 1990.

Helfferich, Cornelia et al.: *Bekanntheit der Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen und sexuelle Viktimisierung in Freiburg - eine Befragung Freiburger Bürgerinnen*. Freiburg 1994.

Heynen, Susanne: *Vergewaltigt: Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung*. Weinheim und München 2000.

Heynen, Susanne: „'Flamencotänzen ist für mich wirklich eine Therapie gewesen': Die Bedeutung der Selbsthilfe für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung“, in: Notruf Trier (Hrsg.), *Dokumentation Tabuzone: Das Schweigen zeigen und brechen, Plakatoffensive gegen Männergewalt*, Trier 2002, S. 26-29.

Heynen, Susanne: „'Da bin ich nicht mehr hingegangen!' - Warum Beratungen aufgrund diskrepanter subjektiver Theorien von Hilfesuchenden und Professionellen scheitern“, in: Frank Engel/Frank Nestmann (Hrsg.), *Die Zukunft der Beratung*. Tübingen 2002, S. 211-230.

Heynen, Susanne: „'Wäre ich frontal damit konfrontiert gewesen, hätte ich das nicht ausgehalten!' - Vergewaltigung und Sucht“, *Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psycholog. Medizin*, 3, 2005, S. 43-56.

Heynen, Susanne: „Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung“, *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV)*, Jg. 6, Heft 1/2, 2003, S. 98-125.

Heynen, Susanne & Zabradnik, Frauke: *Frühe Hilfen und häusliche Gewalt: Gewalt in Paarbeziehungen als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung*. Newsletter Frauenhauskoordination e. V., No. 3, 2009, 2-9.

Kahn, Arnie S. et al.: „Calling it Rape: Differences in Experiences of Women Who do or do not Label Their Sexual Assault as Rape“, *Psychology of Women Quarterly*, 27, 3, 2003, S. 233-242.

Katz, Bonnie L.: „The Psychological Impact of Stranger versus Nonstranger Rape on Victims' Recovery“, in: Andrea Parrot/Laurie Bechhofer (Hrsg.), *Acquaintance rape: the hidden crime*, New York 1991, S. 251-269.

Koss, Marry P./Figueredo, Aurelio José: „Cognitive mediation of rape's mental health impact: constructive replication of a cross-sectional model in longitudinal data“, *Psychology of Women Quarterly*, 28, 4, 2004, S. 273-286.

Koss, Marry P et al.: „Nonstranger sexual aggression: A discrimination analysis of the psychological characteristics of undetected offenders“, *Sex roles*, 12, 1985, S. 981-992.

Krabé, Barbara: „Sexual aggression among adolescents: Prevalence and predictors in a German sample“, *Psychology of Women Quarterly*, 22 (4), 1998, S. 537-554.

Krabé Barbara/Scheinberger-Olwig, Barbara/Waizenhöfer, Eva: „Sexuelle Aggression zwischen Jugendlichen: eine Prävalenzerhebung mit Ost-West-Vergleich“, *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30 (2/3), 1999, S. 165-178.

Kretschmann, Ulrike: *Das Vergewaltigungstrauma: Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen*, Münster 1993.

Künzel, Christine: *Vergewaltigungslektüren: Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*. Frankfurt/M. 2003.

Lerner, Melvin J.: *The belief in a just world: a fundamental delusion*, New York 1980.

Licht, Maren: *Vergewaltigungsopfer: psychosoziale Folgen und Verarbeitungsprozesse; empirische Untersuchung* (2. Aufl., *Hamburger Studien zur Kriminologie*; Bd. 3), Pöfgen 1991.

Littleton, Heather/Breitkopf, Carmen Radecki: „Coping with the experience of rape“, *Psychology of Women Quarterly*, 30, 1, 2006, S. 106-116.

Malamuth, Neil M.: „Rape proclivity among males“, *Journal of Social Issues*, 37 (4), 1981, S. 138-157.

McMullin, Darcy/White, Jacquelyn W.: „Long-term effects of labelling a rape experience“, *Psychology of Women Quarterly*, 30, 1, 2006, S. 96-105.

Menzel, Birgit/Peters, Helge: *Sexuelle Gewalt: eine definitionstheoretische Untersuchung*. Konstanz 2003.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike: „ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion“, in: Detlef Garz/Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen* 1991, S. 441-471.

Muehlenhard, Charlene L./Linton, Melanie A.: „Date rape and sexual aggression in dating situations: Incidence and risk factors“, *Journal of Counseling Psychology*, 34, 1987, S. 186-196.

Reddemann, Luise: „Zur Psychotherapie von Vergewaltigungsopfern - ein Ressourcen orientierter tiefenpsychologisch fundierter Ansatz“, *Psychotherapie in Psychiatrie, psychotherapeutischer Medizin und klinischer Psychologie*, 3 (2), 1998, S. 146-150.

Reemtsma, Jan Philipp: *Das Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters - als Problem* (Unveröffentlichter Vortrag auf dem Kongress Trauma und kreative Lösungen - Praktische Hilfen für Traumaopfer vom 6. - 7. März 1998), Köln 1998.

Rupe, Stephanie et al. (Hrsg.): *Handbook of Posttraumatic Growth: Research and Practice*. Mahwah, N.J. 2006.

Strafgesetzbuch (31. Aufl., S. IX-XXXIV), München 1998.

Tedeschi, Richard G. et al.: *Posttraumatic Growth: Positive Changes in the Aftermath of Crisis*, Mahwah, N.J. 1998.

Ward, Colleen A.: *Attitudes toward rape*, London 1995.

Weber, Beatrice: *Die soziale Wirklichkeitskonstruktion von Vergewaltigungsmythen und der Realitätsbezug*. Frankfurt/M. 2010.

Weis, Kurt: *Die Vergewaltigung und ihre Opfer: eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*, Stuttgart 1982.

Wetzels, Peter/Pfeiffer, Christian: *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992 (Forschungsberichte Nr. 37)*, Hannover, 1995.

- 1 Überarbeitung der Veröffentlichung: Susanne Heynen: Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. In Penkwitt, M. (Hrsg.), *Freiburger FrauenStudien: Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung*, Ausgabe 19: Erinnern und Geschlecht (S. 117-143). Freiburg, 2006.
- 2 Susanne Heynen: Vergewaltigt: Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung, Weinheim und München 2000.
- 3 Peter Wetzels/Christian Pfeiffer: *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992 (Forschungsberichte Nr. 37)*, Hannover, 1995.
- 4 Susan Brownmiller: *Gegen unseren Willen: Vergewaltigung und Männerherrschaft*, Frankfurt/M. 1978.
- 5 Strafgesetzbuch (31. Aufl., S. IX-XXXIV), München 1998.
- 6 Erich Elsnar/Wiebke Steffen: *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. München. 2005. Susanne Folkers: *Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis*. Baden-Baden 2004. Birgit Harbeck: *Probleme des Einheitsstatbestandes sexueller Nötigung / Vergewaltigung*. Baden-Baden 2001. Christine Künzel: *Vergewaltigungslektüren: Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*. Frankfurt/M. 2003. Birgit Menzel/Helge Peters: *Sexuelle Gewalt: eine definitionstheoretische Untersuchung*. Konstanz 2003. Beatrice Weber: *Die soziale Wirklichkeitskonstruktion von Vergewaltigungsmythen und der Realitätsbezug*. Frankfurt/M. 2010.
- 7 BMFSFJ: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse)*, Berlin 2004.
- 8 Peter Wetzels/Christian Pfeiffer, Hannover 1995.
- 9 Krahé, Barbara/Scheinberger-Olwig, Renate/Waizenhöfer, Eva: „Sexuelle Aggression zwischen Jugendlichen: eine Prävalenzerhebung mit Ost-West-Vergleich“, *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30 (2/3), 1999, S. 165-178.
- 10 Barbara Krahé: „Sexual aggression among adolescents: Prevalence and predictors in a German sample“, *Psychology of Women Quarterly*, 22 (4), 1998, S. 537-554.
- 11 Susanne Heynen, Weinheim und München 2000.
- 12 Gerd Bohner: *Vergewaltigungsmythen - Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt (Psychologie; Bd. 19)*, Landau 1998. Martha R. Burt: „Cultural myths and supports of rape“, *Journal of Personality and Social Psychology*, 38, 1980, S. 217-230.
- 13 Martha R. Burt, 1980.
- 14 Frank Costin/Norbert Schwarz: „Beliefs about rape and women's social roles: A four-nation study“, *Journal of Interpersonal Violence*, 2, 1987, S. 46-56.
- 15 zit. nach Gerd Bohner, Landau 1998, S. 40-41.
- 16 Colleen A. Ward: *Attitudes toward rape*, London 1995.
- 17 Susanne Heynen: „Da bin ich nicht mehr hingegangen!“ - Warum Beratungen aufgrund diskrepanter subjektiver Theorien von Hilfesuchenden und Professionellen scheitern“, in: Frank Engel/Frank Nestmann (Hrsg.), *Die Zukunft der Beratung*. Tübingen 2002, S. 211-230.
- 18 Gerd Bohner, Landau 1998.
- 19 Luise Greuel/Oskar B. Scholz: „Deliktsspezifische Kenntnisse und Einstellungen als Psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen“, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (3), 1990, S. 177-183.
- 20 Bell, S.T. et al.: „Understanding Attributions of Blame in Stranger Rape and Date Rape Situations: An Examination of Gender, Race, Identification, and Students' Social Perceptions of Rape Victims“, *Journal of Applied Social Psychology*, 24 (19), 1994, S. 1719-1734.
- 21 Melvin J. Lerner: *The belief in a just world: a fundamental delusion*, New York 1980.
- 22 Gerd Bohner, Landau 1998.
- 23 Kurt Weis, Stuttgart 1982.
- 24 Gerd Bohner, Landau 1998. Susanne Heynen, Weinheim und München 2000.
- 25 Gerd Bohner, Landau 1998.
- 26 Heike Gerger/Hanna Kley/Gerd Bohner/Frank Siebler (unveröffentlichtes Manuskript): *The Acceptance of Modern Myths about Sexual Aggression (AMMSA) Scale (Vorläufiger Bericht präsentiert auf dem 44. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, 26. – 30.09.2004)*, Göttingen 2004.
- 27 Gottfried Fischer/Peter Riedesser: *Lehrbuch der Psychotraumatologie*, München 1998.
- 28 Peter Wetzels/Christian Pfeiffer, Hannover 1995.
- 29 Kurt Weis: *Die Vergewaltigung und ihre Opfer: eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*, Stuttgart 1982.
- 30 Susanne Heynen: *Vergewaltigt: Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung*, Weinheim und München 2000.
- 31 Martha R Burt/Bonnie L. Katz: „Dimensions of recovery from rape. Focus on Growth Outcomes“, *Journal of Interpersonal Violence*, 2 (1), 1987, S. 57-81; Ulrike Kretschmann: *Das Vergewaltigungstrauma: Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen*, Münster 1993.
- 32 Karen S. Calhoun/ Beverly M. Atkeson: *Therapie mit Opfern von Vergewaltigung: Hilfen bei der Überwindung der psychischen und sozialen Folgen*, Bern 1994.
- 33 American Psychiatric Association: *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM IV* (dt. Bearbeitung und Einführung von H. Sass), Göttingen 1996.
- 34 zit. in Karen S. Calhoun/ Beverly M. Atkeson, Bern 1994.
- 35 Ulrike Kretschmann: *Das Vergewaltigungstrauma: Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen*, Münster 1993; Luise Reddemann: „Zur

- Psychotherapie von Vergewaltigungsopfern - ein Ressourcen orientierter tiefenpsychologisch fundierter Ansatz“, *Psychotherapie in Psychiatrie, psychotherapeutischer Medizin und klinischer Psychologie*, 3 (2), 1998, S. 146-150.
- 36 Michael Meuser/Ulrike Nagel: „ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion“, in: Detlef Garz/Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen 1991, S. 441-471. Heynen, Weinheim und München 2000.
- 37 Michael C. Baurmann: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zur Phänomenologie sowie zu Problemen der Prävention und Intervention“, in: Jörg Schuh/Martin Killias/Stefan Bauhofer (Hrsg.), *Sexualdelinquenz*, Chur 1991, S. 77-110. Susanne Heynen, Weinheim und München 2000. Peter Wetzels/Christian Pfeiffer, Hannover 1995.
- 38 Harry Feldmann: *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen: ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion*. Stuttgart 1992. Cornelia Helfferich/Anneliese Hendel-Kramer/Silke Bauer/Eva Tov: *Bekanntheit der Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen und sexuelle Viktimisierung in Freiburg - eine Befragung Freiburger Bürgerinnen*, Freiburg 1994.
- 39 Marion Breiter: *Vergewaltigung: ein Verbrechen ohne Folgen?* Wien 1995. Kurt Weis, Stuttgart 1982.
- 40 Alberto Godenzi: *Bieder, brutal - Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt*, Zürich 1989.
- 41 Marion Breiter, Wien 1995, S. 15
- 42 Winfried Hassemer: *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts* (2. Aufl.) (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, H. 77). München 1990, S. 325.
- 43 Christine Künzel: *Vergewaltigungslektüren: Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*. Frankfurt/M. 2003
Beatrice Weber: *Die soziale Wirklichkeitskonstruktion von Vergewaltigungsmythen und der Realitätsbezug*. Frankfurt/M. 2010.
- 44 Jan Philipp Reemtsma: *Das Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters - als Problem* (Unveröffentlichter Vortrag auf dem Kongress Trauma und kreative Lösungen - Praktische Hilfen für Traumapflege vom 6. - 7. März 1998), Köln 1998.
- 45 Arnie S. Kahn/Jennifer Jackson/Christine Kully/Kelly Badger/Jessica Halvorsen: "Calling it Rape: Differences in Experiences of Women Who do or do not Label Their Sexual Assault as Rape", *Psychology of Women Quarterly*, 27, 3, 2003, S. 233-242.
- 46 Darcy McMullin/Jacquelyn W. White: "Long-term effects of labeling a rape experience", *Psychology of Women Quarterly*, 30, 1, 2006, S. 96-105.
- 47 Susanne Heynen: „Wäre ich frontal damit konfrontiert gewesen, hätte ich das nicht ausgehalten!“ – Vergewaltigung und Sucht“, *Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psycholog. Medizin*, 3, 2005, S. 43-56.
- 48 Karl Heinz Brisch: *Bindungsstörungen und Trauma: Grundlagen für eine gesunde Bindungsentwicklung*. In K.H. Brisch (Hrsg.), *Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern* (S. 105–135). Stuttgart 2003.
- 49 Susanne Heynen: *Zeugung durch Vergewaltigung - Folgen für Mütter und Kinder*. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (2. durchges. Aufl.) (S. 67-71). Wiesbaden 2007.
- 50 Walter Braukmann/Sigrun-Heide Filipp: „Personale Kontrolle und die Bewältigung kritischer Lebensereignisse“, in: Sigrun-Heide Filipp (Hrsg.), *Kritische Lebensereignisse* (3., erw. Aufl.). München 1995, S. 233-251. Marry P Koss/Aurelio José Figueredo: "Cognitive mediation of rape's mental health impact: constructive replication of a cross-sectional model in longitudinal data", *Psychology of Women Quarterly*, 28, 4, 2004, S. 273-286. Ulrike Kretschmann, Münster 1993.
- 51 Leanne R. Brecklin/Sarah E. Ullman: „Correlates of Postassault Self-Defense/Assertiveness Training Participation of Sexual Assault Survivors“, *Psychology of Women Quarterly*, 28, 2, 2004, S. 147-158.
- 52 Gottfried Fischer/Peter Riedesser, München 1998.
- 53 Alberto Godenzi: *Gewalt im sozialen Nahraum* (3., erw. Aufl.), Basel 1996.
Koss, Marry P. et al.: "Nonstranger sexual aggression: A discrimination analysis of the psychological characteristics of undetected offenders", *Sex roles*, 12, 1985, S. 981-992. Neil M. Malamuth: "Rape proclivity among males", *Journal of Social Issues*, 37 (4), 1981, S. 138-157. Charlene L. Muehlenhard/Melanie A Linton: "Date rape and sexual aggression in dating situations: Incidence and risk factors", *Journal of Counseling Psychology*, 34, 1987, S. 186-196.
- 54 Heike Gerger/Hanna Kley/Gerd Bohner/Frank Siebler, Göttingen 2004.
- 55 Heather Littleton/Carmen Radecki Breitkopf: "Coping with the experience of rape", *Psychology of Women Quarterly*, 30, 1, 2006, S. 106-116.
- 56 Susanne Heynen: „'Flamencotanz ist für mich wirklich eine Therapie gewesen': Die Bedeutung der Selbsthilfe für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung“, in: Notruf Trier (Hrsg.), *Dokumentation Tabuzone: Das Schweigen zeigen und brechen, Plakatoffensive gegen Männergewalt*, Trier 2002, S. 26-29.
- 57 Martha R. Burt/Bonnie L. Katz, 1987, S. 57-81. Bonnie L. Katz: "The Psychological Impact of Stranger versus Nonstranger Rape on Victims' Recovery", in: Andrea Parrot/Laurie Bechhofer (Hrsg.), *Acquaintance rape: the hidden crime*, New York 1991, S. 251-269. Maren Licht: *Vergewaltigungsopfer: psychosoziale Folgen und Verarbeitungsprozesse; empirische Untersuchung* (2. Aufl., *Hamburger Studien zur Kriminologie*; Bd. 3), Pfaffenweiler 1991.
Richard G. Tedeschi/Crystal L. Park/Lawrence G. Calhoun: *Posttraumatic Growth: Positive Changes in the Aftermath of Crisis*, Mahwah, N.J. 1998.
Stephanie Rupe et al. (Hrsg.): *Handbook of Posttraumatic Growth: Research and Practice*. Mahwah, N.J. 2006.
- 58 BMFSFJ, Berlin 2004, S. 35.
- 59 <http://www.am-ende-der-angst.de/>
- 60 <http://www.awo-karlsruhe.de/angebote/kinder-jugendliche-familien/hilfen-zur-erziehung/luzie.html>
- 61 Elfriede Fröschl: *Sexualisierte Gewalt in Partnerschaften – Eine Studie des Vereins Wiener Frauenhäuser*. Wien 2010.
- 62 Susanne Heynen & Frauke Zahradnik: *Frühe Hilfen und häusliche Gewalt: Gewalt in Partnerschaften als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung*. Newsletter Frauenhauskoordination e. V., No. 3, 2009, 2-9.
- 63 <http://www.schwanger-und-gewalt.de>

WORKSHOP 1:

Involvierung durch Grenzüberschreitung – die besondere Gewaltsituation in der Paarbeziehung

Elfriede Fröschl

Sexualisierte Gewalt richtet sich hauptsächlich gegen Frauen und Mädchen. Es handelt sich dabei um eine Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, bei der es um Macht und nicht um Sexualität geht; Sexualität wird hierbei hingegen instrumentalisiert.

Rund 13% der Frauen in Paarbeziehungen sind von sexualisierter Gewalt betroffen (Müller/Schrötte, 2005).

Unter erzwungenen sexuellen Handlungen versteht man unter anderem das gewaltsame Eindringen in der Körper mit dem Penis oder etwas anderem (zum Beispiel mit einem Finger oder einem Gegenstand) oder den Versuch, das zu tun, erzwungene Berührungen am Körper des Mannes oder der Frau selbst, das erzwungene Anschauen pornografischen Materials oder den Zwang zu sexuellen Handlungen.

Der Verein Wiener Frauenhäuser hat zur sexualisierten Gewalt in Paarbeziehungen eine Studie durchgeführt. Es nahmen 16 Frauen an einem qualitativen Interview und 63 Frauen an einer quantitativen Fragebogenerhebung teil.

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren, von mehreren Formen der sexualisierten Gewalt betroffen sind.

Typisch für den Beginn der Paarbeziehung waren mystische Erklärungen dafür wie oder warum das Paar zusammen gekommen ist, kaum eigene Wünsche und Ideen zur Beziehungsgestaltung, wenig spürbare Gefühle und eine rasche Verfestigung der Beziehung (z.B. schnelles Zusammenziehen).

Aus Scham ist das Sprechen über die erlebte sexualisierte Gewalt häufig schwierig. Die Frauen haben entwürdigende Handlungen erlebt oder fühlen sich mitschuldig, da sie anfangs bei der sexuellen Handlung mitgemacht haben bzw. einer bestimmten sexuellen Handlung „zugestimmt“ haben, um einer anderen geforderten sexuellen Handlung zu entgehen (zum Beispiel: die Frau lässt vaginalen Geschlechtsverkehr über sich ergehen, um analen Geschlechtsverkehr zu verhindern).

Besonders schambesetzt erlebt werden Situationen, die von anderen Personen beobachtet werden (z.B. von Kindern) oder aus der Sicht anderer Personen gesehen

werden (wenn die Betroffene Außenstehenden über das Erlebte erzählt). Dies kann dadurch erklärt werden, dass es durch die Außensicht anderer Personen u.a. auch der betroffenen Frau schwerer fallen kann, wieder zum „Normalzustand“ zurück zu kehren.

Frauen, die von sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind, versuchen dies teilweise zu verhindern, indem sie im Kinderzimmer schlafen. Dadurch entsteht ein gewisses Gefühl von Kontrolle über die Situation, gleichzeitig aber sind so die Kinder stark mitbetroffen.

Die Ergebnisse bezüglich erlebter Unterstützung zeigen, dass das Frauenhaus durchwegs positiv erlebt wird, ausgenommen der Beratungstechnik der Schuldentlastung (dadurch kann die eigenen Mitbeteiligung oft weniger thematisiert werden). Strafrechtliche Maßnahmen spielen hinsichtlich des Gefühls der subjektiv erlebten Unterstützung hingegen keine Rolle.

Auffallend ist auch, dass leichter über körperliche als über sexualisierte Gewalt gesprochen wird und betroffene Frauen den Begriff Opfer selbst wenig verwenden. Psychotherapie bewirkt, dass Frauen die sexualisierte Gewalt besser bewältigen und Selbstfürsorge entwickeln.

WORKSHOP 2:

Umgang mit persönlichen und institutionellen Grenzen

Margot Scherl

Als Einführung in das Workshopthema wurde thematisiert und diskutiert, dass wir alle tagtäglich Erfahrungen mit Grenzen machen: Körpergrenzen, psychische, geistige, ökonomische, organisatorische Grenzen. Wir alle stoßen sehr oft an unsere Grenzen, jedoch ist keine Veränderung ohne eine Form der Grenzüberschreitung möglich. Das soll meinen, dass das Lernen an und für sich ein ständiger Versuch der Überschreitung von Grenzen ist; ein Kind, das beginnt zu laufen, das beginnt zu reden, überschreitet dabei seine Grenzen - ohne Grenzüberschreitung gibt es keine Entwicklung. Leider gibt es aber auch schmerzhaftes Grenzüberschreitungen, die uns jemand anderer zufügt.

Anhand einer Übung führte die Workshopleiterin in diesen speziellen Aspekt von Grenzüberschreitung und in den professionellen Umgang damit ein:

Die TeilnehmerInnen waren eingeladen, sich an einen Fall im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeit zu erinnern, der so belastend war, dass sie im Umgang damit an die eigene psychische Grenze gestoßen sind. In Zweiergruppen sollte jeweils eine Person über diesen Fall 7 Minuten lang erzählen, das Gegenüber war aufgefordert, während dieser Zeit keine Fragen zu stellen, sondern nur zuzuhören und danach 2 Minuten lang das Gehörte zusammenzufassen. Ziel der Übung war es, Grenzerfahrungen zu kommunizieren ohne Zensur oder Unterbrechung eines Gegenübers und im Anschluss zu hören, was das Gegenüber wahrgenom-

men hat (z.B. auf der Gefühlsebene). In der darauffolgenden Diskussion in der Großgruppe wurden Erfahrungen über die Übung ausgetauscht. Das Thema Scham und die spezielle professionelle Herausforderung und Schwierigkeit, die dieses Thema in der Beratungssituation oft darstellt, wurden besonders hervorgehoben.

In einer weiteren Übung, in denen sich die TeilnehmerInnen in Fünfergruppen zusammenfanden, wurde erarbeitet, welche Ressourcen professionelle HelferInnen und Organisationen brauchen, um sexualisierte Gewalt und alle damit assoziierten Aspekte zum Thema werden zu lassen. Folgende Ressourcen und Rahmenbedingungen braucht es dafür:

- Zeit
- Ungestörte Räumlichkeiten für Klientinnen und Klienten und MitarbeiterInnen (Stichwort Selbstfürsorge)
- Klare Haltung der Leitung gegen Abwertung und abfälligen Bemerkungen (innerhalb des Teams)
- Vertrauen in Kolleginnen und Kollegen und zu Klientinnen und Klienten (Stichwort Zeit)
- Fachwissen ermöglichen, unterschiedliche Unterstützungsformen (Interkulturalität u.a.)

- Fehler und Schwächen benennen dürfen
- Reflexionsmöglichkeit
- Mehr Steuerungsmöglichkeiten für sensiblen Umgang (Justiz): bessere Kooperation, Glaubwürdigkeit
- Schnellere Zugänge zu: Psychotherapie , Kriminalpolizei, Justiz, Vernetzung (Zeit)
- Ausbildung, Wissen und Professionalität
- Supervision
- Kollegialität inklusive Reflexionsmöglichkeit
- Wertschätzung für Klientinnen und Klienten und professionelle HelferInnen

WORKSHOP 3:

Das Unaussprechliche besprechen – Aspekte der Begegnung / Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen

Elisabeth Udl und
Marion Maidorfer

Der Workshop gibt einen Überblick über die Besonderheiten in der Beratung von Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

FOLGENDE FAKTEN WERDEN EINFÜHREND PRÄSENTIERT UND DISKUTIERT:

Die Bezeichnung „Lernschwierigkeiten“ wird als Empowerment-Begriff gegenüber dem Begriff „geistige Behinderung“ verwendet, da der Begriff „Behinderung“ eine soziale Konstruktion ist und traditionell eine Definition über Einschränkung. Mittlerweile findet ein Paradigmenwechsel statt: Behinderung entsteht aus der sozialen Beeinträchtigung infolge der funktionalen Einschränkung. Das heißt, eine Frau, deren Beine beeinträchtigt sind und der keine Gehhilfe oder kein Rollstuhl zur Verfügung gestellt wird, „wird behindert“. Das verdeutlicht, wie wichtig es ist, Ressourcen-Denken anstatt Defizit-Denken zu verstärken.

Ein wichtiger Aspekt in der Beratung mit betroffenen Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen ist der Umgang mit Aufklärung und Sexualität, denn eine entwicklungsadäquate Aufklärung hat meist nicht stattgefunden. Durch das Leben in Betreuungsabhängigkeit bestimmen die Wertvorstellungen der Bezugspersonen die Möglichkeiten zu einer individuellen Auseinandersetzung mit dem Thema. Ressourcen dafür sind oft nicht vorhanden.

Studien haben gezeigt, dass Frauen mit Lernschwierigkeiten doppelt so oft von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Frauen ohne Lernschwierigkeiten.

Die Tätergruppen sind, wie auch bei nichtbehinderten Frauen/Mädchen, meist in der unmittelbaren und näheren Umgebung der Betroffenen zu finden. Dazu gehören Familienmitglieder und Freunde, Betreuungspersonen, Fahrtendienst-Mitarbeiter, Mitbewohner,

Arbeitskollegen sowie Beziehungspartner. Wie bei sexualisierter Gewalt gegen nichtbehinderte Frauen und Mädchen ist davon auszugehen, dass es auch weibliche Täterinnen gibt – leider gibt es aber keine aktuellen Studien, denen diesbezügliche Daten zu entnehmen wären.

WICHTIGE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BERATUNG VON BETROFFENEN FRAUEN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN ODER MEHRFACHBEHINDERUNG:

- wertschätzende, empathische Grundhaltung
- Ernstnehmen der Klientin als erwachsene Frau
- Achtsame Begegnung mit dem „Anders-Sein“
- Raum und Zeit
- Zeitlicher Rahmen nach Bedarf
- Achtgeben auf individuelle Belastbarkeitsgrenzen
- „Leichte Sprache“ und verständliche Ausdrucksweise
- klare, nachvollziehbare Struktur
- klares, angepasstes Setting
- Einbeziehung von Bezugspersonen kann sinnvoll sein – die Vertraulichkeit muss auf jeden Fall gewahrt bleiben

WICHTIGE ASPEKTE IN DER KOMMUNIKATION ZWISCHEN BERATERIN UND KLIENTIN

- Besondere Achtsamkeit auf die Kommunikationsabläufe: individueller Ausdruck jeder Klientin
- Nachfragen und Vergewissern ohne Druck
- Gesagtes und Gehörtes wiederholen, um Verstehen sicherzustellen
- Rücksicht auf die subjektive Empfindungswelt der Klientin
- Ernsthaftes, offenes Feedback auf Grundlage einer empathischen Haltung
- Wahrnehmen von körperlich erlebten Erfahrungen ermöglicht den Zugang zu Gefühlen
- Besprechen von Alltagssituationen ermöglicht Zugang zum eigenen Erleben
- (hier haben wir den Punkt „Kompensationsstrategien“ gestrichen, da das in der Kürze nicht sinnvoll erklärt werden kann und damit eher verwirrend bzw. irreführend ist)

PROZESSUNTERSTÜTZENDE INTERVENTIONEN IN DER BERATUNG

- Bilder und Formulierungen anbieten
- Entspannungsübungen
- Kreative Ausdrucks- und Kommunikationsmittel anbieten
- Angebote und Wahlmöglichkeiten
- auch kleinere Veränderungsschritte wertschätzen

In der Beratung für gewaltbetroffene Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen ist von besonderer Wichtigkeit, deren Widerstandskraft zu stärken, einen sicheren Ort zu schaffen, stärkende und kreative Potentiale zu fördern, Schutzreaktionen zu respektieren, Verlässlichkeit und Authentizität zu vermitteln und vor allem, sich Zeit zu nehmen und Geduld zu haben.

WORKSHOP 4:

Die Folgen sexualisierter Kriegsgewalt / Zum traumasensiblen Umgang in der Praxis von Beratung und Begleitung

Ingeborg Joachim

Folgende Punkte wurden in dem Workshop besprochen und bearbeitet und am Beispiel der Arbeit von medica mondiale im Kosovo-Projekt erläutert:

1. Sexualisierte Gewalt im Krieg oder in den heutigen Krisengebieten der Welt ist eine extreme Menschenrechtsverletzung. Dennoch finden wir in der Beratung und Begleitung der Überlebenden dieser Form von Gewalt oft eine paradoxe Situation vor: Scham, Schuldgefühle und die Tabuisierung des Themas erschweren den Zugang zu den Betroffenen oder verhindern sogar, dass wir sie als solche identifizieren können.
2. Als professionelle HelferInnen sollen wir uns unsere eigenen Ressourcen für die Arbeit mit Überlebenden sexualisierter Gewalt immer wieder vergegenwärtigen, z.B. mit Hilfe von Imaginationsübungen Ressourcen finden, erkennen und im eigenen Körper verankern.
3. Die Kontexte von sexualisierter Kriegsgewalt gegen Frauen sind sehr unterschiedlich: Je nach geographischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten, Staatsform, gesellschaftlichen und politischen Machtverhältnissen, der jeweiligen Region sowie staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf die Kriegsvergewaltigungen können sich die Folgen für die betroffenen Frauen unterscheiden. Diese Zusammenhänge zu kennen erleichtert es, die Verarbeitungsstrategien der Betroffenen und auch die Verhinderung der Traumabearbeitung zu verstehen. Das Wissen über die Taten und ihre Kontexte ist eine wichtige Ressource, die uns hilft, wachsam zu bleiben in dem Sinne: Es könnte meiner Klientin passiert sein. Dieses Wissen und eine Haltung innerer Bereitschaft, dass es akzeptiert und willkommen ist, wenn die Klientin ihr Schweigen bricht, erleichtert oft das Sprechen für die betroffene Frau. Und das ist ein wesentlicher erster Schritt.
4. Die Zeit nach dem Krieg bzw. die Zeit, wenn nach den Taten relative Sicherheit wiederhergestellt ist, hat große Bedeutung wegen der Gefahr einer Retraumatisierung z.B. durch Befragung bei Behörden, oder durch Tabuisierung und Verleugnung der sexualisierten Gewalt in Familie und Gesellschaft.
5. Beratung und Begleitung: Neben der Trauma-Symptome müssen auch die Folgen der Vergewaltigung für alle Lebensbereiche der Betroffenen erfragt werden wie z.B.: Folgen auf die sozioökonomische

Situation, auf das soziale Umfeld, auf den Arbeits- bzw. Ausbildungsbereich, auf die Wohnsituation etc. Für jeden Bereich sollten ebenfalls die Ressourcen der Betroffenen vergegenwärtigt bzw. mit ihnen zusammen erarbeitet werden. Auch hier können Imaginationsübungen hilfreich sein und auch das Wahrnehmen und Verankern der vorgestellten Ressourcen im Körper.

6. Psychotherapeutische Arbeit mit Traumatisierten orientiert sich an dem folgenden Phasenkonzept: a) Stabilisierung b) Trauma-Konfrontation und c) Integration der traumatischen Erfahrungen. Die Stabilisierungsphase ist oft die längste und bedeutsamste. In dieser ist es wichtig, für Sicherheit zu sorgen, den posttraumatischen Stress regulieren zu helfen, beim Grenzen ziehen zu unterstützen und dabei, den Kontakt zu den eigenen Ressourcen wieder herzustellen.

Thementalk

Vergewaltigung in den Medien

Die mediale Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter Gewalt findet derzeit meist nur in Form von Berichterstattung über Vergewaltigungsprozesse statt. „Und dies leider sehr oft auf eine Weise, die Opfer zu Mitschuldigen macht und Beschuldigte vorverurteilt“, sagt Andrea Brem, Geschäftsführerin der Wiener Frauenhäuser.

Beim Medientalk im Rahmen der Fachkonferenz diskutierten die freie Journalistin **Sibylle Hamann**, ORF-Journalist **Christoph Feurstein**, Rechtsanwältin **Maria Windhager** sowie Frauenhaus-Geschäftsführerin **Andrea Brem** – unter der Moderation von ORF-Journalistin **Brigitte Handlos** – darüber, wie neue Wege in der Berichterstattung beschritten werden können. Zur Einstimmung wurde ein Zusammenschnitt unterschiedlichster Headlines aus diversen Tages- und Wochenzeitungen gezeigt, in welchen Opfer auf sehr entwürdigende Art und Weise dargestellt oder potentielle Täter vorverurteilt wurden. So war etwa vom „Dessous-Mörder“ die Rede, welcher die „Party-Millionärin“ ermordet hat, die „halbnackt“ in ihrer Wohnung aufgefunden wurde. Empörung machte sich am Podium, aber auch im Publikum breit. Solche Darstellungen zeugen nicht von Qualitätsjournalismus, waren sich die Diskutantinnen und Diskutanten einig. Es sei traurig, dass einige Medien meinen, sich solcher Methoden bedienen zu müssen, denn dies schade Opfern massiv. Und das, obwohl es schließlich seit 1981 ein Mediengesetz gibt, welches den Persönlichkeitsschutz und die „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“ der dargestellten Personen regelt (vgl. Mediengesetz §7).

Durch die vielen Klischees, welche im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in der Öffentlichkeit transportiert werden, wie zuletzt in Zusammenhang mit Jörg Kachelmann und Dominique Strauss-Kahn, werde die Hemmschwelle für Frauen noch höher, Vergewaltigungen anzuzeigen – besonders wenn der eigene Partner der Täter ist. Frauen wollen auch nicht riskieren, dass die eigene Geschichte öffentlich gemacht wird.

Diskrepanz löste die Frage aus, ob man betroffene Frauen generell dazu ermutigen soll, sich mit ihrer Geschichte an Medien zu wenden oder nicht. Hier waren sich die Diskutantinnen und Diskutanten nicht einig. Die eine Seite vertrat die Meinung, dass es wichtig ist, dass Betroffene, die dies wollen und es sich zutrauen, ihre Geschichte öffentlich machen, weil dies die Gesellschaft weit mehr aufrütteln kann, als wenn z. B. aus Expertinnen- und Expertensicht über diese Problematik berichtet wird. Oft ist das Motiv, warum sich gewaltbetroffene Frauen an die Öffentlichkeit wenden, dass sie andere Frauen ermutigen wollen, sich aus einer Gewaltbeziehung zu befreien. Und schließlich müssen sich ja nicht die Opfer schämen, sondern die Täter. Fest steht, dass eine solche Berichterstattung der jeweils speziellen Situation der betroffenen Frau sensibel Rechnung tragen und die Sicherheit und Wahrung der Integrität des Opfers gewährleisten muss.

Die andere Seite vertrat die Meinung, dass sich Einzelpersonen letztendlich niemals dagegen wehren können, wenn in Folge eines öffentlichen Auftretens eine „Medienflut“ über sie hereinbricht und intime Details der eigenen Lebensgeschichte, oder auch Unwahrheiten,

Verbreitung finden. Gerade die Berichterstattung der letzten „prominenten“ Opfer habe gezeigt, wie dramatisch und entwürdigend Berichterstattungen zum Thema Vergewaltigung, oder familiäre Gewalt werden können. Gewaltopfer müssten daher in jedem Fall rigoros vor einer möglichen unkontrollierbaren Verselbständigung der Medienberichterstattung geschützt werden, um nicht neuerlich gedemütigt oder sogar traumatisiert zu werden. Das gelingt in erster Linie dann, wenn Opfer sich von öffentlichen Auftritten fernhalten.

Im Anschluss an die Diskussion wurde der neue Spot der Wiener Frauenhäuser, „Wenn das Schlafzimmer der gefährlichste Ort wird“, gezeigt.

Vergewaltigungsmythen: Konzept, Funktionen und Konsequenzen

Friederike Eysel

VERGEWALTIGUNGSMYTHEN

Das Konzept der Vergewaltigungsmythen (VM) wurde 1980 von Martha Burt in die Literatur eingeführt. Ihrer Definition zufolge handelt es sich bei Vergewaltigungsmythen um „vorurteilsbehaftete, stereotype oder falsche Annahmen über Vergewaltigung, Täter und Opfer von Vergewaltigung“. Bei dieser Definition fehlt allerdings der funktionale Aspekt von Vergewaltigungsmythen und Vergewaltigungsmythenakzeptanz (VMA). Dieser wird jedoch in der Definition von Böhner (1998) berücksichtigt. Demnach sind Vergewaltigungsmythen „Überzeugungen, die sexuelle Gewalt verharmlosen, die Täter entlasten und den Opfern eine Mitschuld zuschreiben“ (S. 14). Zentral ist also nicht die Frage nach „Mythos“ oder Wahrheitsgehalt bei VM, sondern vielmehr, wozu diese opferfeindlichen Einstellungen dienen.

Burt (1991) schlägt eine zweidimensionale Klassifikation von Inhalten von Vergewaltigungsmythen vor. Zum Einen fokussiert sie auf opferbelastende Mythen, wie z. B. „Es ist nichts passiert“, „Sie wollte es“ oder „Sie hat es verdient“. Diesen Mythen liegen u. a. die Annahmen zugrunde, dass a) sexuelle Aggression Teil des „normalen“ Repertoires sexueller Interaktionen zwischen den Geschlechtern ist; b) Frauen zwar sexuelle Avancen eines Mannes explizit ablehnen, aber prinzipiell doch interessiert sind; c) dass Männer durch spezifisches Verhalten seitens der Frau provoziert werden, z. B. durch

Flirten oder durch das Tragen von aufreizender Kleidung. Die täterentlastenden Einstellungen zu sexueller Aggression fokussieren wiederum auf Männer. Hier wird angenommen, dass Männer ihre sexuellen Triebe nicht kontrollieren können und somit „nicht anders können“. Dies steht wiederum im Widerspruch zu einem weiteren täterentlastenden Mythos, der besagt, dass nur psychisch auffällige Männer zu Tätern werden. Allerdings entspricht auch dieser Mythos nicht den hierzu vorliegenden Befunden aus der Literatur (s. Böhner, 1998). Zentral ist insgesamt, dass frauen- und männerzentrierte Vergewaltigungsmythen der Rechtfertigung und Verharmlosung von sexueller Gewalt gegenüber Frauen dienen und Vergewaltigung als Verbrechen negiert wird.

MESSUNG VON VERGEWALTIGUNGSMYTHEN

Seit Ende der 1970er Jahre existieren Skalen zur Erfassung der VMA (z.B. Burt, 1980; Costin, 1985; Feild, 1978; Payne, Lonsway & Fitzgerald, 1999). Bei diesen traditionellen Messinstrumenten zur Erfassung von VMA zeigten sich in der Empirie vielfach nicht nur sehr niedrige Mittelwerte, sondern auch linksschiefe Verteilungen der VMA. D. h., die studentischen Befragten lehnten die mit „klassischen“ Skalen gemessenen VMA-bezogenen Aussagen hauptsächlich ab. Man könnte diese Befunde als Hinweis darauf interpretieren, dass die VMA im Laufe der Jahre abgenommen hat. Allerdings

zeigten sich ähnliche Tendenzen auch in anderen Forschungsbereichen zu Einstellungen, etwa im Bereich des Sexismus oder Rassismus. Daher ist eher von einer generellen Tendenz zu sozial erwünschtem Antwortverhalten auszugehen – d.h. befragte Personen sind sich bewusst darüber, dass es als nicht akzeptabel gilt, Vorurteile, Sexismus oder VM offen kund zu tun. Dies machte die Entwicklung von neuen, subtileren Messinstrumenten notwendig – ebenfalls im Bereich der Forschung zum Thema Einstellungen zu sexueller Aggression.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Arbeitsgruppe um Gerd Bohner ein psychometrisch sehr reliables und valides Messinstrument entwickelt: die Skala zur Erfassung moderner Mythen über sexuelle Aggression (AMMSA; Gerger, Kley, Bohner & Siebler, 2007; Eyssel & Bohner, 2008). Die AMMSA wurde von uns und anderen Wissenschaftlerinnen bereits in einer Vielzahl von empirischen Untersuchungen eingesetzt (s. Bohner, Eyssel, Pina & Viki, 2009; Eyssel & Bohner, 2008) und zeichnet sich durch die subtileren Itemformulierungen aus, z. B. „Wenn eine Frau einen Mann nach dem Discobesuch auf eine Tasse Kaffee in ihre Wohnung einlädt, dann ist sie auf ein sexuelles Abenteuer aus.“; „Viele Frauen neigen dazu, eine nett gemeinte Geste zum *sexuellen Übergriff* hochzuspielen“ oder „Bei Männern ist es biologisch bedingt, dass sie von Zeit zu Zeit sexuellen Druck ablassen müssen“. Die subtileren Itemformulierungen der AMMSA-Skala führten zu einer höheren selbstberichteten VMA und normalverteilten Daten. Die Skala ist unter <http://www.uni-bielefeld.de/psychologie/ae/AE05/AMMSA/Brief.html> in deutscher und englischer Sprache erhältlich.

ALLGEMEINE UND GESCHLECHTSSPEZIFISCHE FUNKTIONEN VON VMA

Ganz allgemein repräsentieren VM eine Form des Glaubens an eine gerechte Welt – d. h., wenn eine Frau Opfer wird, habe sie sich sicherlich in einer Weise verhalten, die ihr Mitverantwortung am Geschehenen zuschreibt. Für Männer dient die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen der Rationalisierung der eigenen Gewalttendenzen. Burt (1978) zufolge haben Vergewaltigungsmythen die Funktion von psychologischen Neu-

tralisatoren und dienen der Rechtfertigung von sexuell gewalttätigem Verhalten (s.a. Sykes & Matza, 1957). Den engen korrelativen Zusammenhang zwischen der Mythenakzeptanz der Versuchspersonen und ihrer selbstberichteten Vergewaltigungsneigung konnten wir (Bohner, Siebler & Schmelcher, 2006; Eyssel, Bohner & Siebler, 2006) in einer Reihe von Untersuchungen aufzeigen. Um die Kausalbeziehung zwischen VMA und VN aufzuklären, führten wir weitere Studien durch (z. B. Bohner, Jarvis, Eyssel, Siebler, 2005). Die Befunde deuten darauf hin, dass die VMA der männlichen Teilnehmer einen kausalen Einfluss auf die Vergewaltigungsneigung ausübt. Jedoch nicht nur die eigene VMA hat einen Einfluss auf die selbstberichtete Vergewaltigungsneigung, sondern auch die wahrgenommene VMA anderer wirkt sich auf die VN aus. Bohner et al. (2006) interpretieren dies im Sinne eines sozio-normativen Einflusses.

Cialdini und Trost (1998) zufolge handelt es sich bei sozialen Normen um „rules and standards that are understood by members of a group, and that guide and/or constrain behavior“ (S. 152). Zwei Typen von sozialen Normen können unterschieden werden: Zum einen die präskriptiven Normen, die Aufschluss darüber geben, wie man sich idealerweise verhalten sollte, zum anderen die deskriptiven Normen, welche uns Informationen darüber geben, welches Verhalten in einer bestimmten Situation üblich erscheint (Cialdini, Kallgren & Reno, 1991). Beide Formen von Normen können in additiver Weise zusammenwirken und so das Verhalten beeinflussen. Im Kontext von sexueller Gewalt kann ein Zusammenwirken der beiden Aspekte sozialer Normen angenommen werden, wenn Personen Informationen über die VMA anderer erhalten: Inhaltlich betrachtet enthalten Vergewaltigungsmythen durchaus präskriptive Elemente (Verhaltensvorschriften für Frauen um einer Vergewaltigung zu entgehen, „Definition“ von Vergewaltigung etc.). Der deskriptive Aspekt sozialer Normen hingegen wird relevant, sobald es um die wahrgenommene VMA anderer geht. Wird die VMA anderer als normativer Standard herangezogen, könnte sie eigene Verhaltensintentionen potenziell beeinflussen.

Die Frage, ob die wahrgenommene Mythenakzeptanz anderer im Sinne einer sozialen Norm wirken und somit die eigene selbstberichtete Neigung zu sexueller Gewalt beeinflussen könnte, untersuchten Bohner et al. (2006) im Rahmen von zwei experimentellen Untersuchungen. In diesen Studien wurde zunächst die eigene Mythenakzeptanz der männlichen Teilnehmer erfasst, danach wurden ihnen fingierte Rückmeldungen über die VMA anderer gegeben, wobei die Höhe der fingierten Mittelwerte je nach Versuchsbedingung variierte. Auf diese Weise sollte eine hohe bzw. niedrige Eigengruppennorm suggeriert und augenfällig werden. Es wurde angenommen, dass die wahrgenommene VMA anderer im Sinne einer sozialen Norm wirkt und die später zu berichtende VN der Versuchspersonen beeinflussen sollte. Diese Hypothese konnte bestätigt werden: Wurde den Probanden suggeriert, dass eine hohe Norm der Vergewaltigungsmysenakzeptanz vorherrsche, berichteten diese später eine höhere Neigung zur sexuellen Aggression als bei niedriger Norm und vice versa.

Für Frauen dient VMA der Aufrechterhaltung einer Illusion der Kontrolle: Frauen, die an VM glauben, halten sich für weniger gefährdet, Opfer sexueller Übergriffe zu werden, und sind weniger bereit, als sinnvoll erachtete präventive Maßnahmen zu ergreifen (Bohner, 1998). Dies liegt u. a. daran, dass Frauen mit hoher VMA davon ausgehen, dass nur bestimmte Frauen Opfer von sexueller Gewalt werden, und zwar diejenigen Frauen, die sich provozierend und nicht rollenkonform verhalten. Daraus folgt für Frauen mit hoher VMA, dass eine Vermeidung entsprechenden Verhaltens das subjektiv wahrgenommene Risiko selbst Opfer zu werden (s.a. Brownmiller, 1975) senkt. D.h., Frauen mit hoher VMA weisen ein partialisiertes Frauenbild auf, das zwischen „guten“ Frauen, wie sie selbst, und „schlechten Frauen“, die aufgrund ihres gezeigten Verhaltens potenzielle Opfer darstellen, differenziert. Frauen mit hoher VMA exkludieren sich von der Kategorie der „Opfer“ und schaffen so eine Form der psychologischen Distanz (Bohner, 1998).

Frauen mit niedriger VMA hingegen gehen davon aus, dass sexuelle Gewalt ein Phänomen ist, das alle Frauen

gleichermaßen betrifft. Diese Frauen zeigen niedrigeres selbstberichtetes psychisches Wohlbefinden und einen niedrigeren geschlechtsbezogenen Selbstwert als Frauen mit hoher VMA. Die opferfeindlichen Einstellungen haben für Frauen, die hohe VMA aufweisen somit eine gewisse „Pufferwirkung“ bezüglich Angst, Risikowahrnehmung und subjektivem Wohlbefinden (Bohner & Lampridis, 2004).

SOZIAL-KOGNITIVE FUNKTIONEN VON VMA

Die individuelle VMA beeinflusst jedoch nicht nur die sexuell aggressiven Verhaltensintentionen von Männern, sondern ebenfalls die Art, wie wir Information zum Thema sexuelle Gewalt verarbeiten. Dies betrifft insbesondere unsere Urteile über Schuld und Verantwortung in Vergewaltigungsfällen (Bohner, 1998; Eysel & Bohner, 2011; Eysel, Süßenbach & Bohner 2010; Pollard, 1992; Temkin & Krahé, 2008): So schreiben Personen mit hoher VMA bei der Beurteilung von mehrdeutigen Vergewaltigungsfällen dem mutmaßlichen Opfer mehr Verantwortung zu und sind weniger bereit, den mutmaßlichen Täter zu verurteilen, als Personen mit niedriger VMA (Eysel & Bohner, 2011; Krahé, Temkin, Bieneck & Berger, 2008).

Diese verzerrenden Effekte von VMA auf Urteile im juristischen Kontext sind beispielsweise besonders ausgeprägt, wenn wir viel fall-irrelevante Zusatzinformationen über einen Fall zur Verfügung haben oder wenn Personen lediglich glauben, genügend Informationen zur Urteilsbildung zur Verfügung zu haben (Eysel & Bohner, 2011). Neueste Befunde von Süßenbach, Bohner und Eysel (2011) zeigen zudem, dass selbst die aktive Informationssuche im Kontext eines Vergewaltigungsfalles verzerrt ist durch die VMA der ProbandInnen. Mittels Blickbewegungsmessung konnte nachgewiesen werden, dass die visuelle Suche nach mythenkonsistenten bzw. inkonsistenten Stimuli auf einem fingierten Tatortfoto (z.B. eine Weinflasche versus eine Kaffeekanne) beeinflusst ist durch die individuelle VMA. Personen mit hoher VMA fixieren mythenkonsistente Hinweisreize schneller und kürzer. Die kürzeren Fixationszeiten sagen wiederum ein nachsichtigeres, den Täter entlastendes Schuldurteil vorher.

FAZIT

Opferfeindliche Mythen über sexuelle Aggression sind sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch unter Fachkräften aus dem Bereich Polizei, Justiz und Beratung verbreitet (Süssenbach & Bohner, 2011; Temkin & Krahé, 2008). Offensichtlich beeinflussen diese Voreinstellungen a) wie wir Informationen verarbeiten, b) welche Informationen wir beachten. Unsere laborexperimentellen Befunde (z.B. Eyssel & Bohner) machen deutlich, dass die Wirkung von VMA als kognitives Schema, vor dessen Hintergrund wir Informationen verarbeiten und interpretieren, gravierende Konsequenzen für die soziale Urteilsbildung hat.

Problematisch bleibt zudem, dass Interventionsmaßnahmen zur Reduktion von VMA oft nur kurzfristig wirksam sind. Aktuelle Befunde auf Basis einer repräsentativen Befragung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zeigen, dass VM nicht nur unter Männern, sondern gleichsam unter Frauen weit verbreitet sind. Daher sollten Interventionsmaßnahmen nicht nur Männer, sondern ebenfalls Frauen als Zielgruppe in den Fokus nehmen. Zentral ist bei der Entwicklung von Interventionsmaßnahmen, dass diese wissenschaftlich fundiert und entsprechend empirisch evaluiert worden sind, um gegenläufige und VMA-stabilisierende Effekte zu vermeiden (s.a. Temkin & Krahé). Eine engmaschige Kooperation zwischen Fachkräften aus den Bereichen Forschung und Praxis ist daher notwendig.

Insgesamt ist es von großer Bedeutung, über das Konzept der VM und deren Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Beurteilung von sexueller Gewalt, Tätern und Opfern aufzuklären. Ziel sollte es daher sein, ein Bewusstsein und eine Sensibilisierung zu schaffen, zum einen in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, zum anderen auf der Ebene der Fachkräfte aus den Bereichen Justiz und Beratung.

LITERATUR

- Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmysmen*. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.
- Bohner, G., Eyssel, F., Pina, A., Siebler, F. & Viki, G. T. (2009). Rape myth acceptance: Affective, behavioural, and cognitive effects of beliefs that blame the victim and exonerate the perpetrator. In M. Horvath & J. Brown (Eds.), *Rape: Challenging contemporary thinking*. Cullompton, UK: Willan.
- Bohner, G., Jarvis, C. I., Eyssel, F. & Siebler, F. (2005). The causal impact of rape myth acceptance on men's rape proclivity: Comparing sexually coercive and noncoercive men. *European Journal of Social Psychology*, 35, 819-828.
- Bohner, G. & Lampridis, E. (2004). Expecting to meet a rape victim affects women's self-esteem: The moderating role of rape myth acceptance. *Group Processes and Intergroup Relations*, 7, 77-87.
- Brownmiller, S. (1975). *Against our will*. New York: Simon and Schuster.
- Burt, M. (1980). Cultural myths and supports of rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 38, 217-230.
- Cialdini, R. B. & Trost, M. R. (1998). Social influence: Social norms, conformity, and compliance. In D. T. Gilbert, S. T. Fiske & G. Lindzey (Eds.), *Handbook of social psychology* (4th ed., Vol. 2, pp. 151-192). Boston, MA: McGraw-Hill.
- Costin, F. (1985). Belief about rape and women's social roles. *Archives of Sexual Behavior*, 14, 319-325.
- Eyssel, F. & Bohner, G. (2008). Modern rape myths: The Acceptance of Modern Myths about Sexual Aggression (AMMSA) Scale. In T. G. Morrison, & M. A. Morrison. *The psychology of modern prejudice*. Hauppauge, NY: Nova Science Publishers.
- Eyssel, F. & Bohner, G. (2011). Effects of rape myth acceptance on perpetrator blame: The role of perceived entitlement to judge. *Journal of Interpersonal Violence*, 26, 1579-1605.
- Eyssel, F., Bohner, G. & Siebler, F. (2006). Perceived Rape Myth Acceptance of Others Predicts Rape Proclivity: The Role of Judgmental Anchors and Social Norms. *Swiss Journal of Psychology*, 65, 93-99.
- Feild, H. S. (1978). Attitudes toward rape: A comparative analysis of police, rapists, crisis counselors, and citizens. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 166-179.
- Gerger, H., Kley, H., Bohner, G. & Siebler, F. (2007). The Acceptance of Modern Myths About Sexual Aggression (AMMSA) Scale: Development and validation in German and English. *Aggressive Behavior*, 33, 422-440.
- Payne, D. L., Lonsway, K. A. & Fitzgerald, L. F. (1999). Rape myth acceptance: Exploration of its structure and its measurement using the Illinois Rape Myth Acceptance Scale. *Journal of Research in Personality*, 33, 27-68.
- Pollard, P. (1992). Judgements about victims and attackers in depicted rapes: A review. *British Journal of Social Psychology*, 31, 307-326.
- Süssenbach, P., Bohner, G. & Eyssel, F. (in press). Schematic influences of rape myth acceptance on visual information processing: An eye-tracking approach. *Journal of Experimental Social Psychology*. *Beitrag von Eyssel und Bohner zum Manuskript gleichwertig
- Sykes, G. M. & Matza, D. (1957). Techniques of neutralization: A theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, 664-670.
- Temkin, J. & Krahé, B. (2008). *Sexual assault and the justice gap: A question of attitude*. Oxford: Hart.

Worte für Unsagbares – Psychische Folgen sexualisierter Gewalt und Anforderungen im Strafverfahren Julia Schellong

ZU BEGINN DREI FALLGESCHICHTEN, SELBSTVERSTÄNDLICH ANONYMISIERT

1. Fallgeschichte Adele, 42 Jahre

Adele arbeitet als Verwaltungskraft und lebt mit ihrem 12-jährigen Sohn, den sie allein erzieht. Sie lernt einen Mann (Arzt) kennen, zu dem die Beziehung zunächst sehr intensiv ist. (Übrigens ist ein so intensiver Anfang nicht selten in Gewaltbeziehungen). Nach einem halben Jahr trennt sie sich, da sich der Partner mit dem Sohn nicht versteht und auch sie selbst sich durch den Partner eingeengt fühlt. Es findet noch ein letztes Treffen statt, da noch persönliche Sachen in der Wohnung sind. Der Sohn ist bei seinem Vater.

2. Fallgeschichte Marlies, 34 Jahre

Marlis arbeitet als Lehrerin, sie lebt seit 10 Jahren in einer Beziehung, aber ihr Lebensgefährte muss oft auf Dienstreise. So vermittelt er ihr seinen Arbeitskollegen, den sie auch flüchtig kennt, um ihr beim Umzug zu helfen.

3. Fallgeschichte Daniela, 21 Jahre

Daniela hatte nicht so viel Glück in ihrer Kindheit. Sie

ist zwar jetzt Studentin, aber sie fühlt sich wenig sicher im Leben. Sie hat zwar Freundinnen und Freunde, aber ganz vertraut sie niemandem. Sie erinnert sich an den Weg von einer Party nach Hause. Sie findet sich am Morgen wieder mit eindeutigen Hinweisen auf sexuelle Handlungen.

STRESS

– Alle drei erleben Stress! Hochgradigen Stress! Sie haben nicht damit gerechnet Opfer, eines sexuellen Übergriffes, einer Vergewaltigung zu werden. Stress aktiviert festgelegte hormonelle und neuronale Verhaltensprogramme („Stress- System“) mit dem Ziel, das bedrohte Gleichgewicht für die Person wieder herzustellen. Diese Reaktionen sind sehr sinnvoll. Sie dienen dem Überleben in Gefahr. Aktiviert wird in der Stressreaktion das schematische Entscheidungsmuster des (entwicklungsgeschichtlich frühen) Stammhirns, um rascher, wenn auch mit größerer Fehlerquote, reagieren zu können. Die Reaktionen können sehr unterschiedlich sein, lassen sich aber grob in drei Gruppen zuordnen („fight or flight“ nach Walter Cannon 1914, 1929).

- 1.) Adele reagiert mit Wut, dass ihr das angetan wird. Sie begibt sich in Kampfposition. (Fight). Kämpfen, sich wehren lohnt sich, aber manchmal kann Wut auch überschwemmen und dies sogar dann noch, wenn man über das Erlebte berichten soll. Nicht selten wird diese Erregung von der Umwelt dann als Rache missverstanden.
- 2.) Marlies hingegen ist fassungslos. Sie will flüchten, am besten in die Arme einer Bindungsperson. Sie will nicht hinsehen, nicht wissen, was geschehen ist. Es kann sein, dass es ihr die Worte verschlägt, dass sie nicht aussagen will. Zumal ja auch ihr Freund in Bedrängnis kommt, da es sein Arbeitskollege war, der ihr das angetan hat. Tatsächlich brach die Beziehung dann auseinander. 50 % der Partnerschaften lösen sich nach einer Vergewaltigung auf, selbst wenn der Partner nicht der Täter war.
- 3.) Daniela hat in ihrer Kindheit gelernt, „weg“ zu schalten, äußerlich zu erstarren und sich in eine innere Welt zurück zu ziehen. Sie muss auf diese Weise nicht bewusst erleben, was ihr angetan wird. So ist ihre Erzählung denn auch nur bruchstückhaft. Sie kann sich nur an der Situation, in der sie sich wieder findet, zusammenreimen, was geschehen sein könnte.

WAS WANDELT STRESS ZUM TRAUMA?

Was passiert, wenn die Stresssituation „traumatisch“ wird, wenn etwas geschieht, das als Angriff auf die Integrität des Selbst, als Angriff auf Leib und Leben, als existenzielle Bedrohung erlebt wird oder wenn direkt miterlebt wird, wie jemand anderer bedroht ist?

- Durch das plötzliche Auftreten ist das Opfer überrascht, unvorbereitet und überwältigt von der Intensität des Geschehens.
- Alle Signale stehen auf Achtung! In Wahrnehmung und Bewertung läuten die Warnglocken: „Ich verliere die Kontrolle!“ oder gar „Ich sterbe!“ / „Ich bin in Gefahr!“.
- Unter der Empfindung „Ich bin ganz allein!“ standen wohl alle drei oben genannte Frauen. In keiner

der drei geschilderten Situationen war ein soziales Unterstützungssystem vorhanden.

- Und damit reichen die individuellen Bewältigungsstrategien nicht mehr aus. „Ich schaffe es nicht!“, „Ich kann nichts tun!“ bleibt eingebrannt in die Erinnerung als zentrales Selbsterleben.

MÖGLICHE PHASEN DER (AKUTEN) TRAUMAFOLGESTÖRUNGEN UND (POSITIVER) VERLAUF

Die **Schockphase** kann von einigen Stunden bis zu einer Woche dauern. In dieser Zeit ist das Bindungssystem aktiviert, beruhigende tröstende Worte sind hilfreich.

In der folgenden **Einwirkungsphase**, ca. 2 Wochen, besteht eine hohe Vulnerabilität für eine Posttraumatische Belastungsstörung mit Erschöpfungssymptomen und Wiedererleben der kritischen Situationen (Intrusion). Dies kann abebben und zur Spontanverarbeitung führen. Die Fragmente traumatischen Erlebens integrieren sich dann allmählich auf visueller, narrativer, emotionaler und körperlicher Ebene. Hilfreich ist hier Begleiten ohne Drängen.

In der **Erholungsphase** in den Monaten danach kann Vermeidung von Stressoren sowie Ruhe und Sicherheit der Normalität helfen, Selbstheilungskräfte zu unterstützen und in klare Distanz zu Ereignissen gehen zu können.

VULNERABILITÄT

Manchmal aber bleibt die schnelle und emotionale Reaktion auf das traumatische Erlebnis wach und aktiv. Insbesondere nach intensiven Traumata ist es möglich, dass die Erlebnisse in getrennten Erinnerungs-Netzwerken gespeichert werden, die unabhängig von positivem Erfahrungsschatz und bisherigen Bewältigungserinnerungen sind. Diese traumatischen Erinnerungsnetzwerke kennen nur ein Hier und Jetzt. Die gefährliche Situation brennt sich wie ein Bild oder Foto in das emotionale Gedächtnis ein. Diese Erinnerungen können sehr deutlich und manchmal messerscharf sein. Damit sind sie allerdings noch lange nicht

wahrheitsgetreu; eher global, wie Überschriften der Deutschen „Bild“-Zeitung. Diese Erinnerungen können so ein Eigenleben führen, losgelöst von autobiographischen (lebensgeschichtlichen) Zusammenhängen. Später können sogenannte „Trigger“, dem traumatischen Erlebnis ähnliche Reize, die Erinnerungen wach rufen und rasch und unvermutet einen dem Gefährdungszustand ähnlichen emotionalen Zustand auslösen.

POSTTRAUMATISCHE BELASTUNGSSTÖRUNG - (CHRONISCHE) TRAUMAFOLGESTÖRUNG

Häufen sich diese Zustände, werden die physiologischen Möglichkeiten, auf Stress zu reagieren, dadurch deutlich überfordert. Es können manchmal auch verzögert, oder gar erst einige Wochen oder Monate nach dem Ereignis, Symptome auftreten, die das Krankheitsbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung ausmachen. Das prägnanteste Symptom dieser Erkrankung ist plötzliches Wiedererleben z. B. in Form von unkontrollierten Gedanken, Bildern (sogenannte Intrusionen oder Flashbacks) des Erlebnisses. Wie als Film sind Bilder und Emotionen präsent, als wäre die traumatische Situation gerade eben geschehen oder hielte noch an. Zweites Krankheitszeichen ist die Vermeidung traumanaher Reize. Alles, das an das Ereignis erinnert, wird im Handeln und im Denken vermieden bis dahin, dass Betroffene das Haus nicht mehr verlassen und Kontakte vermeiden. Tragischerweise sinkt durch diese Symptomatik häufig auch die Fähigkeit, sich Hilfe bei nahestehenden Personen zu suchen. Drittens tritt ein Gefühl des Betäubtseins auf, eine veränderte Selbstwahrnehmung, mit Fremdheitsgefühl sich selbst und anderen Menschen gegenüber. Besonders quälend ist dies in Verbindung mit dem vierten Symptom, der Übererregtheit des vegetativen Nervensystems (Zittern, Herzrasen, Schwitzen). Schreckhaftigkeit, Geräuschempfindlichkeit und Alpträume sind die psychischen Begleiterscheinungen.

TRAUMAFOLGESTÖRUNGEN – FOLGEN SEXUELLER GEWALT

Nicht jede, nicht jeder entwickelt eine psychische Störung nach einem traumatischen Erlebnis. Wir Men-

schen haben sehr gute kompensatorische Möglichkeiten. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Belastungsstörung entwickelt, stark abhängig von der Art des traumatischen Erlebnisses (Kessler 1995). Von Menschen zugefügte Gewalt und insbesondere sexuelle Gewalt geht in einem weit höheren Ausmaß mit Folgeerscheinungen einher. Überlebende einer Vergewaltigung entwickelten in über der Hälfte (55%) im Anschluss eine Posttraumatische Belastungsstörung. Auch bei Misshandlung und Vernachlässigung als Kind ist die Häufigkeit einer Folgestörung hoch. Ganz anders bei Unfällen (7%) oder Überlebenden einer Naturkatastrophe (4,5%). Bei allen Gewaltformen leiden Frauen häufiger unter Folgestörungen als Männer, nur bei sexueller Gewalt ist die Zahl der psychischen Folgestörungen bei Männern (65%) höher als bei Frauen (45%)

Achten Sie auf multiple Viktimisierung!!! Ist körperliche Gewalt gepaart mit psychischer Gewalt, bringt sie häufiger als reine körperliche Gewalt psychische Folgestörungen mit sich (Pico 2005). Waren Kinder von sexuellem Missbrauch betroffen, erlebte ein Drittel der Opfer zeitgleich physische Gewalt durch die Eltern (vs. 10% der Nichtbetroffenen), 45% der Opfer waren Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt zwischen den Partnern.

In 80 % der PTBS leiden Betroffene an einer weiteren psychischen Erkrankung. Viele andere psychische Störungen können als Folgestörungen eines Traumas eingestuft werden. Depressionen und Suchterkrankungen sind häufig als Komorbidität vorhanden (Kessler 1995).

KÖRPERBILD – ICH-ERLEBEN – BEZIEHUNG

Bei einer Vergewaltigung ist immer der Körper mitbetroffen und dies in seinem intimsten Bereich. Hierzu ein Zitat von Jaspers: „Der Körper ist der einzige Teil der Welt, der zugleich von innen empfunden und – an seiner Oberfläche – wahrgenommen wird.“ (Jaspers 1946) Sich selbst hilflos zu erleben, die Selbstwahrnehmung von Kontrollverlust, zu erleben, dass die Körpergrenzen ignoriert wurden, ist problematisch für die Bewältigung eines Erlebnisses.

Von Frauen beschriebene Gefühle nach einer Vergewaltigung unterscheiden sich denn auch wenig voneinander. Vorherrschende Schilderungen von Gefühlen sind

- Scham
- Wunsch, Erlebtes ungeschehen zu machen
- Gefühl des Beschmutztseins
- Ekel vor dem eigenen Körper

Zudem muss berücksichtigt werden, dass drei Viertel der Täter dem sozialen Umfeld der Frauen angehören, dass es Bekannte, Freunde, Beziehungspartner oder Männer sind, die der Frau im Alltag öfter wieder begegnen.

WAS BEDEUTET DAS ERLEBEN SEXUELLER GEWALT FÜR BETROFFENE?

Jede Begegnung führt zur Konfrontation mit der erlebten Schwäche und Beschämung. Adele hat immer noch die Sachen des Exfreundes in der Wohnung, Marlis muss irgendwie mit sich selbst und ihrem Freund zurechtkommen und Daniela weiß nicht, ob nicht ein Studienkollege an der ihr zugefügten Schmach beteiligt war. Zusammengefasst bedeutet sexuelle Gewalt und Vergewaltigung eine unmittelbare Bedrohung, körperlich und seelisch verletzt zu werden. Aber eben noch mehr, nämlich die Erfahrung, dass Regeln, die für respektvolles zwischenmenschliches Verhalten gelten, außer Kraft gesetzt wurden, und damit den erlebten Verlust der Kontrolle über die Situation, den erlebten Verlust der Kontrolle über den eigenen Körper, den erlebten Verlust des Vertrauens in bisherige Beziehungserfahrungen. Die Erkenntnis, dass der eigene Wille missachtet und gebrochen werden kann, kann zu einer erheblichen Erschütterung des Selbsterlebens führen, dies vor allem dann, wenn der eigenen, möglichen Ambivalenz zwischen dem Bedürfnis nach Nähe und dem Wunsch, Grenzen zu setzen, Gewalt entgegengesetzt wird.

SEXUALISIERTE GEWALT – WAS SOLLEN, WAS KÖNNEN WIR BEACHTEN?

Aufmerksamkeit auch auf unsichtbare Folgen – Achtungsvoller Umgang – jede Geschichte ist einzigartig

– Reden ist Prävention – Schweigegebote behutsam auflösen – Es ist nie zu spät – Hilfs- und Beratungsangebote. Bitte denken Sie an die Selbstfürsorge, wenn Sie mit Betroffenen arbeiten!

WORTE FÜR UNSAGBARES

Die Symptomatik einer Posttraumatischen Belastungsstörung chronifiziert unbehandelt häufig, sie ist aber gut behandelbar durch spezielle traumatherapeutische Methoden. Therapie dient der Verarbeitung der Erinnerung und ihrer Verknüpfung mit dem bisherigen Erfahrungsschatz unter Zuhilfenahme alter und neuer Bewältigungsmöglichkeiten. Es gilt, durch das Erlebnis getrennte Erinnerungs-Netzwerke miteinander zu verknüpfen, um schließlich bewältigte Traumaerfahrungen auch als Ressourcen nutzen zu lernen. Es gilt, zu sich selbst zu stehen, obwohl die bedrohlichen, bedrängenden Situationen erlebt wurden (Rost, Ebner 2008). Es gilt, Worte zu finden, die das Erlebnis nicht negieren, aber auch nicht in allen Details ständig wach rufen. „Therapie löscht nicht alte Straßen aus, sondern baut neue Wege“ (Perry 1996).

ABER –

AUSSAGEN IM RICHTSVERFAHREN

Ein Strafprozess verlangt von der Opferzeugin bzw. dem Opferzeugen eine Erinnerung, die von Verfremdungen und Verarbeitungsprozessen weitestgehend unbeeinflusst ist. Doch Gerichtsprozesse können dauern. Auch Wartezeiten zermürben. Betroffene sollten sich nicht scheuen, im Bedarfsfall therapeutische Hilfe zu suchen. Gegen psychotherapeutische Krisenintervention und stabilisierende, ressourcenstärkende Maßnahmen darf es keine Einwände geben. Nicht zuletzt verbessern diese die Fähigkeit, einen Prozess gut durch zu stehen, deutlich.

WORTE FÜR UNSAGBARES – IST DAS OPFER AUTHENTISCH?

Und andererseits - auch häufiges Wiederholen durch Vernehmung selbst kann die Erzählung verändern. Nicht selten verwickeln sich Opfer in Widersprüche, erzählen Details unterschiedlich, können sich manch-

mal nur bruchstückhaft äußern oder erinnern. VerteidigerInnen fragen aus verschiedenen Richtungen, rütteln an der Erzählung. Wie geht es dem Opfer? Mag die Betroffene selbst schon nicht glauben, dass ihr das zugestoßen sein kann, wie soll sie es vor Gericht glaubwürdig vertreten? Kann das Opfer sich überhaupt richtig verhalten? Vernehmung bedingt auch, sei es bei der Polizei oder vor Gericht, dass das traumatische Erlebnis aktualisiert wird, die oben genannten „Trigger“ gesetzt werden. Die Folge kann eine erneute akute Stressreaktion sein. Wie bereits geschildert, kann dadurch unterschiedliches Programm ausgelöst werden:

Kampf – von Wut überschwemmt – erregt

Adele konnte sich entrüsten über das Unbill, das ihr zugestoßen ist. Sie hatte das Glück, dass ihr eine Freundin in den Tagen danach hilfreich zur Seite stand und sie bei den meisten Wegen begleiten konnte. Sie riet ihr, sich an eine Beratungsstelle zu wenden und sich um Prozessbegleitung zu kümmern. Kampfesenergie kann nützlich sein und gut unterstützen, aber steht die Kampfreaktion ganz im Vordergrund, kann die Emotion die Betroffenen auch vollkommen überschwemmen. Hochgradige Erregung erschwert geordnet zu erzählen. Wie leicht kann diese Emotion als Rache verkannt werden.

Flucht – vermeiden – es wird nicht alles erzählt

Wird Fluchtreaktion ausgelöst, kann es sein, dass nicht alles erzählt wird. Fluchtreaktion, am besten in die Arme einer Bindungsperson. Häufig waren die gerade die Täter. Nicht selten werden Aussagen zurück genommen oder abgemildert. Marlis will ihren Freund nicht durch das Erlebnis mit dem Arbeitskollegen kompromittieren. Sie will ihn schonen, ihm die Problematik nicht zumuten. Der Impuls andere zu schonen, kann auch die Therapeuten und Berater betreffen. Auch wir in der Klinik erleben, dass Patientinnen, die in ihrer Jugend schwer traumatisiert wurden, sogar uns als ihre BehandlerInnen schonen wollen und uns die Ungeheuerlichkeit ihres Erlebnisses nicht zumuten wollen. Mühevoller Vertrauensarbeit mit der klaren Vermittlung, dass Therapeutinnen und Beraterinnen geschult sind, auch schreckliche Geschichten zu hören,

ist dann vonnöten. Auch ein kleiner Hinweis auf eigene Ressourcenarbeit kann hier nützen.

Erstarrung – unemotional und unberührt oder verkrampt, nicht ansprechbar

Eine Erstarrungsreaktion erschwert die Aussage am stärksten. Daniela bleibt hinter einem Vorhang. Wie früher in der Not distanziert sie sich von dem Geschehen und nimmt alles wie hinter einer Glasglocke wahr. Die Emotion bleibt draußen. Die Erzählung kann dann seltsam nüchtern und unberührt wirken. Sie kann aber auch in einen Krampfzustand geraten, in dem sie nur noch die Hände abwehrend vor sich hält und wimmert. In diesem „dissoziativen Zustand“ ist keine Kontaktaufnahme mit ihr möglich. Sie selbst hat den Zugang zu den Erinnerungen kurzzeitig unterbrochen, aber der Körper erinnert sich sehr wohl. „Der Körper erinnert sich“ (Rothschild 2004) Achten Sie aber unbedingt auf Ihre Worte, denken Sie bitte daran, dass trotz der Erstarrung jedes Wort wahrgenommen wird.

UNSAGBARES – RETRAUMATISIERUNG?

Unbegleitetes häufiges Wiederholen erhöht den Stresspegel, es kann traumatischen Inhalt verfestigen und die Bildung von isolierten Traumnetzwerken verstärken. Zudem können die Vernehmung und das Verfahren selbst als neue traumatische Situation erlebt werden. RichterInnen brauchen detaillierte Informationen, um ein faires Gerichtsurteil zu fällen. VerteidigerInnen müssen im Sinne des Angeklagten befragen. Die Gefahr ist groß, dass die Vernehmung somit selbst als bedrohliche Situation erlebt wird. Erneut wird Kontrollverlust wahrgenommen, „Ich bin ganz allein“ „Ich schaffe es nicht“ „Ich kann nichts tun“. Solche Stresskognitionen sensibilisieren und können die Vulnerabilität erhöhen, eine chronische Traumafolgestörung zu entwickeln. Subjektiv ist ein Prozess-Verfahren eine enorme Belastung für OpferzeugInnen.

Wie soll man mit dieser Problematik umgehen? Gesamtgesellschaftlich gesehen ist es außerordentlich wichtig, dass Gerichtsverfahren stattfinden. Es muss ausreichende, rechtssichere Grundlagen geben, Verbre-

chen zu ahnden. Der Weg führt in einem Rechtsstaat nur über Gerichtsverfahren. Für die Betroffenen selbst muss ein Gerichtsverfahren nicht unweigerlich negativ verbucht werden. Aus der Behandlungsbegleitung kennen wir Patientinnen, die sich durch die Entscheidung für eine Anzeige und einen Gerichtsprozess verschlechtert haben, aber genauso Patientinnen, deren Beschwerden sich nach gut durchstandenen Gerichtsverfahren verbessert haben. Und es hat sich in den letzten Jahren sehr viel getan in der Vernehmung potentiell traumatisierter Menschen. Aussagen werden bei der Polizei durch speziell ausgebildete Beamtinnen aufgenommen, in vielen Regionen wird Prozessbegleitung durch eigens ausgebildete OpferberaterInnen angeboten, das Opfer kann durch Nebenklage im Prozess vertreten werden. Bei der Vernehmung von Kindern ist mittlerweile Videovernehmung zugelassen. Sie kennen die diesbezüglichen Verhältnisse in Österreich besser als ich. Doch in allen Bereichen und insbesondere bei RichternInnen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gibt es noch Defizite im Wissen um Stressreaktionen und mögliche Folgeschäden. Im Jurastudium kommt weder eine Anleitung zur Gesprächsführung geschweige denn die geschilderte Problematik vor. Auch RichterInnen brauchen kontinuierliche Fortbildung in den aktuellen Erkenntnissen der Traumaforschung.

AUF DEM WEG ZU EINER OPFERGERECHTEN VERNEHMUNG

Was können Polizei und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, was können RichterInnen tun, um negative Traumaverarbeitung nicht zu verstärken?

Von wesentlicher Bedeutung ist, unter welchen Umständen ein Verfahren stattfindet und welche Begleitstrukturen vorhanden sind. Denken Sie daran, wie Menschen unter Stress reagieren können. Möglicherweise brennen sich Worte aus der ersten Vernehmung, Worte aus dem Verfahren in das Gedächtnis Betroffener ein und entfalten dort entweder eine positive oder aber eine negative Nachwirkung. Gab es eine beruhigende Atmosphäre, gab es verständnisvolle Worte, gab es vielleicht eine Tasse Tee? Möglicherweise

ist das körpereigene Betäubungssystem aktiv. Denken Sie daran, dass dann manche Dinge nicht mehr erinnert werden. Daher empfehle ich, jeden Schritt, den sie vorhaben, transparent zu erklären. Achten sie darauf, dass das Gespräch ungestört stattfinden kann. Zu viele Reize ängstigen zusätzlich und verwirren. Wissen um akute und chronische Stressreaktionen erleichtern das Verständnis. Ein kleiner Hinweis, dass solche Reaktionen verständlich und nicht „verrückt“ sind, wie auch Ernst- Nehmen der subjektiven Wahrnehmung und Gefühlslage kann die Orientierung Betroffener deutlich verbessern. Um Dissoziationen gegen zu steuern, wählen Sie einen sachlichen, aber dennoch einfühlsamen Ton. Kurze Reorientierung im Raum, eingestreute Fragen mit Gegenwartsbezug oder auch nur das Anbieten eines Schluckes Wasser, können anti-dissoziativ wirken. Trotz gut gelaufenen Gespräches kann es sein, dass Betroffene nichts davon behalten. Denken sie daran, wie oft wir beim Arzt bzw. bei der Ärztin vergessen genau das zu fragen, das wir uns vorgenommen haben. Dem können sie Rechnung tragen, indem Sie nötige Informationen in schriftlicher Form mitgeben. Flyer von Beratungsstellen, Verfahrenshinweise, kleine Kärtchen mit wichtigen Adressen sind hier hilfreich. Bedenken Sie die nachvollziehbaren Ängste Betroffener vor Verfahren, vor der Öffentlichkeit, vor einer Täterkonfrontation. Aber bitte, bedenken Sie bei jedem Schritt, keine Zusagen zu machen, die nicht zu halten sind. Wir haben nicht alle Verfahrensschritte in der Hand, versprechen Sie nur Dinge, über die Sie selbst Kontrolle haben.

Und noch etwas sollte dringend bedacht werden. Vergessen sie nicht ressourcenorientiert zu fragen. Kleine Fragen, z.B. „wie sind Sie aus der Situation herausgekommen?“ helfen begreifbar zu machen, dass die Situation überlebt wurde, ohne deren Schrecken zu bagatellisieren. Auf diese Weise bleibt der Gegenwartsbezug vorhanden und die Ressourcennetzwerke können aktiviert bleiben. Damit zeigen Sie, dass die Tat ein endliches Ereignis gewesen ist. Daher ist es auch wichtig darauf zu achten, dass die Vernehmung nicht in der Mitte aufhört. Opfer sollen nicht im Tatgeschehen verbleiben müssen.

Tabelle Umstände, Begleitstrukturen:

- Transparente Erklärung aller Schritte
- Geschützte, störungsfreie Gesprächssituation
- Wissen um mögliche Stressreaktionen
- Psychische Zustände beachten und Anpassen der Kommunikation (antidissoziativ) sachlich, aber einfühlsam
- Mitgeben von schriftlichen Unterlagen, z.B. Broschüren
- Bestätigung der Wahrnehmung der Betroffenen und Ernst-Nehmen von Gefühlen
- Ängste der Betroffenen bedenken (vor Verfahren, vor Öffentlichkeit, vor Täterkonfrontation)
- Keine Zusagen, die nicht haltbar sind (nur Dinge versprechen, über die man selbst Kontrolle hat)
- ressourcenorientiert fragen (z.B. Wie sind Sie aus der Situation gekommen?), beachten, dass die Tat ein endliches Ereignis gewesen ist

TRAUMA, PSYCHOTHERAPIE UND JUSTIZ

Es geht allerdings nicht darum, in der Vernehmung psychotherapeutisch zu arbeiten, sondern darum, durch bedachtsames und achtsames Zuhören und Fragen eine Atmosphäre herzustellen, die keine erneute Grenzüberschreitung beinhaltet. Denn - Vergewaltigung ist eine Grenzüberschreitung. Es scheint, als provoziere diese Tat, dass die im Nachgang damit befassten Stellen die Grenzen ihrer Kompetenzen (Fähigkeiten und Zuständigkeiten) übertreten.

Zum Abschluss sei das außerordentlich informative Buch zu Trauma und Justiz von Stang und Sachsse zitiert: „Gerichtsprozesse sind keine Ergänzung zur Psychotherapie mit anderen Mitteln, und Psychotherapie ist kein Organ der juristischen Wahrheitsfindung ... Wenn jede und jeder genau das tut, wofür er ausgebildet ist, ... wenn jede und jeder den Kompetenzen und Funktionen der anderen informiert und respektvoll begegnet, dann steht einem Erfolg der Veranstaltung ‚juristischer Prozess‘ nichts mehr im Wege.“ (Stang und Sachsse 2007)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Bauer, J., Warum ich fühle, was du fühlst. Hamburg 2005.

Bandelow B, et al. World Federation of Societies of Biological Psychiatry (WFSBP) guidelines for the pharmacological treatment of anxiety, obsessive-Compulsive and post-Traumatic Stress Disorders – first revision. World J Biol Psychiatry. 2008;9 (4) 248-312

Bateman, A., Fonagy, P., Psychotherapie der Borderline-Persönlichkeitsstörung. Gießen 2008.

Cannon, W.B.. The emergency function of the adrenal medulla in pain and major emotions.

American Journal of Physiology 33, S. 356-372 (1914)

Cannon, W. B. Bodily Changes in Pain, Hunger, Fear and Rage, New York (1929).

Dapretto, M., Davies, M., Pfeifer, J.H., et al.: Understanding emotions in others: Mirror neuron dysfunction in children with autism spectrum disorders. Natur Neuroscience 9 (1), 2006, S. 28-30.

Damasio AR. Descartes' error: emotion, reason, and the human brain. New York: 1994.

Dilling, H., Mombur, W., Schmidt, M. H., Schulte-Markwort, E., Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD 10 Kapitel V (F). Forschungskriterien. Bern. 1995.

Dugan, M., Hock, R. Neu Anfangen nach einer Misshandlungsbeziehung, Bern, 2009.

Eckhardt-Henn, A., Hoffmann, S. O., Dissoziative Bewusstseinsstörungen. Stuttgart 2004.

Egle U., Hoffmann, S. O., Joraschky, P. Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Stuttgart 2005.

Felitti VJ.; Anda R.F.; Nordenberg D.; Williamson D.F.; Spitz A.M.; Edwards V.; Koss M.P.; Marks J.S., Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. American Journal of Preventive Medicine, 14 (4), 1998, 245-258.

Fischer, G., Riedesser, G., Lehrbuch Psychotraumatologie. München 1998

Huber, M. Trauma und die Folgen. Paderborn. 2005.

Huber, M. Wege der Traumabehandlung. Paderborn. 2006.

Kessler R.C., Sonnega, A., Bromet E, Hughes, M., Nelson, C.B., Posttraumatic Stress disorder in the national comorbidity sample. Arch Gen Psychiatry 52, 1995: 1048-1060.

Köhler, L., Frühe Störungen aus der Sicht zunehmender Mentalisierung, Forum der Psychoanalyse, 20, 2004; 158-174.

Maercker, A. *Posttraumatische Belastungsstörungen* Springer, Berlin 2009

Petrovic P, Dietrich Th, Fransson P, et al. Placebo in emotional processing – induced expectations of anxiety relief activate a generalized modulatory network. *Neuron*. 2005; 46:957–69.

Pico, A. Psychological intimate partner violence: the major predictor of posttraumatic stress disorder in abused woman. *J. Neurosci Biobehav Rev* 2005 Feb;29 (1): 181-93

Rimmele U. et al.: Oxytocin Makes a Face in Memory Familiar *Journal of Neuroscience*, DOI:10.1523/jneurosci.4260-08.2009

Rothschild, B et al.: *Der Körper erinnert sich. Die Psychophysiologie des Traumas und der Traumabehandlung.* Essen 2004

Selye, H. *Einführung in die Lehre vom Adaptationssyndrom.* Stuttgart (1953).

Shin LM, Orr SP, Carson MA, et al: Regional cerebral blood flow in the amygdala and medial prefrontal cortex during traumatic imagery in male and female Vietnam veterans with PTSD. *Arch Gen Psychiatry* 2004; 61:168–176.

Singer T. The neuronal basis and ontogeny of empathy and mind reading: review of literature and implications for future research. *Neurosci Biobehav Rev*. 2006; 30(6):855-63.

Spitzer, M., Bertram, W., *Braintertainment.* Stuttgart 2007.

Stang, K., Sachsse, U.: *Trauma und Justiz: Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten - psychotherapeutische Grundlagen für Juristen.* Schattauer, Stuttgart 2007

Zubieta JK, Chinitz JA, Lombardi U, et al: Medial frontal cortex involvement in PTSD symptoms: a SPECT study. *Journal of Psychiatric Research* 1999; 33:259–264.

Vergewaltigung: Zur Situation in Österreich

Birgitt Haller

Vergewaltigung gilt als das Gewaltverbrechen an Frauen schlechthin – und es ist bezeichnend, dass es ein Verbrechen mit einem sehr großen Dunkelfeld und einer sehr geringen Verurteilungsrate ist. In diesem Beitrag werden die Entwicklungen der Rechtslage bezüglich Vergewaltigung dargestellt sowie die zugänglichen Statistiken von Polizei und Justiz präsentiert, abschließend wird auf Tendenzen bei der Strafverfolgung eingegangen.

DEFINITIONEN

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte wurde das Delikt der Vergewaltigung hinsichtlich Tatbestand und Strafdrohung mehrfach neu gefasst. Das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch definierte Vergewaltigung folgendermaßen:

„§ 201. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben **widerstandsunfähig** macht und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Wenn das Opfer eine schwere Körperverletzung erlitt oder schwanger wurde, betrug die Strafdrohung fünf bis fünfzehn Jahre, im Todesfall zehn bis zwanzig Jahre.

Zwei wesentliche Änderungen des Sexualstrafrechts in Hinblick auf Vergewaltigungen erfolgten 1989 (BGBl. Nr. 242/1989) – abgesehen davon, dass an die Stelle des Begriffs Notzucht derjenige der Vergewaltigung trat. Zum einen wurde die **Vergewaltigung in der Ehe**

unter Strafe gestellt, zum anderen erfolgte eine **Neugestaltung** der Voraussetzungen für die **Strafbarkeit** von Vergewaltigungen:

- vor allem dahingehend, dass vom Merkmal der Widerstandsunfähigkeit abgegangen wurde,
- dass dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen ebenfalls als Vergewaltigung verstanden wurden und
- dass davon angegangen wurde, dass nur Frauen Opfer einer Vergewaltigung sein können.

„§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben **zur Vornahme oder Duldung** des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung **nötigt**, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.“

Weiters wurde normiert, dass es sich auch dann um eine Vergewaltigung handelt, wenn jeweils nicht schwere Gewalt oder Drohungen bzw. wenn Freiheitsentzug eingesetzt werden. In diesen Fällen reichte die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Härter zu bestrafende Umstände bestanden weiterhin, nämlich dann, wenn das Opfer eine schwere Körperverletzung erlitt, wenn die vergewaltigte Person „durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt“ wurde, oder wenn das Opfer verstarb. Bei einer Schwangerschaft infolge der Vergewaltigung war keine härtere Bestrafung vorgesehen.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2001** (BGBl. I Nr. 130/2001) erfolgte eine Angleichung der Strafdrohung bei Vergewaltigung mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an diejenige bei schwerem Raub. Durch die damit eröffnete **Möglichkeit** der Verhängung **lebenslanger Freiheitsstrafen** wurde die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits beseitigt.

Auch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2004** (BGBl. I Nr. 15/2004) berührte die Regelung der Vergewaltigung. Von der 1989 eingeführten Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt und von nicht schwerer Gewalt wurde wieder abgegangen, seither besteht für Vergewaltigungen generell eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe. Im Fall einer Schwangerschaft des Opfers beträgt der Strafraum fünf bis 15 Jahre.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 hob auch die Privilegierung der **Vergewaltigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft** auf.¹ Der erst 1989 eingeführte Straftatbestand hatte zwar insofern einen Fortschritt bedeutet, als damit Gewalt in der Privatheit als Gewalt erkannt und benannt wurde (wie dann einige Jahre später mit dem Gewaltschutzgesetz familiäre Gewalt insgesamt), gleichzeitig hatte es sich aber nur um einen halbherzigen Schritt gehandelt: Eine Vergewaltigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft war kein Officialdelikt, sondern nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen (außer sie führte zu einer schweren Körperverletzung oder zum Tod des Opfers oder war mit besonderen Qualen oder Erniedrigungen verbunden). Darüber hinaus konnte bei einer Vergewaltigung als Beziehungsdelikt eine sogenannte außerordentlichen Strafmilderung (nach § 41 StGB) erfolgen, wenn die verletzte Person erklärte, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und „nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden“ konnte.²

Dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 kommt im Übrigen aus frauenpolitischer Sicht auch insofern Bedeutung zu, als der Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ des Strafgesetzbuches in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ umbenannt und somit nicht mehr auf einen Moralbegriff fokussiert wurde, sondern das Recht auf Selbstbestimmung in den Vordergrund trat.

STATISTIKEN VON JUSTIZ UND POLIZEI

Der Übersicht halber soll hier kurz auch auf die anderen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eingegangen werden: 2010 wurden 648 Personen wegen dieser Tatbestände verurteilt; das bedeutet eine Zunahme um 6,6% gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Verurteilungen wegen Vergewaltigung im Jahr 2010 entspricht in etwa derjenigen zu Beginn des Jahrzehnts: 116 bzw. 118; mit Ausnahme des Jahres 2008 blieb das Niveau durchgängig etwa gleich hoch. Die Anzahl der Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung³ lag zu Beginn und zu Ende des vergangenen Jahrzehnts ebenfalls gleich hoch, hier gab es aber stärkere Jahresschwankungen, was sich wegen der vergleichsweise kleinen Fallzahlen in hohen prozentuellen Anteilen ausdrückt.

Auch bei den anderen Delikten sind keine klaren Trends über die letzten zehn Jahre hinweg zu erkennen: Teilweise kam es zu deutlich mehr Verurteilungen, teilweise zu weniger, und fast durchgängig zeigen sich während des Untersuchungszeitraums massive Schwankungen. Dasselbe gilt für die Gesamtheit der Verurteilungen, deren Zahl 2010 um fast vierzig Prozentpunkte über dem Wert von 2001 lag. (Angestiegen sind insbesondere Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, der pornographischen Darstellung von Minderjährigen sowie wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen.)

Tabelle 1: Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilte Personen 2001 bis 2010

DELIKT	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vergewaltigung – § 201 StGB	118	102	129	114	108	121	111	86	113	116
Geschl. Nötigung – § 202 StGB	29	34	38	43	30	36	43	21	20	30
Sex. Missbrauch einer wehrl./psych. beeintr. Person – § 205 StGB	15	6	15	15	11	21	19	13	20	24
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen ⁴ – § 206 StGB	60	90	96	89	85	29	90	75	79	93
Sexueller Missbrauch von Unmündigen – § 207 StGB	112	99	97	103	97	106	77	75	54	60
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger – § 207a StGB	26	64	82	75	133	120	195	205	179	208
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen – § 207b StGB	0	2	6	7	7	3	12	9	11	7
Sex. Belästigung und öff. geschlechtliche Handlungen – § 218 StGB	32	44	36	48	55	64	68	87	69	69
Sonstige ⁵	81	109	79	96	153	70	88	60	63	41
GESAMT	473	550	578	590	679	570	703	631	608	648

Quelle: Sicherheitsberichte (Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich)

VERGEWALTIGUNG

Obwohl im vergangenen Jahrzehnt die absolute Zahl der Verurteilungen weitgehend gleich geblieben ist, ging der Anteil der Verurteilungen in Relation zu den Anzeigen massiv zurück, nämlich um ein Drittel, von gut 20 auf 13 Prozent.

Tabelle 2: Relation zwischen Anzeigen wegen Vergewaltigung und Verurteilungen 2001 bis 2010

VERGEWALTIGUNG § 201 STGB	2001	2002*	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Strafanzeigen	574	625	604	687	678	700	710	693	779	875
Verurteilungen in Prozent	118 20,6	102 16,3	129 21,4	114 16,6	108 15,9	121 17,3	111 15,6	86 12,4	113 14,5	116 13,3

Quelle: Sicherheitsberichte (Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich) und eigene Berechnungen

* Seit 2002 werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Personen, die mehrerer Taten verdächtigt werden, nicht nur beim sogenannten „führenden Delikt“ (= Delikt mit höherer Strafdrohung), sondern mehrfach gezählt. Die Verurteiltenstatistik zählt nach wie vor ausschließlich das führende Delikt.

Von den 2010 angezeigten 875 Vergewaltigungen blieb es in 201 Fällen beim Versuch (23 Prozent), im Durchschnitt der drei letzten Jahren handelte es sich bei etwas weniger als einem Viertel der angezeigten Fälle um einen Versuch (2009: 25,7%; 2008: 20,2%). Aufgeklärt wurden 2010 78,3% der angezeigten Fälle, 2009 war die Aufklärungsquote exakt gleich hoch, 2008 lag sie mit 80,1% geringfügig höher. Das ist zwar in Relation zur Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität in Österreich (2010: 41,4%⁶) ein ausnehmend hoher Wert, entspricht aber der Aufklärungshäufigkeit beispielsweise von Körperverletzungen.

Die Exekutive legt – anders als die Justiz – zumindest einige wenige statistische Daten hinsichtlich einzelner Täter- und Opfereigenschaften vor. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass sich Polizeistatistiken auf Verdächtige beziehen, nicht auf Verurteilte. Opfer von Vergewaltigungen sind fast ausschließlich Frauen (Durchschnitt 2008-2010: 95%), und AusländerInnen waren in den letzten drei Jahren unter den Opfern um fast das Doppelte überrepräsentiert (Durchschnittswert 21,5%).⁷ Der Ausländeranteil an den ermittelten Tatverdächtigen lag dagegen deutlich höher, nämlich bei einem Drittel (Durchschnittswert 2008-2010: 34,1%).

Was die Opfer-Täter-Beziehung angeht, bestand 2010 bei fast einem Drittel der angezeigten Fälle eine fami-

liäre Beziehung⁸ (insgesamt 30,7%: 21,7% lebten in Hausgemeinschaft, 9,0% ohne Hausgemeinschaft), zu 38,8% ein Bekanntschaftsverhältnis und zu 17,6% eine Zufallsbekanntschaft. Nur bei gut jeder zehnten angezeigten Vergewaltigung gab es keine Beziehung zwischen Opfer und Täter.⁹ (In 1,3% der Fälle fehlten Angaben zum Beziehungsverhältnis.)¹⁰

GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG

Geschlechtliche Nötigungen weisen teilweise deutlich unterschiedliche strukturelle Merkmale gegenüber Vergewaltigungen auf. 2010 betrug die Verurteilungsquote 10,7% (30 Verurteilungen auf 281 Anzeigen); 2008 und 2009 lag sie sogar deutlich unter zehn Prozent (Durchschnitt bei Vergewaltigungen 2008-2010: 13,4%). Die Aufklärungsquote war ebenfalls geringer (2010: 71,9%; 2009: 74,6%; 2008: 77,1% - statt fast 80% bei Vergewaltigungen). Bei Nötigungen lag der Anteil der weiblichen Opfer unter dem bei Vergewaltigungen (Durchschnitt 2008-2010: 91,7 statt 95%); auch der Anteil der AusländerInnen an den Opfern war niedriger (Durchschnitt 2008-2010: 17,3 statt 21,5%). Unter den ermittelten Tatverdächtigen befanden sich ebenfalls weniger Ausländer: Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 betrug ihr Anteil 29,7% bei Nötigungen und 34,1% bei Vergewaltigungen.

Besonders auffällig sind aber die Unterschiede hinsichtlich der Beziehungsstruktur. Während fast jede

dritte Vergewaltigung (31,6%) in einer familiären Beziehung erfolgt, trifft das nur auf gut jede siebte sexuelle Nötigung zu (13,7%). Gleichzeitig ist der Anteil der unbekannten Täter bei Nötigungen mehr als doppelt so hoch wie bei Vergewaltigungen.

Tabelle 3: Täter-Opfer-Beziehung (Durchschnittswert 2008 bis 2010)

	GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG	VERGEWALTIGUNG
Fam. Beziehung in Hausgemeinschaft	9,5%	24,4%
Fam. Beziehung ohne Hausgemeinschaft	4,2%	7,2%
Bekanntschaftsverhältnis	45,8%	39,6%
Zufallsbekanntschaft	17,2%	17,6%
Keine Beziehung	22,2%	9,8

Quelle: Sicherheitsberichte (Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich) und eigene Berechnungen

STRAFVERFOLGUNG

Eine Untersuchung zur Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich von 1988 bis 2007 wies bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung für den Zeitraum 2003 bis 2007 insgesamt eine **Tendenz zu längeren Haftstrafen** nach – möglicherweise als Effekt des Wegfalls der Privilegierung der Begehung in der Ehe (Grafl 2009, 37). Gut die Hälfte der verhängten Strafen fiel 2007 in den Bereich von „über ein Jahr bis zu drei Jahren“.

Die Studie differenziert zwischen vorbestraften und nicht vorbestraften Verurteilten (ebd., 34 ff.), wobei die jeweilige Gruppengröße zu den vier Untersuchungszeitpunkten stark schwankt (2007: 46 Vorbestrafte, 65 Ersttäter). Gegen vorbestrafte Täter wurden 1988 fast ausschließlich unbedingte Freiheitsstrafen verhängt, deren Anteil in der Folge in den Untersuchungsjahren 1991, 2003 und 2007 auf rund drei Viertel zurückging. Dies hängt wohl mit der Gesetzesänderung 1989 zusammen, mit der der Tatbestand

ausgeweitet und die Strafdrohung teilweise reduziert wurde. 2007 wurden abgesehen von unbedingten Freiheitsstrafen auch teilbedingte und bedingte Freiheitsstrafen verhängt (76% - 17% - 7%). 2003 dagegen waren noch 79% aller Strafen unbedingt ausgesprochen worden. Bei nicht vorbestraften Tätern erfolgten wesentlich häufiger bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen: 2007 waren 38% der Strafen teilbedingt und jeweils 29% bedingt bzw. unbedingt (2003: 42% teilbedingte Strafen, 16% bedingte und 35% unbedingte). Das heißt, dass – ungeachtet einer Tendenz zu längeren Haftstrafen – von 2003 bis 2007 sowohl bei vorbestraften als auch insbesondere bei Ersttätern durch die Erhöhung des Anteils von (teil-)bedingten Strafen eine Verschiebung hin zu einer **schwächeren Sanktionierung** erfolgte.

Tabelle 4: Verurteilungen wegen Vergewaltigung (in Prozent)

VORBESTRAFTE TÄTER	2007	2003
bedingte FS	7	–
teilbedingte FS	17	15
unbedingte FS	76	79
Sonstiges	–	6

ERSTTÄTER	2007	2003
bedingte FS	29	16
teilbedingte FS	38	42
unbedingte FS	29	35
Sonstiges	4	7

Quelle: Grafl 2009, 35 f., eigene Zusammenstellung

Eine weitere Untersuchung befasste sich in **elf europäischen Ländern** mit der **Strafverfolgung** von Vergewaltigungen im Zeitraum 2001 bis 2007 (Lovett/Kelly 2009).¹¹ Österreich betreffend wurde eine **niedrige Anzeigenrate** kritisch vermerkt, weil dies bedeutet, dass sich Frauen offenbar scheuen, eine Vergewaltigung anzuzeigen.¹² 2006 kamen 8,5 Anzeigen auf 100.000 EinwohnerInnen – in Schweden dagegen waren es 46,5. 2010 war die Anzeigenquote in Österreich allerdings schon auf 10,5 angestiegen.

Für die Österreich-Studie wurden 99 in Wien anhängige Verfahren analysiert: 86 Vergewaltigungen sowie 13 Fälle von sexueller Nötigung.

Den Wissenschaftlerinnen fiel auf, dass

- in vier von zehn Fällen der Täter nicht identifiziert werden konnte – im Vergleich mit anderen Ländern ein sehr hoher Anteil;
- entgegen dem weit verbreiteten Vorurteil, dass es sich bei einer Vielzahl von Anzeigen um Falschan-

schuldigungen handle, deren Anteil bei nur 4% lag;

- die Mehrheit der identifizierten Verdächtigen bereits verurteilt worden war, vier von ihnen aufgrund von Sexualdelikten;
- 10% der Opfer Prostituierte waren – ein im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoher Anteil;
- „kritische Momente“ in der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen vor allem die Übergänge von der Ermittlungsphase zur Anklageerhebung und Verurteilung waren (etwa weil Beweise nicht ausreichten oder das Opfer nicht kooperativ war);
- die Gruppe der Fremdtäter am größten war (41%), gefolgt von Bekannten (17%), einem Partner/Ex-Partner (16%) und Kurzbekanntschaften (14%). Der verglichen mit anderen Ländern sehr hohe Anteil von Fremdtätern korrespondiert mit der niedrigen Anzeigenrate: Die Hemmschwelle für das Anzeigen eines Intimpartners ist wesentlich höher als bei einem Fremdtäter.

Ein Teil der Verfahren wurde eingestellt, vor allem, weil der Täter nicht identifiziert werden konnte. In dreißig der verbliebenen 57 Fälle – also gut zur Hälfte – kam es zu einer Anklageerhebung: gegen 18 Fremdtäter bzw. Kurzbekanntschaften sowie zwölf Ex-Partner. (Kein aktueller Partner wurde angeklagt.) 18-mal erfolgte eine Verurteilung, und zwar von 15 Fremdtätern und drei Ex-Partnern. Die **Verurteilungsquote von 18%** – bezogen auf das gesamte Sample – war die **drithöchste** Verurteilungsquote im europäischen Vergleich. Meist wurden Freiheitsstrafen verhängt, drei Viertel davon im Ausmaß von maximal zwei Jahren, was im Vergleich zu anderen Ländern ein niedriges Strafausmaß bedeutete.

Verurteilungen erfolgten insbesondere dann, wenn **Verletzungen dokumentiert** waren (12 von 18) oder ein gerichtsmedizinischer Befund vorlag (13 von 18). Obwohl die Chance einer Verurteilung also stark von Ergebnissen einer **gerichtsmedizinischen Untersuchung** abhängt, wurde eine solche nur in 45% der Fälle und damit wesentlich seltener als in England, Schweden, Portugal und Irland angeordnet. Auffallend war, dass Täter mit migrantischem Hintergrund überproportional häufig verurteilt wurden und dass die Hälfte der Verurteilten vorbestraft war, teilweise einschlägig (drei von neun).

RESÜMEE

Als Positivum kann vermerkt werden, dass das österreichische Strafrecht den Tatbestand der Vergewaltigung vergleichsweise breit fasst: Alle Formen von Penetration fallen darunter, das Opfer muss nicht widerstandsunfähig gemacht werden, Vergewaltigung in einer Partnerschaft ist der Begehung durch einen Fremdtäter gleichgestellt (für die EU-Staaten siehe EC 2010). Auf der anderen Seite ist aber in den letzten Jahren nicht nur ein Rückgang der Verurteilungsquote, sondern auch eine Tendenz zu schwächeren Sanktionen zu konstatieren – und dies, obwohl sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verändert haben.

Voraussetzung für eine höhere Verurteilungsquote sind aussagekräftige Beweise, und dafür sind eine gerichts-

medizinische Spurensicherung sowie eine Dokumentation von Verletzungen unabdingbar. Hier käme also der Ärztinnenschaft und Ärzteschaft eine wichtige Rolle zu, die aber nur in geringem Ausmaß wahrgenommen wird.¹³

Abgesehen von Beweisschwierigkeiten stellt es ein Problem für die Strafverfolgung dar, dass sich Opfer häufig der Aussage entschlagen. Auch wenn durch die inzwischen fast 15-jährige Geltung des Gewaltschutzgesetzes Gewalt in der Familie ein Stück weit enttabuisiert und vermittelt werden konnte, dass sich Opfer nicht schämen müssen, gilt dies doch vor allem für psychische und physische, aber nicht für sexuelle Gewalt. Sexualität ist ein Tabubereich, sexuelle Gewalt umso mehr. Daher ist gerade das Angebot der Prozessbegleitung für Vergewaltigungsopfer so wichtig, um sie emotional zu stützen und ihre sekundäre Viktimisierung im Strafverfahren zu verhindern – wobei allerdings die Frage offen bleibt, warum seit der gesetzlichen Verankerung des Anspruchs auf Prozessbegleitung 2006 die Verurteilungsquote weiter zurückgegangen ist.

LITERATUR

European Commission EC (2010): Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. Luxemburg

Graß, Christian (2009): Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007. Wien-Graz

Lovett, Jo / Kelly, Liz (2009): Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries (http://www.cwasu.org/publication_display.asp?pageid=PAPERS&type=1&pagekey=44&year=2009 – letzter Zugriff 25.11.2011)

Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hgg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin

Österreichisches Institut für Familienforschung ÖIF (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern. Wien

- 1 Vergewaltigung in der Ehe wurde nie als eigenständiges Delikt in den Sicherheitsbericht der Bundesregierung aufgenommen, daher liegen keine Angaben zu Anzeigen und Verurteilungen vor.
- 2 Eine solche Strafmilderung führt etwa dazu, dass eine Tat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, mit einer Strafe „nicht unter einem Monat“ bestraft werden kann
- 3 Unter Geschlechtlicher Nötigung sind Gewalthandlungen zu verstehen, die keine Vergewaltigung sind, in denen aber eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt.
- 4 Unmündig: bis zur Vollendung des 14. Lj.; Minderjährig: bis zur Vollendung des 18. Lj.; Jugendlich: bis zur Vollendung des 16. Lj.
- 5 Weitere Delikte: Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren; Blutschande; Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses; Kuppelei; Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen; Zuführen zur Prostitution; Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger; Zuhälterei; Grenzüberschreitender Prostitutionshandel; Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs; Werbung für Unzucht mit Tieren.
- 6 Dabei bestehen massive Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern: 2010 lag die Gesamtaufklärungsquote zwischen 31,7% in Wien und 57,1% in Vorarlberg (Sicherheitsbericht 2010, BMI, 44). Das ist ein Effekt von unterschiedlichen Formen der Kriminalität (z.B. erfolgen in den größeren Städten mehr Vermögensdelikte, am Land mehr fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzungen), aber auch der Anonymität in einer Großstadt.
- 7 Der Anteil der AusländerInnen an der Wohnbevölkerung liegt bei rund 11%.
- 8 Bedauerlicher Weise liegen keine detaillierten Informationen über die Art der „familiären Beziehung“ vor, außer dahingehend, ob Opfer und Täter in einem gemeinsamen Haushalt lebten. D.h. es kann sich um eine Partnerschaft handeln, aber auch um Eltern und Kinder o.ä.
- 9 Die deutsche Repräsentativerhebung aus 2004, die sich allerdings auf „sexuelle Gewalt“ und nicht auf Vergewaltigung bezieht, bestätigt den mit 14,5% geringen Anteil von dem Opfer unbekannten Tätern (Müller/ Schröttle 2004, 78). Fast die Hälfte (49%) berichtete von einem (Ex-)Partner oder Geliebten als Täter; von knapp 20% der Frauen wurden Freunde, Bekannte und Nachbarn genannt, von 10% jemand aus der Familie und 12% nannten Personen aus Arbeit, Ausbildung oder Schule. 22% nannten eine ihnen flüchtig bekannte Person (ebd., 78).
- 10 2009: In 33,3% der angezeigten Fälle bestand eine familiäre Beziehung (26,3% in Hausgemeinschaft, 7,0% ohne Hausgemeinschaft), zu 39,8% ein Bekanntschaftsverhältnis und zu 18,0% eine Zufallsbekanntschaft. Bei 7,9% der angezeigten Vergewaltigungen hatte keine Beziehung zwischen Opfer und Täter bestanden. (In 0,9% der Fälle gab es keine Angaben zum Beziehungsverhältnis.)

2008: In 27,8% der angezeigten Fälle bestand eine familiäre Beziehung (25,2% in Hausgemeinschaft, 5,6% ohne Hausgemeinschaft), zu 40,3% ein Bekanntschaftsverhältnis und zu 17,1% eine Zufallsbekanntschaft. Nur bei jeder zehnten (10,1%) angezeigten Vergewaltigung hatte keine Beziehung zwischen Opfer und Täter bestanden. (In 1,6% der Fälle gab es keine Angaben zum Beziehungsverhältnis.)
- 11 EU-DAPHNE-Projekt „Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries“ (Belgien, Deutschland, England & Wales, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal, Schottland, Schweden und Ungarn).
- 12 In der aktuellen, im November 2011 vorgelegten österreichischen Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern (ÖIF 2011) gaben sieben Prozent der befragten Frauen an, sie seien seit ihrem 16. Lebensjahr vergewaltigt worden. Die entsprechende Formulierung in der Erhebung lautete: „Jemand ist gegen meinen Willen mit einem Penis oder etwas anderem in meinen Körper eingedrungen.“ (ebd., 107)
- 13 Eine gerichtsmedizinische Spurensicherung erfolgt heute nicht häufiger als vor fünf Jahren, obwohl mittlerweile das Spurensicherungsset des Departments für Gerichtliche Medizin Wien für alle österreichischen Krankenhäuser zur Verfügung stehen würde bzw. in Wien, Niederösterreich und im Burgenland in allen gynäkologischen Ambulanzen der Schwerpunktkrankenhäuser aufliegt. Mit dem Spurensicherungsset sind keine niedergelassenen GynäkologInnen ausgestattet: Einerseits zeigten sich diese daran nicht interessiert, andererseits scheinen Vergewaltigungsopfer eine Untersuchung in einem „anonymen“ Krankenhaus vorzuziehen.

Podiumsdiskussion

VERSTEHEN wir uns RECHT in der JUSTIZkette?

Die Podiumsdiskussion „Verstehen wir uns RECHT in der JUSTIZkette?“ brachte die an einem Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt beteiligten Institutionen an einen Tisch. Ziel war es, die justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen aus den unterschiedlichen Blickwinkeln zu diskutieren und insbesondere die Frage nach den Gründen für die Nichtaufnahme oder Einstellung der Strafverfolgung zu stellen.

Unter der Moderation von Katharina Beclin vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, diskutierten Daniela Dörfler, Fachärztin für Gynäkologie u Geburtshilfe an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde des AKH Wien, Ulrike Domes, Kriminalbeamtin am Landeskriminalamt Wien, Barbara Günther, Juristin und Opferanwältin/ juristische Prozessbegleiterin, Ursula Kropiunig, Staatsanwältin am Landesgericht für Strafsachen Wien, Ursula Kussyk, Verein Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Barbara Michalek, 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien, und Roland Weber, Hauptverhandlungsrichter am Landesgericht für Strafsachen Wien.

Ein zentraler Diskussionspunkt war die gerade bei Sexualdelikten oft schwierige Beweissituation, welche die Übergänge vom Ermittlungsverfahren zur Anklageerhebung und vom Gerichtsverfahren zur Verurteilung zu besonders kritischen Momenten macht und in vielen Fällen zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens bzw. im weiteren Verfahrensverlauf zum Freispruch (im Zweifel) führt.

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 210 StPO anklagen, „wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt“. Wenn nach dem Beweiswert der Aussage nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit ein Schuldspruch erwartet werden könne, müsse eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgen. Hier ist für die Staatsanwaltschaft eine möglichst genaue Aufbereitung der Anzeigen durch die Polizei, in der auch die Tatbestandsmerkmale herausgearbeitet sind, wichtig.

In jedem der fünf Außenstellen des Landeskriminalamtes Wien gibt es eine Spezialgruppe für Sexualdelikte. Diese besonders geschulten Beamtinnen und Beamte sind für die Aufnahme und Bearbeitung von Sexualdelikten zuständig, veranlassen auch – bei Zustimmung des Opfers – die Spurensicherung und informieren über Opferschutzeinrichtungen. Die Vorgehensweise, bei der Einvernahme die Frauen vorab zu ersuchen, das Vorgefallene zu schildern, und erst im Anschluss gezielte Fragen zu stellen, um die Tatbestandsmerkmale herauszuarbeiten, habe sich bewährt.

Das für die Sicherung von möglichen DNA-Spuren relevante Zeitfenster von nur ca. 72 Stunden nach der Tat gibt eine relativ kurze Zeitspanne vor, in welcher DNA-Nachweise sinnvoll sind. Nur ca. 2 % der untersuchten Frauen nach einer Vergewaltigung würden schwere Verletzungen aufweisen, in den restlichen Fällen sei das Begutachtungsergebnis eher unauffällig

und beinhalte somit für ein Gerichtsverfahren selten relevante Informationen. Jedoch ist auch bei nur leichten Verletzungen die enge und standardisierte Zusammenarbeit mit der Unfallchirurgie bezüglich der Dokumentation jeglicher Verletzungen bzw. Abwehrspuren (Hämatome, Kratzspuren, etc) wichtig.

HauptverhandlungsrichterInnen befinden sich einem Spannungsfeld – zwischen der hohen Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Justiz, möglichst hohe Haftstrafen für Sexualstraftäter auszusprechen, und der Aufgabe der RichterInnenschaft, der angeklagten Person ein möglichst faires Verfahren zu gewährleisten. In den meisten dieser Verfahren stehe Aussage gegen Aussage, das Opfer sei die einzige Zeugin der Anklage und so seien viele dieser Verfahren hauptsächlich eine Frage der Beweiswürdigung. Wenn nach Durchführung und eingehender Würdigung aller Beweise Zweifel an der Täterschaft und an der Richtigkeit des Tatvorwurfes bestehen, könne nicht verurteilt werden.

Diskutiert wird der optimale Zeitpunkt für die Durchführung der kontradiktorischen Einvernahme des Opfers. Die Erfahrung zeige, dass sich Opfer desto häufiger in Widersprüche verwickeln, je öfter sie einvernommen werden, was die Gefahr einer Verfahrenseinstellung erhöhe. Bei sehr guten polizeilichen Einvernahmeprotokollen wird fallweise direkt angeklagt und die kontradiktorische Einvernahme auf schonende Weise erst in der Hauptverhandlung durchgeführt. Somit könne das Opfer zu in der Hauptverhandlung auftauchenden neuen Darstellungen des Beschuldigten direkt befragt werden, was nach kontradiktorischer Einvernahme im Ermittlungsverfahren und Entschlagung für die Hauptverhandlung nicht mehr möglich sei. Zudem sei der Eindruck, den die Schöffen vom Opfer bekämen, ein unmittelbarer.

Dem wird seitens der Opfervertreterinnen die oft lange Dauer bis zur Anberaumung einer Hauptverhandlung entgegengesetzt, während der die Opfer verständlicherweise versuchen, Details der Gewalttat zu vergessen und eine genaue Aussage danach schwierig und aus Opferperspektive auch abzulehnen sei.

An die Justiz wird mehrfach appelliert, unbedingt Kontakt mit den OpfervertreterInnen zu halten. Sollten beispielsweise nach erfolgter kontradiktorischer Einvernahme im Ermittlungsverfahren ergänzende Fragen in der Hauptverhandlung an das Opfer nötig sein, so müsse der Mandantin im Sinne der Selbstbestimmtheit die freie Entscheidung überlassen werden, einer nochmaligen ergänzenden Einvernahme in der Hauptverhandlung zuzustimmen (oder eben nicht). Es könne nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie sowieso nicht mehr aussagen möchte.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Opfer im Strafverfahren – im Gegensatz zu Beschuldigten – der Wahrheitspflicht unterliegen und dass diese Tatsache bei der freien Beweiswürdigung mehr Berücksichtigung finden sollte.

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ wird generell von allen DiskutantInnen als wichtiger Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung gewertet, ebenso die Tatsache, dass die Aussage des mutmaßlichen Opfers essentiell für die rechtliche Beurteilung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale eines Sexualdeliktes ist und der freien Beweiswürdigung unterliegt.

Opferschutzeinrichtungen erachten es jedoch als problematisch, dass die wissenschaftlich erwiesenen Auswirkungen erlebter Traumata im Strafverfahren nicht die Berücksichtigung finden, die sie faktisch haben. In der Realität würden psychotraumatologischen Folgen von erlebter (sexualisierter) Gewalt eine große Rolle spielen – sowohl im Verhalten des Opfers während der Tat, als auch im Anschluss daran, sowie in einem späteren gerichtlichen Prozess.

Eine justizielle Praxis, welche den Fokus auf das Opfer und die Gegenwehr durch das Opfer legt, die Qualität und Quantität der Gegenwehr eines Vergewaltigungsopfers an Maßstäben misst, welche die Erkenntnisse der Psychotraumatologie nicht mit einbeziehen, erwecke den Eindruck, dass sich Opfer laufend rechtfertigen müssten bzw. die von ihnen gemachten Angaben beweisen müssten. Die Vertreterinnen der Opferschutzeinrichtungen wünschen sich neben der sehr

genauen und mehrmaligen Befragung der Opfer eine ebenso genaue und mehrmalige Befragung von Beschuldigten sowie auch eine Hinterfragung von deren Aussagen und Verantwortung.

Im Bewusstsein dessen, dass es unter den an einem Strafverfahren beteiligten Institutionen und Personen – je nach Zuständigkeit und Blickwinkel – unterschiedliche Erfahrungen und Meinungen gibt, bleibt die Tatsache, dass die momentane Situation im Hinblick auf die justizielle Erledigung von Sexualstraftdelikten nicht zufriedenstellend ist. Die vielen Verfahrenseinstellungen und Freisprüche bei Sexualstraftdelikten, die unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen größtenteils verständlich sein mögen, senden gesamtgesellschaftlich gesehen ein verheerendes Signal aus.

Es bleibt die Forderung, das materielle und das prozessuale Strafrecht bei Sexualstraftdelikten einer Überprüfung zu unterziehen und Vorschläge für gesetzliche Änderungen auszuarbeiten, um neue Wege zu finden, die es der Justiz ermöglichen, die psychotraumatologischen Auswirkungen erlebter Traumata auf die Opfer sowohl in die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes als auch in die Beweiswürdigung einfließen zu lassen. Dies ist sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Gründen notwendig und zudem unumgänglich, damit sich Opfer auch in Zukunft nach erlebter sexualisierter Gewalt an Strafbehörden wenden.

IMPRESSUM

Medieninhaberin und Herausgeberin: Stadt Wien, MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten
Anschrift: 1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 3

Inhaltliche Verantwortung: Ansprechpartnerin für den Inhalt ist die MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten. Für die Weiterverwendung der Inhalte, insbesondere der Zitate, ist das Einverständnis der Herausgeberin sowie der UrheberInnen einzuholen.

Kontakt: MA 57 – Frauennotruf, Tel. (+43-1) 4000-83542, E-Mail: frauennotruf@wien.at.

Urheberrecht: Der Inhalt dieses Konferenzbandes ist urheberrechtlich geschützt. Der Inhalt darf ohne Genehmigung der Urheberin nicht veröffentlicht werden. Eine öffentliche Verwendung darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen Urheberin erfolgen. Veränderungen daran dürfen nicht vorgenommen werden.

Haftung und Verweise: Die im Konferenzband veröffentlichten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch können weder die MA 57 noch die Stadt Wien Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung für allfällige Schäden, die sich aus den veröffentlichten Inhalten ergeben, ist ausgeschlossen.

Text: MA 57 (Barbara Michalek), Verein Wiener Frauenhäuser (Andrea Brem), Angela Koch, Susanne Heynen, Friederike Eyssel, Julia Schellong, Birgitt Haller

Grafik: atelier olschinsky

Redaktion: MA 57- Frauenabteilung der Stadt Wien,
24-Stunden Frauennotruf: frauennotruf@wien.at

Fotos: Alexandra Kromus

Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Wien, Oktober 2012

ISBN: 978-3-902845-09-2